## Grafichaft Baden.

- 1. Beeibigung von Beamten. 1-21.
  - a. Landvögte.
  - b. Landidreiber.
  - c. Untervogt ju Baben.
- 2. Amterechnung. 22-58.
- 3. Landvogt. 59-76.
  - a. Geine Bflichten.
  - b. Regierungsjabre.
  - c. Landvogt Thormann.
- 4. Lanbidreiber. 77-79.
- 5. Untervogt zu Baben. 80-88.
- 6. Graffchafteläufer. 89.
- 7. Sulbigung, 90-103.
  - A. Den Stänben.
    - a. Bon Geite ber Stabt Baben.
  - b. Der niebern Gerichtsberren und ber Landfagen.
  - B. Dem Bifchof von Conftang.
- 8. Archiv. 104-121.
- 9. Marchenfachen. 122.
- 10. Gingug und Sinterfäßen, 123 und 124.
- 11. Polizeiliches. 125-173.
  - a. Urmen-Rranfenverpflegung.
  - b. Canitatemefen.
  - c. Ordnung für die Refiler.
  - d. Borfdriften über ben Feingehalt bes Golbes bei Bijouteriewaaren.
  - e. Metgerordnung.
  - f. Steuern an Branbbeichäbigte.
  - g. Polizei an Conn- und Reiertagen.
  - h. Kifcherordnung.
  - i. Sanbel mit Metallwaaren.
  - k. Sandwerksordnung ber Maurer und Zimmerleute.
  - 1. Strafenbettel.

- 12. Indicatur: und Competenzconflicte. 174-217.
  - A. Zwifden Bürich und Bern.
    - a. Wegen ber niebergerichtlichen Rechte gu Birmenflot
  - b. Wegen ber Judicatur ber Chegerichtsfälle ju Gebifter
  - B. Mit ber schwarzenbergischen Regierung wegen Beobad tung ber Feiertage gu Rabelburg.
  - C. Mit dem fürftlich = württembergischen Regierungerathe wegen eines bes Chebruchs Angeflagten.
  - D. Dit ber Ctabt Baben.
    - a. Begen Jurisbictionalien und Jagbbarfeit.
    - b. Wegen bes Jus armorum.
  - E. Mit bem Bijchof von Conftang.
    - a. Wegen ber Jurisbiction gu Schwarg-Bafferftelg.
    - b. Wegen des Gesechts und der Tarifirung ber Mint auf bem Burgachermarfte.
    - c. Begen Bublicierung eines Conntagemandates.
    - d. Wegen bes geiftlichen Forums.
    - e. Wegen ber Jurisdiction diesseits ber Surb und in würenlingischen niedern Gerichten.
    - f. Begen eines an Coblenz ertheilten Steuerbriefs.
    - g. Begen Appellation an bas geiftliche Officium.
    - h. Wegen Ausstellung von Baffen und Gertificaten.
    - i. Wegen bes Bugrechtes.
    - k. Begen Bracognition in Criminalibus.
    - 1. Wegen Aufnahme von Kundschaften in Matrimonial fällen.
  - F. Mit Schwarz-Wasserstell wegen ber Jagdbarfeit in bestell
  - G. Mit Mellingen wegen des Schreibens und Siegelns im Zwing Troftburg, Amts Norborf.
- 13. Juftigfachen. 218-246.
  - a. Bugen.
  - b. Leibungen.

- c. Bieterlohn
- d. Rundichaftsgelber.
- e. Tare für Bewilligung jum Austragen von Pfanbern.
- f. Appellation.
- g. Arreft auf Berfonen und Baaren auf dem Burgacher: marfte.
- h. Landgericht.
- i. Erbrecht ber Grafichaft Baben.
- k. Gantrecht.
- 1. Burgachisches Erbrecht.
- m. Ginrichtung und Ablöfung ber Schuldbriefe.
- n. Unterpfänder. 15 foreig some noutell and grade
- 14. Behntensachen. 247.
- 15. Sühnergelb. 248 und 249.
- 16. Ehehaften und Savernengerechtigkeiten, 250-257.
- 17. Fall und Abzug. 258—267.
- 1966 Raufleute. a. Bon ber Sinterlaffenschaft zu Burgach geftorbener
- b. Bom Schloß zu Zufikon.
  - c. Untheil ber Untervögte am Abzuge.
- d. Migug gegen Eglifau, Ronigsfelben und ben Spital bon Zürich.
  - e. Unftand mit Baben.
  - f. Auftand mit bem Obervogt zu Kaiserstuhl wegen Fall und Abzug zu Thengen, Gerdern und Lienheim.
- 18. Ohmgelb. 268-271.
- 19. Salgfachen. 272-275.
- 20. Straßenfachen. 276-278.
  - a. Straße über ben Beitersberg.
- b. Allgemeines. 2008 Mills . Mills manual & co 21. Bostwefen. 279.
- 22. Boll und Geleit. 280-310.
  - A. Geleit zu Baben.
    - a. Streit wegen beffelben mit ben Schiffmeiftern bon
  - b. Streit mit ben Schifflenten von Stilli, Reuß und Bogelfang wegen bes Bafferzolles gu Baben.
  - c. Geleitsbeständer gu Baben.
  - B. Mugemeines.
  - C. Zoll zu Waldshut.
  - D. Geleit zu Klingnau.
- 23. Kriegejachen, 311-315.
  - a. Fremde Rriegsbienfte und Werbung.
- b. Schütenwesen.
- 24. Kirchenfachen, 316—338.
  - a. Reformierter Gottesbienst und reformierte Pfarrpfrunde gu Baben.
- b. Controverspredigt ju Burgach. 25. Stifte und Klöster. 339—385.
  - A. Das Giftercienferflofter Bettingen.

- B. Commenthurei Lenggern. Johanniterorbens.
- C. Das Wilhelmiter- feit 1725 Benedictinerflofter Sion.
- D. Berenaftift zu Burgach.
  - a. Refignation ber Chorherren.
  - b. Bebnten bes Stiftes.
  - c. Beigerung bes Stiftes wegen ber Bachttoften.
- E. Rlofter Maria Krönung ber Schweftern Franciscaner= ordens ju Baben.
- 26. Juden. 386-390.
- 27. Locales, 391-482.
  - A. Baben.
    - a. Die resormierte Rirche.
    - b. Capitulation.
    - c. Thore, Mauern, Graben, Bruden.
    - d. Das Schloß.
    - e. Das Cangleigebanbe.
    - f. Spital.
    - g. Unordnung in ben Wahlen und ber Berwaltung.
  - B. Dietiton und Spreitenbach.
  - - a. Beichwerben ber Evangelischen gegen bie Ratholischen und umgefehrt.
    - b. Memter und Gemeindebesetzung.
    - c. Evangelifde Rirde.
    - d. Der Martt.
    - e. Untervogt ju Burgad.
    - f. Gerichtsichreiber.
  - D. Lengnau.
    - a. Theilung bes Rirchenguts.
    - b. Wohnung bes evangelischen Pfarrers,
  - E. Dietifon.
    - a. Armengut.
    - b. Evangelifches Schulhaus.
  - F. Miederwyl.
  - G. Klingnau.
    - a. Stabtidreiber Schleiniger.
    - b. Spital.
    - c. Berfauf von Gemeinbeland.
    - d. Ueberlaffung von Behnten an Klingnau.
  - H. Limmat.
  - I. Gigliftorf.
  - K. Wielifofen.
  - L. Rietheim.
  - M. Ehrenbingen.

  - N. Balbingen.
  - O. Würenlingen.
  - P. Sof Dättwyl.
  - Q. Fieliebach.
  - R. Sof Sofftetten.
- 28. Perjonelles. 483-497.

## 1. Beeibigung von Beamten.

[Burich, Bern, Lucern, Uri, Schwyg, Unterwalben und Bug: Art. 17.]

#### a. Landvögte.

Art.	1.	1714. Bürich.	Johann Rudolph Wafer, bes fleinen Raths. Abich. 50, \$ 6.
"	2.	1717. Bern.	Johann Rudolph Willading, des großen Raths. Abich. 108, § 1.
"	3.	1719. Burich.	Johann Ulrich Nabholz, des großen Raths. Absch. 138, § 2.
,,	4.	1721. Bern.	Bartholomans May. Absch. 178, § 1.
"	5.	1723. Zürich.	Johann Ulrich Rabbolz, des fleinen Raths. (Bor ihm war gewählt, ftarb aber
"	6.	1725. Glarus.	vor seinem Amtsantritt: Jakob Locher, des großen Raths). Absch. 210, § 1. Isohann Jakob Gallati, des Raths; er starb während seiner Amtsdauer; steine Stelle trat sein Sohn Heinrich Gallati, des Raths. Absch. 234. § 1.
"	7.	1727. Bern.	Rupert Scipio Lentulus, des Raths. Abich. 266, § 1.
"	8.	1729. Bürich.	Heinrich Wafer, bes fleinen Raths. Abich. 299, § 1.
"	9.	1733. Bern.	Christian Willading, des großen Raths. Absch. 357, § 2.
"	10.	1737. Burich.	Bernhard Werdmüller, bes großen Raths. Abich. 426, § 1.
"	11.	1741. Glarus.	Peter Blumer, des Raths. Absch. 483, § 2.
"	12.	1743. 3 urid.	Johann Balthafar Reller, des fleinen Raths. Abid. 508, § 2.

#### b. Landidreiber.

"	13. 1713. Bern.	Nicolaus Emanuel Haller. Abich. 27, § 3.
"	14. 1721. Bern.	Johann Rudolph Tichiffeli. Abich. 178, § 1.
"	15. 1724. Bürich.	Johannes Scheuchzer, Med. Doct. Abich. 224, § 1.
"	16. 1734. Bern.	Emanuel Sted. Abid, 377, § 2.

## c. Untervogt.

,,	17. 1712.	Kafpar Dorer. Abich. 1, § 1.
"	18. 1717.	Johann Ludwig Egloff. Absch. 108, § 1.
"	19. <b>1727</b> .	Rafpar Joseph Dorer, bes Raths. Abich. 266, § 2.
"	20. <b>1739.</b>	Johann Ludwig Egloff. Abich. 457, § 2.
,,	21. 1741.	Franz Kaspar Egloff. Abid. 483, \$ 3.

#### Umterechnung.

		Eir	Einnahme.			N	usgabe				
		Pio.	Sdy.	Den.		Pft.	Sd).	Den.			
Art. 22.	1713. 1)	-		-		nger H	100	-	Absch.	27, §	1.
,, 23.	1714. <sup>2</sup> )	7916	91/2	2 —		10347	121/2		"	50, §	13.
,, 24.	1715.2)	3964	14	=1701		5651	61/2		"	65, §	7.
,, 25.	1716. <sup>2</sup> )	4569	8	-		5429	171/2	-	"	83, \$	3.
<b>26.</b>	1717.2)	5427	-	-		4420	19	-	"	108, §	2.
, 27.	1718. <sup>2</sup> )	3457	7	-		4761	3	1	"	125, §	1.
, 28.	1719.	10584	13	5		5591	15	2	"	138, §	1.
" 29.	1720.	4739	12	4		5010	7	-	"	159, §	1.
" 30 <b>.</b>	1721.	4760	9	7		4175	13	5	"	178, §	3.
" 31.	1722.	4924	2	_		4648	1	-	"	193, §	2.
" 32.	1723.	5506	6	100		4835	3	-	"	210, §	3.
,, 33.	1724.	4330	13	, <del>-</del> 1		4815	14	-	"	224, §	1.
,, 34.	1725.	6642	16	-		6304	3	-	"	234, §	1.
" 35.	1726.	4133	18	1		4365	19	5	"	249, §	1.
" 36 <b>.</b>	1727.	4308	13			4646	19	4	"	266, §	1.
" 37.	1728.	5745	19	-		5021	12	_	"	284, §	1.
,, 38.	1729.	10399	19	3		4974	15	-	"	299, §	2.
<b>"</b> 39.	1730.	5080	14	3		5768	1	4	"	315, §	1.
" 40.	1731.	4536	5	4		5406	10	2	"	327, §	1.
,, 41.	1732.	5392	17	-		5824	15	5	"	343, §	1.
" 42.	1733.	7240	17	3		4996	16	1	"	357, §	1.
<b>,</b> 43.	1734.	3379	14	3		4629	2	4	"	377, §	
, 44.	1735.	4507	13	2		7414	8	1	"	395, §	
" 45.	1736.	4107		-		4875	7	-	"	410, §	
" 46.	1737.	3717	19	1105		5091	4	-	, ,,	426, §	
,, 47.	1738.	3656	17	-		5192	16	_	"	442, §	
" 48.	1739. 1)	_	-	-		-	-	-	"	457, §	1.
" 49.	1740. 1)	-		-		-	-	-	"	474, §	1.
"	1741. 1)	-	_	-		_	_	-	"	483, §	
w 51.	1742. )	_	_	_		-	_	-	"	499, §	1.
" 52.	1743.	4279	13	3		7019	2	5	"	508, §	1.

<sup>1)</sup> Anm. Der Bestand ber Rechnung findet sich im Abschiede nicht angegeben. nm. Der Bestand ber Rechnung int den in Aaran liegenden Manualien enthoben.



Art. 53. 1714. In Betreff der dritten Amterechnung Thormanns wird den Gefandten ein Memorial zugeftellt. Abich. 50, § 13. | 54. 1715. Die britte Rechnung Thormanns (von 1714) wird abgenommen Burich und Glarus wollen bem Landvogt wegen untergelaufener Irregularitäten bas Diffallen bezeugen; Berns Gefandtichaft aber glaubt, inftructionsgemäß die justigmäßige Liquidation fo viel als möglich beforbeil und zur Befeitigung der Schwierigfeiten nach Billigfeiten geholfen zu haben. Gie fieht alles als beendigt all Abich. 65, § 8. | 55. 1717. Bern wünscht, daß die Rechnungsangelegenheit des Landvogts Thormann ind Reine gebracht, und daß die obige Bemerfung abgeandert werde. Zurich beruft fich auf fein an Bern gefandie Schreiben. Bern fpricht den Bunfch aus, daß die Gefandten diefe Angelegenheit ihren Dbern empfehlen möchten. Abich. 108, § 8. | 56. 1719. Bern ftellt wiederholt fein Berlangen, daß bem Alt-Landwogt Thot mann Satisfaction wegen feines Rechnungsgeschäftes gegeben werde, und erflart bei feinem gefaßten Entschluft zu beharren. Burich ift nicht instruiert. Glarus wunscht dieses Geschäft nach der bisher in den gemeinen Bert fchaften gewohnten Regierungsmanier abgethan zu feben. Abich. 138, § 27. | 57. 1719. Auf Berns Ungub erflärt Zürich, dem Alt-Landvogt Thormann das nach der Rechnung ihm noch Zufommende bezahlen zu wollen Glarus ift nicht inftruiert. Abich. 146, § 3. | 58. 1723. Das thormannische Geschäft wird folgender maßen erledigt: a) Dem Rathoherrn Thormann werden gur Saldierung feiner letten Amtorechnung 5000 Pf ausbezahlt. b) Wegen der von Sans Jafob, Johannes und Rudolf Bucher zu Lengnau verbreiteten Schmab schrift follen diese vor offener Seffion "eine demuthige Entschlagniß und Abbitte thun". Die vorhandenel Gremplare der Schrift werden zu obrigfeitlichen Sanden gezogen. c) Alls Entschädigung fur die gehabten Roften gahlen die Bucher an Thormann 2500 Pfd. und erhalten Thurmftrafe. Dem Concipiften bes "Fatti und dem Advocaten Haller wird das Mißfallen bezeugt. Das alles wird ausgeführt und bas Gefchaft als beendigt erflärt. Abich. 210, § 36.

## 3. Landvogt.

[Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 59. Zurich und Bern: Art. 63-66, 68-73.]

#### a. Seine Pflichten.

Art. 59. 1713. Es wird verordnet, daß der Landvogt die gewohnten zwei Audienztage wöchentlich in gewohnten Audienzhaus zu Baden halten und das Oberamt als Consiliarios zuziehen soll. Absch. 38, § 12. 60. 1720. Der Landvogt Nabholz berichtet auf ein an ihn gestelltes Berlangen, daß seine beiden Borsahren den Rathsstügungen zu Baden zwar nicht beigewohnt hätten, daß er aber solches diese Jahr gethan habe. Wird ihm auf diese Eröffnungen hin aufgetragen, dem großen sowohl, als dem kleinen Rathe baselbst beizih wohnen und nach Gutbesinden auf beider Städte, Zürichs und Berns, und der Stadt Baden Ehr, Nupen und Frommen wachsam zu sein. Absch. 156, § 33.

## b. Regierungsjahre.

Art. 61. 1713. Auf Landwogt Thormanns und der bernerischen Gesandtschaft Ansuchen will Zürich Thormann wegen erlittener Mühfalen ein Zujahr geben, so daß er bis Johanni 1714 Landwogt bleiben soll wenn auch seinem erwählten Landwogt Waser die Jahre 1714 bis 1717 vergönnt werden. Bern macht dagegen Einwendung. Zurich schlägt dann solgenden Wechsel der Regierung vor: Bern 1713 bis 1714, Zurich 1714

bis 1717, Bern 1717 bis 1719, Zürich 1719 bis 1721, Bern 1721 bis 1723, Zürich 1723 bis 1725, Glarus 1725 bis 1727, Bern 1727 bis 1729 u. f. w. Die bernerische Gesandschaft nimmt ben Antrag ad referendum. Absch. 18, § 15. (Derselbe erhält den 14. Juni 1713 die Genehmigung von Bern.) | 62. 1717. Siehe Untervogt Art. 85. | 63. 1717. Bern wunscht, daß die Regierung in der Grafichaft jedem der beiden Orte, Zurich und Bern, auf vier statt auf zwei Jahre firiert werde, um einem Landvogte für die Rosten des Aufritts eine größere Entschädigung zu geben, so wie auch Gelegenheit, sich mit den Geschäften besser vertraut machen zu tonnen, ohne daß Zürich benommen sein solle, für seine vier Jahre zwei Landvögte zu mahlen. Zürich macht bagegen Einwürfe und nimmt den Borichtag ad referendum. Abich. 95, § 5. | 64. 1729. Die Gesandten von Burich und Bern segen unter Ratificationsvorbehalt folgenden Turnus für die Regierungsjahre fest: Zürich drei Jahre (1729—1731), Bern drei Jahre (1732—1734), Zürich drei Jahre (1735—1737), Bern drei Jahre, (1738-1740), Glarus zwei Jahre (1741 und 1742); dann wieder Zürich vier Jahre (1743-1746), Bern vier Jahre (1747—1750), Zürich drei Jahre (1751—1753), Bern drei Jahre (1754—1756), Glarus zwei Jahre (1757 und 1758) u. f. w. Absch. 299, § 30. | 65. 1730. Bern macht folgenden Gegenvorschlag: Zürich foll die Regierung haben von 1729—1734, Bern 1735—1740, Glarus 1741 und 1742; dann Zürich 1743—1749, Bern 1750—1756, Glarus 1757 und 1758, jedoch so, daß jedem Stande überlaffen sei, seine 6 oder 7 Jahre nach eigenem Belieben einzurichten. Der Borschlag wird ad referendum genommen. Absch. 315, § 28. 66. 1781. Zürich hätte gewünscht, daß es bei dem bisher üblichen Wechsel der Regierungsjahre geblieben ware; jedoch veranlaßt durch den Bunsch Berns, daß zum Zwecke genauerer Bekanntschaft mit dem Lande Die Dauer der jedesmaligen Regierungszeit möchte verlängert werden, stellt es die Zahl der Regierungsjahre auf brei und vier Jahre. Es hebt die Uebelstände hervor, welche mit einem auf eine größere Zahl von Jahren ausgebehnten Regierungswechsel verbunden find. Bern bringt seine Gegengrunde vor. Nach gewechselter Replif und Duplif ersucht Zürich die Gesandtschaft Berns, die für den Wechsel zwischen drei und vier Jahren an-Beführten Grunde ihren Obern vorzutragen. Beider Stände Gesandtschaften machen keine Hoffnung, daß ihre 9n. Herren und Obern von ihrem Vorschlage abweichen werden. Absch. 320, § 2. [Dennoch fam zwischen beiden Standen eine Uebereinkunft zu Stande; wie dieselbe beschaffen war, zeigt das Berzeichniß der Landvögte S. 984 und Art. 68.] | 67. 1731. Berns Gesandtschaft theilt der glarnerischen die zwischen Zürich und Bern zu Stande gekommene Uebereinkunft in Betreff ber Regierungsjahre mit und bemerkt, daß Glarus durch dieselbe in seinen Rechten und Emolumenten nicht geschmälert werde. Die glarnerische Gesandtschaft hinterbringt diese lebereinfunft ihren Obern. Absch. 327, § 2. | 68. 1731. Berns Gesandtschaft erklärt instructionsgemäß, baß es bei ber jüngst getroffenen Uebereinkunft für den diesmaligen Umgang sein Verbleiben haben solle, nach weld. belcher Zürich zu den bereits genoffenen zwei Jahren noch zwei überlassen werden, Bern dann auch vier Jahre bie m. die Regierung haben foll, darauf Zürich zwei, Bern zwei Jahre. In Beziehung auf die alle zwei Jahre fallenden Emolumente foll es beim Alten sein Bewenden haben. Wenn dann Glarus seine zwei Jahre vollendet habe, so follen die nächsten 14 Jahre unter Zurich und Bern zur Hälfte so getheilt werden, daß Zurich 7, Bern Die nächsten 14 Jahre unter Zurich und Bern zur Hälfte so getheilt werden, daß Zurich 7, Bern 7 Jahre nach einander entweder durch einen oder mehrere Landvögte die Grafschaft verwalten laffe. Burich will es bei 4 und 3 Jahren bei fünftigen Umgängen bewenden lassen. Alles wird ad referendum genommen. Absch. 327, § 34. | 69. 1732. Bern wiederholt seinen Borschlag für die Zeit nach vollendetem Umgang. Burich glaubt seine "Dienstbegierde" gegen Bern schon baburch fund gegeben zu haben, daß es zu 4 und 3 Jahren seine Einwilligung gegeben habe. Die Sache wird wieder ad referendum genommen. Absch. 343, \$ 27. Petne Einwilligung gegeben habe. Die Sache wird ibrebet au terte au 1980 Regierungsjahre (1739 bis

1741) dem zurcherischen Landvogte Werdmüller vergunftiget und auf eine neue Vertheilung der Regierungsjahr angetragen. Burich trägt darauf an, daß, wenn die zwei Jahre Werdmullers und die zwei glarnerischen ver floffen feien, der Regierungswechfel also eingerichtet werde, daß Zurich 6 Jahre, Bern wegen des ihm gebuh renden Erfates 8 und Glarus 2 Jahre die Regierung haben follen, doch mit dem Borbehalt, daß Burich und Bern mahrend feiner Jahre einen oder mehrere Landvögte mahlen fonnen. Rach diefem Umgang folle bam Die Regierung auf 7, oder alternative auf 8 und 6 Jahre gestellt werden. Bern nimmt diesen Antrag in Dell Abschied. Absch. 457, § 24. | 71. 1741. Bern wunscht sich vertraulich mit Buriche Gesandtschaft uber die Eintheilung der Regierungsjahre zu besprechen. Lettere ift ohne Instruction und bezieht sich auf ihre Er flarung von 1739. Bern legt ein Broject vor, wie die bisherigen Regierungsjahre von feinen gn. Bertol und Dbern berechnet worden, welches bem Abschiede beigelegt wird. Absch. 483, § 25. | 72. 1742. Dbichof Bürich es lieber gesehen hatte, wenn man bei ber fruhern Uebung geblieben ware und die Regierungejahre nicht auf mehr Jahre ausgedehnt hatte, so will es doch die von Bern vorgeschlagene Ginrichtung bann all nehmen, wenn Bern auf die ihm in diesem Umgang noch restierenden Regierungsjahre verzichte, wozu es fic schon selbst anerboten habe. Burich wiederholt feinen Borschlag von 1739 und trägt darauf an, daß Johann 1743 der neue Umgang beginnen foll, Zurich mit 6, Bern mit 8, Glarus mit 2 Jahren. Es fonnte auch fpater unter beiden Ständen eine Alternative zwischen 8 und 6 Jahren festgesett werden. Bern, obichon bil durch um ein Jahr verfürzt, nimmt den Borfchlag ad referendum et recommendandum. Absch. 491, § 3. -73. 1742. Bern erflart, daß es ju Beseitigung alles weitläufigen Berechnens fich entschloffen habe, auf Die gut nächstfolgenden und die fonst zu völliger Bollendung des gegenwärtigen Umgange ihm noch gebührenden 3ahr zu verzichten, fo wie auch von allem Erfat für diejenigen Regierungsjahre, welche es Werdmüller überlaffel habe, zu abstrahieren, und zwar in ber Meinung, daß zu Johannis Baptifta 1743 ein neuer Umgang beginnel foll, in welchem Bern mit sieben anfangen, Zurich mit sieben folgen, Glarus mit seinen zwei Jahren ben 11m gang schließen solle. Wenn aber dieser Borschlag Zurich nicht gefalle, so wolle Bern den von Zurich gemachten annehmen, welcher darin besteht, daß die beiden nächsten Umgange Zurich mit 6 Jahren beginnen, Bern mit 8 folgen und Glarus mit 2 jeden Umgang schließen soll; später sollen Zurich 7, Bern 7 Jahre, oder alternation 6 und 8 Jahre die Regierung haben, Glarus 2 Jahre. Für diesen letten Borschlag ift Zürichs Gesandtschaft zu ftimmen instruiert mit der Erklärung, daß es Zuriche Willfur überlaffen bleiben foll, seinen Antheil den Regierungsjahren einer oder mehrern Bersonen zu übertragen, und daß mit den acht Bern in den got nächsten Umgängen überlaffenen Jahren jeder Unspruch deffelben auf Compensation frühern Ausfalls gebeit fein foll. Beider Stände Gefandtschaften nehmen die Sache ad referendum. Abich. 499, § 16. 3urid ratificiert diesen Bergleich ben 1. September, Bern ben 5. September 1742.1

## c. Landvogt Thormann.

Art. 74. 1715. Berns Gesandtschaft eröffnet, daß der gewesene Landvogt Thormann sich einer Entschlied bigung für die viele Mühe versche, welche er wegen Einrichtung der Sessionsstube für den Congreß gehalt habe. Die übrigen Gesandten, nicht instruiert, glauben, dazu nicht Hand bieten zu können. Absch. 65, § 9. 175. 1716. Die Gesandtschaft Berns wünscht in Folge eines Empsehlungsschreibens von Seite ihrer gn. Herre und Obern zu Gunsten Thormanns den Entschluß der beiden andern Stände zu vernehmen. Zurich beruft sich auf sein früheres Antwortschreiben. Glarus ist geneigt, gerechte Ansprüche zu befriedigen. Absch. 83, § 6. 1717. Bern trägt wieder darauf an, daß Thormann eine Entschädigung für seine außerordentlichen Aus

gaben zur Einrichtung ber Seffionsstube und für seine Bemühungen beim Bau ber Kirche zu Baden möchte verabsolgt werben. Zürich beruft sich auf sein an Bern gesandtes Schreiben; Glarus ist zu einer Entschädigung geneigt. Bern ersucht die Gesandten, diese Angelegenheit ihren Obern zu empsehlen. Absch. 108, § 8.

## 4. Landfchreiber.

[Burid, Bern und evangelisch Glarus: Art. 77.]

Urt. 77. 1713. Auf Die Anfrage Des Landschreibers Saller wird in Beziehung auf Die Intraden eines Landschreibers für aut befunden: a) Wenn der Landschreiber bisher noch neben dem halben Theil der Judengeleite mahrend ber Meffe zu Burgach und bem britten Theil ber in eines Landvogts Regierungszeit fallenden Bußen jeweilen noch ben Drittel von den daselbst fallenden Audienzgeldern bezogen habe, so solle er es jest noch. Ueberhaupt foll bis auf eine ausbrücklich gemachte Abanderung in dieser Hinsicht alles beim Alten bleiben. b) Ferner hat der Landschreiber von dem, was den fehlbaren Parteien für Ehr und Gewehr abgenommen worden, seinen Antheil, wie bisher, zu beziehen. c) Endlich hat er, wie bisher, die 100 Pfd. für Aussertigung der Mandata und Bußenrödel, 32 Pfd. für die Bußentage und die 25 Schl. als Audienzgeld von einem Urtheil, wie bisher, zu beziehen. Absch. 38, § 12. | 78. 1714. Der Landschreiber verwahrt sich da= Begen, daß der Landvogt Thormann mit dem Ritterhaus Leuggern eine Bereinigung von Gefällen diefer Commende von mehr als 500 Stud und einen Bergleich von 500 Gld mit Umgehung der Canglei gemacht habe. wird erfannt, daß das gegen die gemachten "Berabscheidungen" sei, und daß nach Bergleichung des zu Baden liegenden Urbars die Bereinigung durch die Canzlei auszusertigen und zu unterschreiben sei. Landvogt, Landschreiber und Untervogt sollen sich um die Gebühr vergleichen, ober Berns Gesandtschaft soll, insofern die Sache nicht erheblich ift, eine verhältnißmäßige Abtheilung machen. Absch. 50, § 7. | 79. 1715. Lands ichreiber Haller berichtet, daß das Urbar von Leuggern nach lettem Beschluffe noch nicht ausgefertigt sei, und daß er die Gebühr noch nicht empfangen habe. Es wird erfannt, daß es trot der eingefommenen Einsprache von Seite der Commende beim Beschluffe des vorigen Jahres bleiben foll. Bern habe zwar voriges Jahr über biesen Handel nicht gesprochen und nicht sprechen wollen; hiemit hatten die ergangenen Urtheile ihre Wirfung und Kraft verloren; bennoch aber sprächen die Abschiede für Bereinigung durch die Canglei zu Baden und die Revision und die Unterschrift von Seite des Landschreibers. Absch. 65, \$ 10.

## 5. Untervogt zu Baden.

[Fünf fatholijche Orte: Art. 80. Zürich und Bern: Art. 82-85, 88.]

Art. 80. 1712. Die V fatholischen Orte finden es unpassend, daß der vom Landvogt zu Handen von Jürich, Bern und Glarus beeidigte Untervogt bei den katholischen Sigungen abwarte. Absch. 2, § 16. || 81. 1713. Schultheiß Schnorf bewirdt sich um die Untervogtsstelle kraft der 1668 von Zurich und Bern ertheilten Ortsstimmen. Man erachtet jene Ortsstimmen bereits erfüllt, und da seither niemand mehr etwas ertheilt worden außer dem zulest gewesenen unglücklichen Untervogt Schnorf, welcher diese Gnade verwirft hat, so wird dieser Bunct lediglich in den Abschied genommen. Absch. 14, § 18. || 82. 1713. Bern dringt darauf, daß ein Burger von Baden zum Untervogt erwählt werde, damit man sich den Katholischen und den Badenern freundlich

bezeige. Zurich will einen Burger von Zurich gewählt wiffen. Abich. 18, § 16. | 83. 1713. Die Frage ob zu einem Untervogt ein Burger von Zurich oder einer von Baden erwählt werden foll, wird in Kolge eines von Zurich an Bern erlaffenen Schreibens suspendiert. Abich. 25, § 21. | 84. 1717. Burich municht, Das Bern den nach Baben erwählten Untervogt genehmigen möge. Die bernerische Gefandtschaft bezieht fich auf bas von ihrem Stande wegen biefer Wahl nach Zurich gefandte Schreiben. Abich. 94, § 5. | 85. 1717. Burich bringt die Wahl eines Untervogts in Verbindung mit der Verlangerung ber Regierungsfahre ber Land vögte, welche Bern vorgeschlagen hatte, und meint, wenn Bern die Bahl des Untervogts genehmigt habe, fo werde man fich über jene vergleichen konnen. Bern erflart, daß die Untervogtei feine Gemeinschaft mit jenet Berlangerung habe und bezieht fich auf feine fruher wegen ber Untervogtei gewechfelten Schreiben. Burich erfucht um baldige Erledigung diefes Geschäftes. Abich. 95, § 5. | 86. 1717. Bern wünscht, daß die Frage entschiedel werde, wem die Ginfunfte der neun Monate lang vacanten Stelle eines Untervogts ber Grafichaft Baben 31 fließen follen. Es ift der Anficht, daß der Biceuntervogt (Dorer) nach Marchaabl dieselben erhalten folle. Det Antrag wird in den Abschied genommen. Burich wunscht auch zu erfahren, wer unter Thormanns Regierund wahrend und nach dem Rrieg die Gefälle des Landschreibers und des Untervogtes bezogen habe, beren Stellen nicht befett gewesen seien. Abid. 108, \$ 19. | 87. 1717. Bern beschwert fich, bag Alt-Landvoat Bafer Dell Untervogt Stadler, Chirurgus von Burich, welchen Bern als einen einseitig gegen bie Abschiede gewählten ge meinen Beamten nicht anerkennen wollte, zu Sanden der regierenden Orte in Gid genommen habe, ba die Ab fchiebe fagen, daß Landvogt, Landschreiber und Untervogt von ben Gefandten ber regierenden Drte beeibig werden follen. Zurich entschuldigt ben Landvogt, Bern behalt sich Ahndung vor. Die glarnerische Gefant ichaft referiert das Angehörte ihren Obern. Abich. 108, § 20. | 88. 1726. Bern verlangt, daß nun, nach bem für Zurich die zwölf Sahre verfloffen feien, mahrend welcher es die Untervogtei zu Baden zu befeten gehabt habe, die Befetung diefer Stelle an Bern fur die nachstfolgenden zwölf Jahre tomme. Buriche Gefandtichaft fpricht die Hoffnung aus, Bern werde dem Untervogt Egloff, welcher erft 1717 gewählt worden fei, die 3el von zwölf Jahren noch vollends angedeihen laffen. Abich. 249, \$ 29.

## 6. Grafichaftelaufer.

Art. 89. 1719. Der franke Grafichafteläufer Borfinger wird zu einer Beifteuer von 50 bis 100 Glompfohlen. Bern und Glarus referieren. Abich. 138, § 21.

## 7. Suldigung.

## A. Den Ständen.

## a. Bon Seite der Stadt Baben.

Art. 90. 1713. Glarus beschwert sich, daß ohne sein Borwissen von der Stadt Baden die Hulvigung aufgenommen worden sei. "Man läßt es dabei gestellt sein." Absch. 14, § 16. || 91. 1726. Die Staden wird in die durch die Capitulation von 1712 vorbehaltene Huldigung genommen, nachdem die Gibest formel festgestellt worden ist. Der Eid wird den 11. August in der Kirche von Schultheiß, Klein= und Großräthen, den Burgern und Einwohnern der Stadt, "den beiden Ständen Jürich und Bern, Glarus aber in

leit geleistet, nachdem die Capitulation verlesen worden. Die Forderung von Glarus, daß ihrer rechtmäßigen Obrigsteit geleistet, nachdem die Capitulation verlesen worden. Die Forderung von Glarus, daß im Eide durchgängig, wo die beiden Stände Jürich und Bern genannt werden, auch Glarus beigesest werden soll, wird für unzuslässig erklärt, weil die Capitulation nur von jenen beiden Ständen geschlossen worden sei, und das Begehren von Glarus, daß ihm seine Nechte bestens vordehalten bleiben möchten, für unnöthig. Absch. 249, § 9. || 92 a. 1727. Die glarnerische Gesandtschaft verlangt instructionsgemäß, daß in Zufunst bei Einnahme der Huldigung der Stadt Baden nicht, wie voriges Jahr, zwischen Glarus und beiden andern Ständen ein Unterschied gemacht werde, da Baden allen drei Ständen gegenüber dieselben Berpflichtungen habe. Zürichs Gesandtschaft, ohne Instruction, reseriert; Bern glaubt, daß die Rechte von Glarus im vorigen Abschiede hinlänglich gewahrt seien. Absch. \$15. || 92 b. 1737. Aus Anlaß der diese Jahr vorzunehmenden Huldigung der Stadt Baden trägt Glarus auf einige Abänderung der Sidessormel an. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Antrag ad referendum. Der Eid wird bei der Huldigung ohne Abänderung vorgelesen. [Man sehe das Weitere im Abschnitte Grassschaft Baden und untere freie Aemter Art. 15—19.] Absch. 426, \$ 1.

## b. Der niedern Gerichtsherren und der Landfagen.

Urt. 93. 1719. Für die niedern Gerichtsherren und Landsagen wird ein Pflichteid concipiert, welchen Dieselben funftig zu schwören haben. Absch. 138, \$ 10. | 94. 1720. In Betreff ber Huldigung von Seite ber Gerichtsherren und Landsaßen in der Grafschaft will es Zürich, um allerhand muthmaßlich sich erhebenden Unstößen auszuweichen, bei dem alten Herfommen bewenden laffen. Bern verlangt, daß der concipierte und bom Besitzer des adelichen Freisitzes Zusikon bereits geleistete Eid von allen Gerichtsherren und Landsaßen geichworen werde. Die glarnerische Gesandtschaft ist ohne Instruction. Absch. 159, § 6. | 95. 1721. Auf ben Antrag, daß auch die geistlichen Gerichtsherren, wie die weltlichen, zur Huldigung angehalten werden möchten, wird der Landvogt beauftragt, bei dem Pralaten von Wettingen für dessen in der Grafschaft befindliche Gerichtsherren ben Bersuch zu machen und den Erfolg auf nächster Jahrrechnung zu berichten. Absch. 178, § 7. | 96. 1722. Der Landvogt hat den Pralaten von Wettingen noch nicht zur Hulbigung angehalten. Es wird ihm der Auftrag erneuert, doch mit dem Beifügen, daß die geistlichen Gerichtsherren nicht in Person, sondern durch ihre Beamten die Hulbigung leisten sollen. Absch. 193, § 7. | 97. 1723. Der Auftrag bie weltlichen und geistlichen Gerichtsherren, namentlich den Prälaten von Wettingen huldigen zu lassen, wird wiederholt. Da aber der Canzler dieses Pralaten dagegen protestiert und erflart, daß er nur gezwungen hulbigen werbe, wird die Sache den gn. Herren und Obern hinterbracht. Absch. 210, § 8. | 98. 1724. Man läßt es bei ben in obigem Abschied enthaltenen Gedanken bewenden. Absch. 224, § 8. | 99. 1725. Bern wiederholt den Antrag, daß die Gerichtsherren in der Grafschaft Baden (und den untern freien Aemtern) zur hubigung follen angehalten werden, widrigenfalls ihnen der Gerichtsstab niedergelegt werden solle. Die zurcherische und glarnerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nehmen den Antrag ad referendum. Absch. 234, § 10. 100. 1726. Behufs der Huldigung wird der Landvogt beauftragt, die Gerichtsherren (in der Grafschaft mehr als Manzig an der Zahl) in verschiedene Klassen zu theilen, worauf dann das Nöthige beschlossen werden solle. Mich. 249, § 7. | 101. 1727. In Beziehung auf die bisher nicht ins Werf gesetzte Eintheilung der Gestichter nichtsherren in verschiedene Klassen Behufs ber Huldigung wird beschlossen, daß das Oberant dieselbe ausführen soll. Den Geistlichen soll die Huldigung durch Anwälde und ohne "Beschwär" abgenommen werden. Burich halt die Abnahme der Huldigung nicht für unbillig, jedoch für eine Neuerung und will die zu machende Eintheilung abwarten. Absch. 266, § 12. | 102. 1728. Der Landvogt erflärt, daß er feinen andern Unter schied unter den Gerichtsherren finde, als den der geistlichen und weltlichen, oder daß der eine mehr, der andere weniger Jurisdictionalia besitze. In Folge dessen wird erfannt, daß den 1719 concipierten Eid die weltlichen Gerichtsherren persönlich, die geistlichen durch einen mit Procura versehenen Anwalt schwören sollen. Absch. 284, § 6.

## B. Dem Bifchof von Conftang.

Art. 103. 1741. Auf die Anfrage des Landvogts, wie er bei der Huldigung sich zu verhalten habe, welcht ber Cardinal Bischof von Constanz in seinen bischöflichen Aemtern Kaiserstuhl, Klingnau und Zurzach, wit man sich erzähle, einnehmen wolle, wird demselben der Abschied von 1692, § 8 als Norm angewiesen. So bald der Landvogt Gewisheit über die Einnahme der Huldigung erhalten haben wird, soll er je nach Umständel von Zürich weitere Besehle einholen; indessen soll nachgeschlagen werden, wie es 1716 bei gleichem Anlasse gehalten worden sei. Absch. 483, § 11.

#### 8. Archiv.

[Bürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug: Art. 104. Dreizehn und zugewandte Orte außer Solothurn: Art. 105. Kot tholische Orte: Art. 106, 120, 121. Acht Orte: Art. 107, 114. Zürich und Bern: Art. 110, 115. Zürich, Bern und evangelische Glarus: Art. 116.]

Art. 104. 1712. Es werden drei Berordnete aufgestellt, welche nachsehen sollen, in was fur einem 311 ftande die Acten in der eidgenöffischen Canglei fich befinden, damit man die nothigen Anordnungen treffen fonnt Abich. 1, § 2. | 105. 1712. Diefe Berordneten berichten, daß die Schriften im Archiv fich in großer 1111 ordnung befinden, und tragen auf Separierung berfelben an und zwar in dem Ginne, daß die gemeineibge nössischen Schriften, die der Grafschaft Baden und die der freien Memter follten auseinander geschiedel werben. Diese Sonderung mochte durch zwei Cangliften von beiden Religionen vorgenommen, Die Acten band fpater durch zwei Berordnete von beiden Religionen verwahrt werden, mahrend laut des Friedens jede Religion einen Schreiber auf die Tagfagungen mitnehme, der in Standes- und Religionsfachen schreiben und protocollieren moge. Wenn die Tagfagungen funftig in Baden follten gehalten werden, fo folle ein anderes ficheres Local für das Archiv hergestellt und ein Materialregister nach dem Entwurfe des § 52 des Abschieds von 1697 angefertigt werden. Die Gefandten, ohne Instruction, nehmen die Sache zur Disposition ihrer Obern in Del Abschied. Absch. 1, § 13. | 106. 1713. Die fatholischen Orte fommen unter einander überein, baß Das katholische zu Baben gelegene Archiv nicht in Frauenfeld aufbewahrt werden solle, weil man es daselbst nicht für sicher halte, fondern in Lucern, das der freien Memter in Bug, und daß ein Inventarium darüber ange fertigt werden foll. Abich. 19, § 3. || 107. 1713. Es wird die Nothwendigkeit der Inventarifierung Des Archive zu Baben besprochen, ferner für wünschenswerth erachtet, daß die die einzelnen Bogteien beschlagenbeit Schriften von den gemeineidgenöffischen ausgesondert werden. Zurich und Bern haben bereits Bersonen zu Diesem Geschäfte bezeichnet; von den fatholischen Gesandten wird ad referendum genommen, ob jemand und wer zu Diesem 3wede ihrerseits abgeordnet werden foll. Unterdeffen wird Zurich und Bern die Benugung des Archives gestattel. Absch. 23, § 9. | 108. 1713. Lucern schreibt an die Gefandten der regierenden Stände wegen der Sonderung der Canglei Baden. Darauf hin wird Lucern aufgefordert, das zur Ausführung der Theilung bezeichnete Gubied und die Zeit der Ankunft deffelben Zurich zu notificieren, damit auch von deffen Seite jemand zu diesem 3medt Bu ebenderselben Zeit abgeordnet werde. Ferner foll Alt-Landschreiber Schindler den britten Schluffel in eine andre Sand geben, dem Landvogteiamt aber follen die Schriften, Die es nothig hat, verabfolgt werden. Absch. 27, § 6. | [109.] 110. 1715. Es wird ebenso billig als nothwendig crachtet, daß die Protocolle und Cangleischriften ber Berwaltung bes Landwogts Thormann, welche auf die untern freien Hemter fich beziehen, bem Landvogte der untern freien Aemter extradiert werden. Abich. 57, § 8. || 111. 1715. Die Ordnung bes Archivs zu Baden wird wieder berathen; ben Obrigkeiten wird anheimgestellt, ob und auf was für eine Beise die Nothwendigfeit Dieses Geschäftes an Lucern zu Handen der übrigen fatholischen Stände gebracht werden foll. Absch. 65, \$ 19. | 112. 1717. Es wird für gut befunden, den schon früher gefaßten Beschluß, nach welchem die die Graffchaft Baben betreffenden Schriften von den gemeineidgenöffischen ausgeschieden und beide registriert werden sollen, zu verwirklichen. Absch. 108, § 6. || 113. 1718. Obiger Beschluß wird wieberholt; zugleich wird fur angemeffen erachtet, einen sichern Ort zur Aufbewahrung ber Schriften ausfindig du machen. Absch. 125, § 2. | 114. 1720. Zürich wünscht, daß zur Beschleunigung des Geschäftsganges bie noch unvertheilt zu Baden liegenden die gemeineidgenöfsischen und Regierungsgeschäfte betreffenden Cangleiacten gesondert werden sollen. Der Antrag wird ad referendum genommen. Absich. 154, § 47. | 115. 1724. Auf Zurichs Antrag wird beschlossen, daß ein Inventarium der in der eidgenössischen Canzlei und im Schlosse liegenden Schriften angefertigt und eine Sonderung in früher angegebener Weise veranstaltet werden soll; die Inventarien find Zürich und Bern einzuschicken. Absch. 224, § 22. || 116. 1725. Zürich, Bern und evangelisch Glarus verordnen, daß die Schriften der Canglei aus dem oberen in das unterfte paffend herzustellende Gemach transsociert werden sollen. Der Landschreiber wird beauftragt, mit der Registratur fortzusahren. Absch. 234, 8 9. | 117. 1727. Dem Landvogte werden auf deffen Ansuchen die in dem Schloffe in einem Gewölbe sich befindenden eidgenössischen Instrumente zur Berwahrung übergeben. Das Inventarium derselben hat ein Landbogt dem andern einzuhändigen. Absch. 266, § 5. || 118. 1734. Es wird verordnet, daß das Landvogteiamt burch die Canglei Zürich eine Abschrift aller eidgenössischen Abschiede seit 1712 anfertigen lassen soll, welche in ber Canglei zu Baben aufzubewahren fei. Die Gefandten Zurichs nehmen es über fich, den Chorherrn Scheuchzer bu bestimmen, seine in vier Banden angelegte Sammlung von Schriften, welche die Grafschaft Baden betreffen, gegen eine "Discretion" ber Canzlei Baden zu überlassen. Absch. 386, § 1. || 119. 1735. Der Landschreiber legt einen Plan vor, wie die Cangleischriften der Landschreiberei vor Feuerogefahr ficher gestellt werden konnten. Die tegierenden Orte wollen ihre Meinung beförderlichst an Zurich berichten. Absch. 395, § 9. | 120. 1740. In der tatholischen Conferenz wird zur Sprache gebracht, ob nicht das zu Baden, also in Handen Zürichs und Berns allein befindliche, Archiv von denselben zu gemeinen Handen (nach Frauenfeld) zurudzuverlangen sei. Absch. 472, § 8. | 121. 1741. Da nicht alle fatholischen Gesandtschaften für die Auslieserung des Archivs von Seite Zürichs und Berns instruiert find, fo kommt man überein, deßhalb in der allgemeinen Sigung keinen Antrag zu stellen. Absch. 481, § 3.

## 9. Marchenfachen.

Art. 122. 1726. Die auf hochobrigkeitlichen Befehl vom Landvogteiamte und der Herrschaft Regensberg bei der Mühle zu Murzelen gesetzte Hochgerichts und Landmarche wird bestätigt. Das Instrument ist dem grafschaftlichen Urbar beizufügen. Absch. 249, § 12.

## 10. Gingug und Sinterfagen.

Urt. 123. 1718. Die Frage, ob es in der Gewalt eines Landwogts stehe, neue Einzugbriefe zu ertheilen, ser, ob ein Züger eines Auffalls einer Gemeinde einigen Einzug zu bezahlen schuldig fei, wird einmuthig

dahin beantwortet, daß die Ermäßigung der Einzuge und deren Bermehrung von den hohen Obrigfeiten allein abhange; ferner daß "wenn ein Buger in einem Auffall um die ihm zugefallenen Guter entweder feinen Rauf "mann findet, oder beren anders nicht als mit Schaben los werben fonnte, und alfo er fothane Guter felft "ober durch einen Lehenmann bewerben mußte, aledann fowohl ber Buger, ale fein Lehenmann feche Salft "lang alles Einzugs befreit, mithin wo er einen außern Lebenmann darauf feste, folder das in ber Graffchaf "Baben gebräuchliche Sinterfaggelb ber Gemeinde zu entrichten ichuldig fein follte." Db aber, wenn ein Buge innerhalb diefer feche Jahre die Auffallsguter an jemand anders, als an einen Gemeindsgenoffen verfauft, bet Räufer in diefem Falle ben "fälligen" ober nur ben halben Einzug zu bezahlen habe, wird ad referendum genommen Abfch. 125, § 3. | 124. 1719. In Betreff ber Einzugsbriefe und Ginzuge bleibt es bei obigem Abschied. In Beziehung auf die ben Gemeinden gebührenden Ginguge von denjenigen Gutern, welche durch einen 314 oder fonft in einem Auffall einem Fremden gufallen, wird die Erläuterung gegeben, daß, wenn einer die im Auffall ihm zugefallenen Guter feche Sahre lang felbst ober durch einen Lebenmann "bewirbt" ober gu bo werben genöthigt ift, feinen Ginzug zu bezahlen hat, wohl aber er ober fein Lebenmann bas in ber Graffchaft Baden gebräuchliche Hintersiggeld. Berfauft er das Gut aber innerhalb feche Jahren, ober muß er es lange als biefe feche Jahre bewerben, jo foll es bem Landvogte überlaffen fein, ben Gingua nach Befchaffenheit be vom Züger bei folchem Bug erlittenen Schabens und nach bem Werthe ber Guter zu ermäßigen. Abich. 138, § 13

## 11. Polizeiliches.

[Bürich und Bern: Art. 126.]

a. Armen= und Rranfenverpflegung.

Urt. 125. 1713. Burich flagt über Beläftigung feines Spitale burch Urme und Breftbafte aus ben go meinen herrschaften, namentlich aus der Graffchaft Baden, und stellt die Rothwendigfeit vor, auf gedeihlicht Mittel und eine zu errichtende Ordnung bedacht zu fein. Die Gefandten nehmen biefe Rlage ad referendum Unterdeffen aber wird ber Landvogt angewiesen, alle Quartal 6 Gld. an Erhaltung einer "taubfinnigen" Perfor von Schlieren beizutragen und in Rechnung zu bringen; jedoch wird verlangt, daß, wenn möglich, beffen 211 verwandte das Ihrige auch beitragen. Abich. 14, § 14. | 126. 1713. Wie die Armen und Brefthaften der Grafichaft zu verforgen fein möchten, diese Frage nehmen die Gefandtichaften ad referendum. 3ened macht fich die Unficht geltend, daß Rirchen= und Gemeindeguter, Klöfter und Stifte und geiftliche Saufer bei tragen follen. Abich. 18, \$ 20. | 127. 1713. In Betreff ber Berforgung folder Urmen und Brefthaftell von welchen bisher manche in den Spital zu Zurich aufgenommen worden waren, mahrend für andere von Königsfelden aus manches gethan wurde, wird für gut befunden, daß der Landvogt in dergleichen Husgabell nach bisheriger Gewohnheit verfahren und die Gemeinden, Stifte und Klöfter zu einer Beifteuer anhalten foll Bern verspricht aber ferner zu thun, was einer mitleidigen Obrigfeit wohl anstehe; für die in einen Spital gu Berforgenden hat es aber weder in Konigsfelben, noch fonft in ber Nahe einen Spital. Abich. 25, 8 19. 128. 1715. Burich wunfcht, daß auch die beiben andern Stände das Ihrige gur Erhaltung ber Armen und Rranten in der Graffchaft beitragen mochten, und daß Bern feinen Theil in Konigofelden gegen Bergund eines mäßigen Roftgelbes verpflegen möchte. Weder Bern, noch Glarus wollen etwas von einem Reglement in Diefer Sache wiffen, fagen aber ihre Gulfe in außerordentlichen Fallen gu. Die bernerische Gefandtichaft et flart aber, daß ihr Stand niemanden ungetröftet hingehen laffe, "wer fich hinter ihrem Stande anmelden thuge", und baß er auch die im Babenergebiet befindlichen Armen und Kranken in Consideration giehe. Absch. 65, \$ 5. | 129. 1719. In Betreff ber Berforgung ber Armen, Brefthaften und armen Waifen fommt man überein, daß der Landvogt in erster Linie nach Amtsrechten die nächsten Anverwandten dazu anzuhalten habe. Sind biefe nicht im Stande fur die Berpflegung zu forgen, fo foll er dieselbe der Gemeinde überbinden und Boar so, daß selbige von den Bermöglichern der Kehr nach übernommen oder daß eine Anlage auf die Guter Behufs ber Unterhaltung berselben gemacht werbe. Ift bies nicht möglich, so foll ben Gerichts, Binds und Behntherren anempfohlen werden, diesen Hulflosen unter die Arme zu greifen. Dieses Gutachten wird ben h. Obrigfeiten hinterbracht. Absch. 138, § 8. || 130. 1720. Dieses Gutachten erhalt die Ratification und wird dem Landvogt zur Erequierung empfohlen. Absch. 159, § 3. || 131. 1725. Aus Anlag mehrerer Empsehlungen zu Unterstützung armer Kranken wird der Landvogt beauftragt, die sich vorfindenden armen Kranfen nach dem Abschied von 1718 und andern zu trösten, zu untersuchen, wie die Siechenhäuser in der Grafichaft beschaffen und für wen sie gewidmet seien und von den Schwierigkeiten, welche sich der Aufnahme von Kranfen in den Weg stellen, die h. Behörden in Kenntniß zu setzen. Absch. 234, § 7. | 132. 1726. Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, diese Untersuchung fortzusetzen. Absch. 249, § 6. | 133. 1727. Der neue Landvogt soll die noch nicht völlig zu Stande gekommene Untersuchung der Siechen- und Armenhäuser beenbigen. Absch. 266, § 11. || 134. 1728. Der Landvogt berichtet, daß das zurzachische Siechenhaus keine Gundation habe und nur eine Herberge fei, um Fremde zu logieren; bas Siechenhaus in Kaiserstuhl habe blos ein Capital von 1339 Gld. sammt einem Mütt Kernen; zu Baden sei bas "vornehmste", es unterftütze Arme von beiderlei Religion. Absch. 284, § 7. || 135. 1737. Auf ein Ansuchen der evangelischen Pfarrer und Untervögte, daß bei der Zunahme der Armen ein Unterstüßungsfundus möchte gestiftet werden, wird der Landbogt beauftragt, einen Entwurf vorzulegen, wie und woher ein solcher creiert werden könnte, und was für eine Beschaffenheit es mit den Gemeindegütern habe. Absch. 426, \$ 17. || 136. 1738. Die Pfarrer erneuern ihr Ansuchen und schlagen vor, daß die Decimatoren in Anspruch genommen werden möchten. Der Landvogt erhalt ben Auftrag, ein Gutachten darüber einzusenden. Absch. 442. § 8. | 137. 1739. Auf das vom Landbogt eingesandte Gutachten hin wird folgender Entwurf den Hoheiten zur Natification hinterbracht: Bon sammtlichen Decimatoren in der Grafschaft Baden (mit Ausnahme des Stiftes Königsfelden, des Klosters Wettingen und bes Spitals zu Baben, welche bereits ihre Wohlthätigkeit bezeigen) haben die einheimischen, welche auch mit Spendstiftungen beschwert sind, wie die Propstei Klingnau, Sion, Leuggeren, die Propstei Wislitofen und das Stift Burgach, 2 Schl. vom Stud dem Landvogt zuzustellen; hingegen die außerhalb der Grafschaft geseffenen wie wie bas Domftift Conftanz, Beuggen, bas Klofter Muri, welche alle ihre Einfunfte wegführen, 4 Schl. von lebem Stuck. Der Landvogt soll das freundlich an sie gelangen lassen. Reicht dieser Beitrag nicht hin, so behalt man sich andere Mittel vor, namentlich jährlich an einem gewissen Tage in allen Gemeinden eine freiwillige Steuer einsammeln zu lassen. Die glarnerische Gesandtschaft rath an, den Decimatoren gegenüber nicht Bleich befehlsweise, sondern zuerst vorstellungsweise zu verfahren. Absch. 457, § 11. || 138. 1740. Da ber Landwogt anzeigt, daß die Geistlichen mit diesem Projecte einverstanden seien, erhält er den Befehl, dasselbe den Decimatoren mitzutheilen und zu suchen, sie dafür zu gewinnen. Absch. 474, § 4. | 139. 1741. Unter ben Decimatoren mitzutheilen und zu suchen, ne dazur zu gewinnen. Wolg, der Graf von Frohberg, im Namen Namen der Commende Beuggen Opposition. Es werden demselben Gegenvorstellungen gemacht. Die 1739 gemachte Bertheilung soll den gn. Herren und Obern zur Disposition in den Abschied genommen werden, und

nach ausgesprochener Ratification einige Jahre in Kraft bleiben. Um den Fundus schnell zu äufnen, soll fernet während zwei bis drei Jahren von allen Stücken und Gütern der Grafschaft Baden folgende jährliche Steut gegeben werden: von einer Juchart Holz, von einer Juchart Acker 1 Schl., von einer Juchart oder einem Mannwerf Wieswachs 2 Schl., von einer Juchart Reben 3 Schl. Absch. 483, § 4. || 140. 1742. Da diese vorgeschlagenen Mittel zur Bildung eines Armensonds für unausführbar angesehen werden und bei del Decimatoren und Grundzinsherren auf Hindernisse gestoßen sind, Anwendung von Zwang aber in dieser Sachen nicht für angemessen erachtet wird, so wird von der Bildung eines solchen Fonds abstrahiert, dieses Besinden seden Obrigseiten zur Disposition binterbracht. Absch. 499, § 5.

#### b. Sanitatemefen.

Urt. 141. 1714. Es wird gut befunden, die Sanitatemachen und Commiffarien nur auf den überfluffigel Poften einzuziehen, jedoch nicht gegen bas Baslergebiet, wo ein Biehpreften graffiere. Der Koften halber laft man es bei der Amtsrechnung bewenden. Abich. 50, § 11. | 142. 1715. Der Contagion halber, welcht fich im Baierischen und Salzburgischen neuerdings zeigt, werden unter Borbehalt ber Ratification Die fruhet getroffenen Anstalten erneuert und wird der Landvogt beauftragt, namentlich wegen des bevorstebenbell Burgacher-Marktes, Die gehörigen Sicherheitsmaßregeln gu treffen. Bur Tragung der hiezu erforderlichen Koftel follen die Klöfter, die geiftlichen und weltlichen Gerichtsherren in "die Anläg" nach Art der Anlage für Kriege fachen gezogen werden. Die Burgacher-Commiffariatorechnung wird abgelegt. Absch. 65, § 4. || 143. 1716 Auf die Beschwerde des Bischofs von Constanz, daß die Canglei bei Zusendung eines Scheines zu Ginforderin der Canitatounfosten den gehörigen Respect nicht beobachtet habe, wird ein Entschuldigungeschreiben abgefchidt Absch. 83, § 2. | 144. 1717. Der Landvogt legt Rechnung über die Kosten des Sanitätswesens ab. Die noch ruckständigen Beiträge der Klöster und Gerichtsherren sollen beförderlichst eingezogen werden. Bis bie Beiträge eingegangen find, wird das Amt Ehrendingen mit dem Ansuchen um eine Entschädigung fur bit Koften vertröftet, welche ihm die ihm allein obgelegene Beholzung der Garnison in Kaiserstuhl verursacht hat Absch. 108, § 4. | 145. 1718. Dem Landwogt Willading wird der Auftrag gegeben, gegen diejenigen Rloffe und Gerichtsherren, welche die sie treffenden Sanitatsfosten noch nicht bezahlt haben, einzuschreiten und gwal fo, daß er an dieselben ein Monitorium erlaffen foll, und, wenn das fruchtlos bleiben follte, "gegen felbigb "doch mit aller Bescheidenheit und so, daß der Unfang mit dem Geringen gemacht und gegen die conftangischen "Alemter zulest die Erecution vorgenommen werde." Absch. 125, § 7. | 146. 1719. Der neue Landvog wird beauftragt, die noch ausstehenden Geldcontingente zur Dedung der Sanitätssoften einzuziehen, das Uebet schießende zu fernerer Disposition zu behalten und die Beschwerden der Unterwögte von Endingen und Ehrell dingen in Betreff dieser Kosten anzuhören. Absch. 138, § 6. | 147. 1719. Unter Ratificationsvorbehall wird beschloffen, daß der von den Memtern Ehrendingen und Siggenthal begehrte Erfat fur die Sanitatsun fosten so lange ausgestellt bleiben soll, bis alle noch ausstehenden Beiträge eingezogen seien. Absch. 138, § 20. 148. 1720. Obiger Beschluß wird ratificiert. Absch. 159, § 4. | 149. 1720. Dem Umte Ehrendingen und dem Sigamte werden, nachdem nun alle ausstehenden Sanitatofosten eingegangen find, die mehr gehabten Krieges und Sanitatefosten (617 Pfb. 10 Schl.) zurückerstattet. Absch. 159, \$ 13. | 150. 1721. Landvogt werden folgende Nechnungen abgenommen: 1) die Paßrechnung vom Zurzacher = Martt, 2) Rechnung wegen der Waaren, welche im Sanitatshaus zu Zurzach muffen aufbewahrt werden, 3) Die Anlag rechnung der Gemeinden bei den jesigen Contagionszeiten. Den Kaufleuten ift der Landwogt von Diesen pfel Rechnungen 78 Gld. 16 Schl. schuldig. Absch. 178, § 3. || 151. 1738. Wegen ber in Ungarn grassierenden Best, wegen welcher Italien das Commercium mit Deutschland, der Schweiz und Bünden ausgehoben hat, werden im Hindlick auf den bevorstehenden Zurzacher-Markt solgende Vorsichtsmaßregeln beliebt. Die einzulassen müssen müssen mit Ausschlaften, daß sie nicht aus oder durch angesteckte Gegenden kommen, die Personen mit Paßscheinen versehen sein. Landstreicher, Deserteure u. a. sind an den Grenzen abzuhalten; zum Transporte dursen blos die Landstraßen benußt werden. Absch. 442, § 14. || 152. 1741. Ein Project des Landvogts, wie die Unkosten für die aufgelausenen Sanitätsanstalten auf die Gerichtsherren, Decimatoren und Nemter zu vertheilen seien, wird im Hindlick auf die Abschiede von 1714 und 1715 troß der Einsprache der dadurch in Anspruch Genommenen angenommen, um zur Bollziehung durch den Landvogt gebracht zu werden. Absch. 483, § 7. || 153. 1742. Die von der Oberamtscanzlei über die bezogenen Sanitätsssesten vorgelegte Rechnung wird genehmigt. Bon dem in Gld. 267, Schl. 2, Pf. 3, bestehenden Ueberschusse werden 100 Gld. der Amsteauslei als Gratissication ertheilt, die übrigen sollen sür ähnliche Källe oder zur Disposition der regierenden Orte ausschwahrt werden. Absch. 499, § 3. || 154. 1743. Zener Rest wurde dis auf 35 Gld. sür Patrouillen derwendet, welche ausgeschickt worden, um die Grassschaft vom Bettelgesindel zu sändern. Diese Maßregel wird genehmigt; der Rest soll zu ähnlichen vorsorzsichen Verwendet werden. Absch. 508, § 5.

## c. Ordnung für die Regler.

Art. 155. 1718. Auf die Beschwerde der Aupserschmiede außerhalb der Stadt Baden, daß vom Landvogte den Kupferschmieden in Baden ein Patent erneuert worden sei, nach welchem die in der Grafschaft Baden hausterenden Kestler ihre Waare nur bei den Aupserschmieden in Baden kaufen dürsen, wird den Kestlern wieder erlaubt, dieselbe zu kaufen, von welchem Meister sie wollen. Absch. 125, § 5. || 156. 1719. Dieser Beschluß wird bestätigt. Absch. 138, § 15.

## d. Borichriften über ben Feingehalt des Goldes bei Bijouteriewaaren.

Art. 157. 1718. Die Goldarbeiter und Juweliere von Genf sprechen die Besorgniß aus, es möchte ihre Baare auf dem Zurzacher-Markte dadurch Anstoß geben, daß das Gold der Einfassungen von Edelsteinen nach genferischem Reglement 18farätig, nicht nach badischem Mandate 20farätig sei. Die Gesandten antworten nach Genf, daß sie niemals das badische Mandat auf die goldenen Einfassungen von Edelsteinen haben ausgebehnt wissen wollen; alle andere und die massive Arbeit müsse hingegen 20 Karat halten. Absch. 125, § 11.

## e. Metgerordnung.

Art. 158. 1719. Auf eine Eingabe sämmtlicher Untervögte hin wird beschlossen, solgendes Gutachten den h. Obrigfeiten zur Genehmigung vorzulegen: Des Mehgens halber soll es bei der alten Ordnung und dem Herfommen bleiben; was neuerlich zu Beschwerde der Unterthanen der Grafschaft eingeführt worden ist (dies bezieht sich auf eine vom Landvogt Willading erlassene Berordnung) soll abgethan sein. Absch. 138, § 20. | 159. 1720. Obiges Gutachten erhält die Ratification. Absch. 159, § 4.

## f. Steuern an Brandbeschädigte.

Art. 160. 1721. Der Landwogt erhalt den Auftrag, die in der Grafschaft durch Brand Beschädigten du unterstüßen und zwar mit 20 Pfd. auf jede First; wohnen mehrere Haushaltungen unter einer First, so

wird ihm Handöffnung zu einer größern Steuer gegeben. Abid. 178, § 12, | 161. 1722. Obiger Beichluf wird bestätigt. Abich. 193, § 5.

## g. Polizei an Sonne und Feiertagen.

Art. 162. 1725. An Sonn- und Feiertagen, fo wie auch an ben heiligen Nachtagen und Kirchweihtagen wird alles unmäßige Saufen, Schwelgen und Tanzen ernstlich verboten. Absch. 234, § 14.

## h. Fischerordnung.

Art. 163. 1729. Dem Landvogt wird aufgetragen, die Fischer in der Grafschaft anzuhalten, daß sie in Beziehung auf die "Blümlin" und "Spreitgarne" sich an die Abschiede halten. Absch. 299, § 11. || 164. 1730. Die Fischer von der Brücke zu Baden bis in die Stilli in der Limmat und Aare erstatten den Berickt daß in diesen Wassern kein anderes Netz zu gebrauchen sei, als die schon in der Fischereinung von 1683 er laubten "Spreitgarne", für welche Bern ein Modell gegeben. Man läßt es dabei bewenden und setzt es in den Abschied, um es den Obrigseiten zu hinterbringen. Absch. 315, § 10. || 165. 1731. Der Landvos wird beaustragt, wegen Anwendung der Spreitgarne oberhalb der Brücke von Baden, worüber die Schiffmeister von Zürich sich sehr beschweren, mit den Patronen der Fischenzen, Wettingen und Fahr, sich zu besprechen und das Ergebniß zu berichten Absch. 327, § 9. || 166. 1732. Der Landvogt berichtet, daß Wettingen die Stlärung gegeben habe, daß es die Spreitgarne abschaffen wolle, daß die Zürcherssicher dieselben sür schädlich abschaffen werden abschaften Beharre. Diese Berichte nebst den über die Sachter Fahr aber auf dem Gebrauche derselben beharre. Diese Berichte nebst den über die Sachter Fahr aber auf dem Gebrauche derselben beharre. Diese Berichte nebst den über die Sachter Einmat von der Brücke zu Baden auswärts gänzlich verboten. Albsch. 357, § 6.

#### i. Sandel mit Metallmaaren.

Art. 168. 1730. Die Kupferschmiede von Zürich fommen mit dem Ansucken ein, es möchte in der Erfanntniß von 1721, betreffend den Berfauf und die Einfuhr der von ungeläutertem Metall und gegossente Eisen gemachten Geschirre, der Ausdruck "einheimische" beigefügt werden, und daß sowohl Fremden, als Sinheimischen verboten werden möchte, solches Geschirr einzusühren. Das Begehren wird zur Behandlung auf fünstigem Syndicat in den Abschied genommen. Absch. 315, § 2. || 169. 1731. Es wird beschlossen, das bei der Erfanntniß von 1721 sein Bewenden haben soll, mit der Ersäuterung, daß alle Einsuhr der Beschlossen ungeläutertem Metall verboten, aber die Einsuhr jeder Gattung eiserner Geschirre auf ein vom Landvogt zu ertheilendes Patent hin erlaubt, alle Ausschlpt von altem Kupfer, Erz, Jinn und nüßlichem Metall verboten sein soll. Absch. 327, § 11. || 170. 1734. Abschrocke der Kupferschmiede von Jürich und der Grasschlaft Baden verlangen Ersäuterung obigen Abschlossen und namentlich darüber, was unter der Benennung "ungeläutertes Metall" zu verstehen sei, und ob nicht auch die eisernen Häsen darunter begriffen seien. Es wird geantwortet, daß es bei der Ersanntniß von 1721 und dem Abschliede von 1731 sein Bewenden habe. Das Feilhalten der eisernen Häsen auf offenen 3ahr märsten und in den Läden und Magazinen, welche die Kausseute zu Hause haben, sei gestattet, alles sibrigkauseren aber "abgestrickt". Absch. 377, § 6.

## k. Sandwerfsordnung der Maurer und Bimmerleute.

Art. 171. 1734. Die Maurer und Zimmerleute bitten, daß man ihnen eine "Lads und Handwerksordnung und einen Artikelsbrief" erlaube. Der Landvogt erhält den Auftrag, einen Entwurf auszuarbeiten, damit dies selben in dem Reich arbeiten und reisen können. Absch. 377, § 3.

#### 1. Stragenbettel.

Art. 172. 1737. Zur Abwehr des Bettels und Strolchengesindels wird für gut befunden, eine Patrouille zu errichten, welche täglich durch das Land zu gehen hat. Die Kosten derselben sind vom Landvogte auf das Land zu vertheilen. Absch. 10. || 173. 1738. Dem Landvogt wird gestattet, zu Abhaltung jenes Gesindels ein Mandat anzuschlagen, Patrouillen zu verordnen und die Kosten auf die Gerichtsherren, Klöster und die Angehörigen zu vertheilen. Der Entwurf dieser Bertheilung wird ad reserendum genommen. Absch. 422, § 2.

## 12. Judicatur: und Competenzconflicte.

[Zürich und Bern: Art. 176-178. Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 179.

## A. 3wifden Burid und Bern.

a. Wegen der niedergerichtlichen Rechte gu Birmenftorf.

Art. 174. 1713. Berns Gesandtschaft beschwert sich über Eingriffe in seine Jurisdictionalien zu Birmensterf. Sie wird eingeladen, ihre Beschwerde schriftlich einzugeben. Absch. 27, § 7. || 175. 1715. In Besiehung auf Bestegeln, Schreiben und andere Rechtsamen zu Birmenstorf läßt es Zürich bei seiner 1653 erstheilten Ortöstimme bewenden. Berns Gesandtschaft dankt dafür, die glarnerische ist ohne Instruction, stellt aber in Aussicht, daß ihre Obern bei dem Inhalt ihrer Ortöstimme bleiben werden. Absch. 65, § 1.

## b. Begen der Judicatur der Chegerichtefalle ju Gebiftorf.

Art. 176. 1727. Zürich wünscht von Bern zu vernehmen, warum der Pfarrer von Gebistorf die dort vorsallenden Chegerichtsfälle nicht vom zürcherischen Chegerichte entscheiden lassen wolle, da die Judicatur über sollte Källe in allen gemeinen Herrschaften vor und nach dem neuen Landöfrieden an das Chegericht in Zürich gehört haben und gehören; der Pfarrer möge an den Landöfrieden sich halten. Berns Gesandtschaft entgegnet, der Pfarrer gehöre dem Bernerspnodus an; ihre gn. Herren und Obern seien Collatoren und Gerichtscherren daselbst; Bern gehörten die meisten Rechte an diesem Orte, endlich spreche auch nicht die Uebung für Zürich. diese wird ausgesordert zu beweisen, daß ihm genannte Judicatur gehöre. Die zürcherische Gesandtschaft nimmt es über sich. Absch. 266, § 37.

B. Mit der ichwarzenbergischen Regierung wegen Beobachtung der Feiertage zu Kadelburg.

Urt. 177. 1714. Die fürstlich-schwarzenbergische Regierung beschwert sich, daß die unter ihrer Jurisbiction stehenden Bewohner von Kadelburg die heiligen Mariä- und Aposteltage nicht mehr seiern. Zurich und Bern beschließen, zu antworten, "daß, gleichwie (die zu) Kadelburg jederweilen dem Landsfrieden unter "zogen gewesen, man selbige auch dermalen bei dem neuen zu maintenieren gesinnet sei". [Im neuen Landsfrieden war den Resormierten zu Kadelburg, damals 80 Familien bildend, bei Abschaffung der ehemaligen gemeinschaftlichen Feiertage ebenderselben Freiheit sich zu bedienen gestattet worden, deren die Resormierten der Grafschaft Baden zu genießen hatten. Seit der Resormation wurde in Religionsstreitigkeiten von den VIII alten Orten entschieden, so z. B. 1614, 1711. Kadelburg stand unter dem Schutz und Schirm der regierenden Orte; seine Mannschaft konnte vor das Schloß zu Baden ausgeboten werden.] Absch. 55, § 15. || 178. 1715. Die noch unerledigte Beschwerde der fürstlicheschwarzenbergischen Regierung (die Antwort an dieselbe war noch nicht abgegangen), soll durch eine mündliche Unterredung mit dem Oberamte, zu welcher der Landwoß zu Eglisau abgeordnet wird, ins Reine gebracht werden, "da man es mit einem Reichsssürsten zu thun hat "welcher am kaiserlichen Hose in großem Eredit." Albsch. 79 %), § 47.

C. Mit dem fürftlich mürttembergischen Regierungsrathe wegen eines des Ehebruchs Angeflagten.

Art. 179. 1714. Ein Schreiben des fürstlich-württembergischen Regierungsrathes beschwert sich über Land vogt Thormann wegen eines über den des Chebruchs angeflagten Jasob Schmied von Stammheim, Hirschauet Amtes, gefällten Urtheils. Der Landvogt wird beauftragt, ein Gegenfactum als Antwort auszusertigen und solches nach Zürich zu schicken. Absch. 2016.

#### D. Mit ber Stadt Baben.

## a. Wegen Jurisdictionalien und Jagdbarfeit.

Art. 180. 1714. Die Stadt Baden hatte ein Strafurtheil gegen den Birth gur Linden in Baden wegen Infulten gegen die Bache ausgefällt. Da man darin einen Gingriff in Die Landesherrlichfeit erblicht, ber Borfall ben Obrigfeiten hinterbracht. Der Landvogt erhalt zugleich ben Befehl, aller Die Bachen betreffen den Angelegenheiten fich anzunehmen. Abich. 50, \$ 3. | 181. 1714. Die Stadt Baben reclamiert Die Be ftrafung eines Chebrechers, welcher entgegen ihren Rechten durch ben Landvogt bestraft worden fei. ihrem Begehren entsprochen. Absch. 50, § 10. | 182. 1723. Auf die Beschwerde Berns, daß die Stadt Baben einen Kirchenrauber gur Confrontation bem Bogte ju Lenzburg nicht herausgeben wolle, wird beffell Auslieferung ber Stadt anbefohlen, worauf Diefelbe fich fügt. Katholisch Glarus ift ohne Inftruction. Deputation ber Stadt entschuldigt fich. 216fcb. 210, \$ 6. | 183. 1728. Der Landvogt Lentulus behamptel. daß der Stadt Baden weder in der Stadt, noch in den Badern die völlige Jurisdiction guftandig fei, und fuch bas in einem Memorial burch Bestimmungen eines alten öftreichischen Urbars aus bem XIV. Jahrhundert, burch ältere Briefe und das alte Urbar von 1444 zu beweisen. Abgeordnete des Raths von Baden aber berufen fich auf das neue Urbarium von 1684, den Freiheitsbrief von 1523 und den Bestätigungsbrief von 1598 und auf ihre bisher unbestritten befeffene hohe und niedere Jurisdiction in der Stadt, den Badern und ihren Berichtell Die ebenfalls vom Landvogt ihnen bestrittene Jagdbarkeit sprechen sie als eine laut Abschied von 1603 bell Die von Malefig anhangende Sache an. Die Befandtichaften berichten bieß ihren gn. herren und Dbern.

<sup>\*)</sup> Unm. Statt 278 und 279 ift dort zu lefen 178 und 179.

Baben werden beauftragt, noch ferner nach Inftrumenten zu suchen und die Extracte ihrer Seckelrechnungen einzugeben. Abich. 284, § 12. | 184. 1729. Der Stadt Baden wird aufgetragen, auf das Memorial des Landbogts eine Antwort demselben einzugeben. Dieser hat dieselbe, begleitet mit seiner Duplik, den Obrigfeiten einzusenden. Absch. 299, § 8. | 185. 1730. Das Memorial des Landvogts Lentulus wird als begründet, das Gegenmemorial der Stadt Baden als nicht beweisend angesehen. Nachdem die Stadt vom Rechte abstrahiert hat, bittet fie, ihr als eine Gnade die in den Badern fallenden Bußen und die Jagdbarkeit innerhalb ber Kreuzsteine der Stadt lehens= oder auf andere Weise zu überlaffen. Dieses Ansuchen wird in den Abschied genommen. Abich. 315, § 9. | 186. 1731. Zürich will der Stadt Baben die Jagobarfeit innerhalb ber Kreugsteine und die Gerichtsbarkeit in den Babern als Leben überlaffen, wofür fie von Zeit zu Zeit eine Recognition bezahlen foll; jederzeit foll jedoch dem Landvogt und dem Landvogteiamte das Jagen frei ftehen. Den "nicht eingeseffenen Burgern und Hintersäßen, so allfällig angelegter Bußen und Strafen halber flagbar", soll ber Recurs an die Stände und deren Gesandten vorbehalten sein. Bern will die Jagdbarkeit als ein Regale ben Standen beibehalten, so daß ohne des Landvogts Erlaubniß niemand zu jagen geftattet fein foll; der Jurisdictionalien hinter der Stadt Kreuzsteinen halber soll die vorjährige Erfanntniß in Kraft treten. Glarus will Baben die Jagdbarfeit und die Gerichtsbarfeit in den großen Badern überlaffen; jedoch sollen der Landvogt, Landschreiber und Untervogt das Recht haben, daselbst zu jagen. Diese instructionsmäßigen Eröffnungen werden in den Abschied genommen. Absch. 327, § 18. | 187. 1732. Unter Ratificationsvorbehalt wird in Bediehung auf Jurisdictionalien und Jagdbarkeit innerhalb ber Kreuzsteine Badens beschlossen, dieselben der Stadt anabigst zu überlassen, so lange es den Ständen beliebig sein werde, mit Borbehalt des Hochgewilds, und daß die Burger und Angehörigen von Baden die Mandate der Landwögte zu respectieren schuldig seien. Absch. 343, § 12. | 188. 1733. Diefer Beschluß wird ratificiert. Absch. 357, § 5.

## b. Begen des Jus armorum.

Art. 189. 1726. Die von der Stadt Baden bei Ankunft des kaiserlichen Plenipotentiarius Abt Blasius von St. Blasien ohne Wissen des Landvogts veranstaltete militärische Reception, die in Verstärfung der Wachen an den Stadtthoren bestand, wird der Stadt verwiesen, da dergleichen in das den regierenden Orten allein zustommende jus armorum "einlause." Absch. 249, § 10.

## E. Mit bem Bifchof von Conftang.

a. Wegen der Jurisdiction gu Schwarg = Bafferftelg.

Art. 190. 1716. Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß der Landvogt sich Eingriffe in die Jurissbiction zu Schwarz-Wasserstelz erlaube; damit verbindet er auch Beschwerden wegen einiger Ehehasten und wegen der ihm assignierten Anlagen für die Sanitätsanstalten. Die Verhandlung darüber wird auf die nächste Jahrrechnung vertagt. Einstweisen wird vom Bischof verlangt, daß einem badischen Beamten gestattet werden möchte, die auf das Schloß Schwarz-Wasserstelz bezüglichen in Röteln liegenden Documente zu untersuchen. Absch. 78, \$ 5. || 191. 1716. Wegen der Streitigseit in Verress der Jurisdiction, vor welche die Erbstreitigseit zwischen Haufchen Haufchen Haufchen Haufchen Haufchen Haufchen Haufchen Haufchen Fauhrann Lorenz Tschudi von Schwarz-Wasserstelz und der Wittwe seines Bruders Basilius gehöre, soll der Landvogt die Documente über die den regierenden Orten zustehenden Rechte untersuchen und das in Röteln ausbewahrte tschudische Archiv zu diesem Zwesse durchgehen. Absch. 83, § 1. || 192. 1717.

Der Bischof von Constanz spricht wiederum die Jurisdiction in obiger Erbschaftsstreitigkeit an. Die Gesanden erklären, daß jeweilen die Angehörigen der Gerichtsbarkeit Wasserstelz besonders dem Landvogt den gemeinen Unterthaneneid zu Handen der regierenden Orte geschworen hätten, mithin Schwarze Wasserstelz unter die Klass der gemeinen niedern Gerichtsberren der Grafschaft gehöre und niemals unter die bischöslichen Aemter Kaiserstuhl, Klingnau und Jurzach gerechnet worden sei. Der Canzlei wird der Auftrag gegeben, von den auf dem tschudischen Archiv erhaltenen Documenten Copieen zu nehmen. Absch. 108, § 5. || 193. 1720. Der Landvogt wird troß der Protestation von Seite des Bischofs von Constanz beaustragt, eine Untersuchung der Psandschaften und eigenthümlichen Güter des Besügers von Schwarze Wasserstelz (Hauptmann Leonz Tschudis) vorzunehmen. Absch. 159, § 10. || 194. 1721. Diese Untersuchung ist vollendet und ist den Obrigkeiten mitgetheilt worden. Absch. 178, § 10.

## b. Wegen bes Gefechts und der Tarifierung ber Munge auf bem Burgachermartte.

Urt. 195. 1718. Es wird angezeigt, daß der bifchöflich-conftanzische Obervogt zu Klingnau beim poli jährigen Burgacher-Markte die Gewichtsteine habe untersuchen und die zu leichten habe ajustieren laffen; fernd daß ebenderselbe, obgleich Burich und Bern Die bifchöflich-basterischen Funfbatter auf 41/2 Baten abgeruft hätten, einen Kaufmann verfällt habe, folder Funfbagter für 800 Thaler jum vollen Breise anzunehmen. 31 Beziehung auf das Erfte wird erfannt, daß die Ausgebung und Determinierung von Maaß und Gewicht in landesherrliches Regal fei. Für das vom Obervogt in Anspruch genommene Recht der Techtung und Ginrid tung des Gewichtes und Maaßes sollen Documente verlangt und die Abschiede nachgeschen werden. In Bette bes Zweiten wird erflärt, daß sowohl das Mungschlagen, als das Tarifieren der Mungen ein hochobrigfeitliche Regal fei. Absch. 125, § 8. | 196. 1719. Es findet sich, daß nach den Abschieden von 1563 und 1563 und der beständigen Praris das Gefecht und die Einrichtung der Gewichte, Elle und Maage dem jeweilige Landvogte allein zustehe, wobei man es bewenden läßt. Abich. 138, § 4. | 197. 1720. Die Beamten po Bischofs von Conftang protestieren gegen diese Berordnung fur die Burgacher-Martte und verlangen fur fic ferner die Beftellung eines "Fichters". Diesem Berlangen gegenüber läßt man es bennoch bei bem vorjährige Abschiede und denen von 1563 und 1583 bewenden in dem Ginne, daß der bischöfliche Obervogt einen be Fechtens fundigen Mann bestelle, aber die Kaufleute nicht mit Reuerungen beschwere. Inspection, Anordnung und Abstrafung berjenigen, welche sich in Dieser Sache verfehlen, steht aber bem Landvogt &u. Absch. 159, \$7.

## c. Wegen Publicierung eines Sonntagsmandates.

Art. 198. 1719. Gegen den Mißbrauch, der sich zu Zurzach eingeschlichen, daß an den Sonntagen nach dem Markte die Kausläden wie an einem Werktage offen stehen, daß gespielt, getanzt, getrunken u. s. w. wirdhatte der Landvogt ein Mandat erlassen. Da nun der Bischof von Constanz dem Landvogte die Besugnist dazu bestreitet, so wird für gut besunden, das Mandat zwar nicht weiter zu publicieren, aber die Dawielschandelnden zu strassen. Absch. 138, § 3. || 199. 1720. Bern wünscht, daß das Mandat zu Abhaltung jensch "schnöden Unwesens" an den Sonntagen nach den Zurzacher-Märkten von jedem Landvogte zu Beibehaltung der hochobrigkeitlichen Rechte wenigstens einmal publiciert werde. Die Gesandtschaften von Zürich und Glarus nehmen den Antrag ad referendum. Absch. 159, § 2.

# d. Wegen des geiftlichen Forums,

Art. 200. 1723. Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß der Landvogt einen Chorherrn von Zurzach wegen Hurerei bestraft und dadurch in das bischöfliche jus diöcesanum eingegriffen habe. Nach Untersuchung der Sache wird gut besunden, daß es bei dem, was hierin geschehen sei, sein Bewenden haben solle. Die glarznerische Gesandtschaft hinterbringt das Angehörte ihren Obern. Absch. 210, § 7. || 201. 1739. Johann Heinrich Steinegger von Rupperswyl beslagt sich über den Chorherrn und Custos Schnorf zu Zurzach, mit welchem er einen Ansorderungsstreit hat, daß derselbe keinen weltlichen, sondern nur einen geistlichen Richter anerkennen wolle. Im Hinblick auf einen ähnlichen Fall im Abschiede von 1642 wird Schnorf angewiesen, vor den Gerichtsstäben der Stadt Baden Bescheid ins Recht zu geben, da die Bürgschaftsverschreibung, von welcher die Schuldsorderung herrührte, in der Stadt Baden gemacht wurde. Absch. 457, § 10.

e. Wegen der Jurisdiction dieffeits der Gurb und in den wurenlingischen niedern Gerichten.

Art. 202. 1727. Auf die Beschwerde des Landvogts, daß vom Obervogt zu Klingnau Eingriffe in die "hieher der Surb und in den wurenlingischen niedern Gerichten liegende Jurisdiction" gemacht worden feien, und daß derselbe behaupte, die bischöflich-constanzischen niedern Gerichte reichen über die Surb hinauf bis an die böttingischen Rugungsbammarchen gegen Würenlingen, daß auch ein Gericht zu Döttingen in verschiedene hieher ber Surb vorgegangene Sachen sich gemischt und von der Protestation des Landvogts feine Notiz genommen habe — auf diese Beschwerden hin wird dem Landwogt besohlen, in dem hieher der Surb gelegenen Districte die actus omnimodæ jurisdictionis auszuüben, und solle diese Pflicht einem Geleitsmann von Klingnau, der je zu Zeiten Namens der hohen Obrigfeit hinter dem Gericht zu Döttingen fite, anbefohlen sein. Absch. 266, § 18. || 203. 1728. In Folge einer Beschwerde des Bischofs von Constanz, daß aus Anlaß der "begenauischen" Gant die Rechte des Obervogts zu Klingnau verletzt worden seien, wird dem Bischof geantwortet, daß laut alten und neuen Urbars die würenlingischen Gerichte bis an die Surb gen Döttingen gehen, und daß ber Landwogt nur gethan, was in seiner Besugniß gewesen sei; bergleichen Streitigkeiten seien jeweilen Ohne Einmischung bes flingnauischen Bogteiamtes entschieden worden. Zurich möge den Bischof anfragen, wenn es demselben genehm sei, wegen der die Grafschaft Baden betreffenden Streitigkeiten eine Conferenz "du bestehen." Auch Glarus foll von den dabei zu behandelnden Geschäften in Kenntniß gesetzt werden. Absch. 284, § 13. || 204. 1729. Glarus verlangt Mittheilung berjenigen Puncte, wegen welcher die regierenden Drie mit dem Bischof in Streit sind. Zurichs Gesandtschaft antwortet, daß derselbe als Petitor bis dahin noch nichts auf die Bahn gebracht habe. Absch. 299, § 6.

## f. Wegen eines an Cobleng ertheilten Steuerbriefe.

Art. 205. 1728. Der Landvogt berichtet über einen vom Bischof von Constanz der Gemeinde Coblenz ertheilten Steuerbrief auf die Fremden, welche in ihrem Gemeindebann Güter besitzen. Da das jus collectandi nicht dem Bischof, sondern dem Landesherrn zuständig ist, wird diese Sache zu den klingnauischen Differenzen geschlagen. Absch. 284, § 9.

g. Begen Appellation an bas geiftliche Officium.

Art. 206. 1732. Die Obrigkeiten hatten zugegeben, daß die die Schulden des Pfarrers Enders von Klingnau sel. betreffenden Berhandlungen durch eine aus dem Obervogt zu Klingnau und dem Decan zu 126%

Thiengen bestehende Commission berichtigt wurden. Allein von Seite des Stifts Zurzach wurde die Appellation nicht an das Hosgericht, sondern an das geistliche Officium zu Constanz gezogen, so daß den Angehörigen der regierenden Stände der Recurs an die Gesandten abgeschnitten wurde. Ueberdieß wurde and an letzterm Orte eine den Gantrechten, wie sie in der Grafschaft bestehen, entgegenlausende Collocation außgestellt. Man vereinigt sich dahin, den Bischof von Constanz schriftlich zu Redressierung der Sache auszussorden. Das Schreiben unterliegt noch der Natissication. Das Stift Zurzach giebt die Gründe an, warum es an das Officium appelliert habe. Absch. 343, § 4. || 207. 1733. Die Creditoren des Pfarrers Enders sel. bestagen sich über ihren durch Berkürzung ihrer Nechte ihnen entstandenen Schaden. Das Bergangene kann man abst nicht mehr ändern; sür die Zukunst wird jedoch der Landvogt beaustragt, darauf zu achten, daß dergleichen nicht mehr geschehe. Absch. 357, § 10.

## h. Wegen Ausstellung von Baffen und Certificaten.

Art. 208. 1734. Auf des Landvogts Klage, daß die bischöflichen Beamten, wie z. B. der Obervogt il Klingnau und der Gerichtsschreiber von Zurzach in die Rechte der regierenden Orte sich dadurch Eingriffe et lauben, daß sie sich unterfangen, Bässe und Certificate den Kausseuten in des Bischofs Namen auszustellen wird beschlossen, denselben das obrigseitliche Mißfallen zu bezeugen, sie zur Gebühr zu weisen und das sie solche Scheine bezogene Geld zu confiscieren. Absch. 377, § 5.

## i. Wegen bes Bugrechtes.

Art. 209. 1735. In Folge zweier Schreiben bes Bischofs von Constanz (vom 14. Juni und 19. Juli) in welchen sich berselbe über die Berfügung beschwert, welche der Landvogt aus Anlaß des Berfaufs des Schlößleins Mandach bei Jurzach getroffen hatte, wird erfannt, daß das Berfahren des Landvogts begründet sei, da es sich bei dieser Sache nicht um eine Abänderung des Laufes der Appellationen von dem Gerichte Jurzach, sondern um eine hochobrigkeitliche Behinderung der von Seite des niedern Gerichts unbesugter Weise versuchten Einstellund Aenderung der Landordnungen in puncto des Fertigungs und Jugrechtes gewesen sei. In diesem Sinte wird ein Schreiben an den Bischof entworsen, um nach erhaltener Natification abgesandt zu werden. Nachbem unterdessen am 2. August ein drittes bischösliches Schreiben eingetroffen war, wird vorläusig auf das abzulassen Schreiben in einer Antwort hingewiesen. Der constanzische Obervogt zu Klingnau, welcher den vom Landvogt an das Gericht zu Jurzach erlassenen Beschl, den Kauf zu fertigen, durch einen Gegenbesehl zu hindern such vor die Sitzung beschieden und ihm sein "Uebersehen zu Sinne gelegt". Absch. 395, § 3.

## k. Begen Bracognition in Criminalibus.

Art. 210. 1738. Der Bischof von Constanz begehrt eine Conferenz zu Beilegung der Streitigkeitent welche sich beständig mit dem Landvogteiamte wegen seiner Gerichtsherrlichkeiten in der Grafschaft erheben. Ferner stellt er das Begehren, daß über die Streitigkeit zwischen dem fürstlich constanzischen Obervogt zu Klingnau, welcher einen Arrest auf Gebhard Dub, Burger von Lucern, angelegt habe, und dem Landvogte, welcher denselben aufgehoben, nicht möchte gesprochen werden, da von Seite des Bischoss die Präcognition in Criminalibus angesprochen werde. Es wird gut besunden, den Entschluß der Orte wegen des ersten Puncted seiner Zeit dem Fürsten selbst zu überschreiben; der zweite Punct wird ad referendum in den Abschied gesnommen. Absch. 442, § 15.

- 1. Wegen Aufnahme von Rundschaften in Matrimonialfällen.
- Art. 211. 1741. Da das Officium des Bischoss von Constanz in einem Matrimonialfalle Kundschaften in der Grafschaft ohne vorhergegangene Begrüßung des Oberamts hatte "verhören" lassen, so wird für gut besunden, den Abschied von 1691 für alle Fälle der Art als Norm aufzustellen und zu befrästigen, nach welchem das Oberamt vorher darum zu begrüßen sei. Absch. 483, § 8.
  - F. Mit Schwarg-Bafferftels megen ber Jagbbarfeit in beffen Gerichten.

Art. 212. 1720. Die Burgerschaft von Kaiserstuhl macht Ansprüche auf die Jagdbarkeit in den schwarzwassersteilzischen Gerichten; diese werden ihnen vom dermaligen Besitzer Leontius Tschudi widersprochen. Der Landvogt giebt ein Memorial über diese Sache ein, aus welchem hervorgeht, daß der Wildbann in der Grafschaft Baden den III Orten gehöre, daß dem Besitzer von Schwarz-Wasserstelz mit Concession des Landvogts erlaubt sei, in seinen Gerichten auf niederes Gewild zu jagen, serner daß die Concession an die Burger von Kaiserstuhl, Hasen oder Bögel zu schießen, vom Landvogte ertheilt werde. Die Obrigseiten sollen ersucht werden, darüber zu instruieren. Absch. 159, § 9. || 213. 1726. Die Stadt Kaiserstuhl vermeint in Volge einer vom Landvogt Gallati erhaltenen Erlaubniß, in den schwarz-wasserstelzischen Gerichten jagen zu dürsen; Leontius Tschubi glaubt durch Documente und Ortöstimmen beweisen zu können, daß ihm allein die Jagdbarkeit daselbst gehöre. Der Landvogt wird beauftragt, die Documente zu untersuchen und nach Besund derselben zu entsicheiden. Absch. 249, § 11.

G. Mit Mellingen wegen des Schreibens und Siegelns im Zwing Troftburg, Umts Nordorf.

Art. 214. 1735. Aus Anlaß einer von Mellingen hergefommenen Appellationsstreitigkeit wird die Frage aufgeworfen, wem das Schreiben und Siegeln in dem der Stadt Mellingen zugehörigen Zwing Trostburg, Amtes Rordorf, zukomme, das Mellingen sich anmaße. Dem Landvogt wird aufgetragen, diese Sache zu untersluchen und Bericht zu erstatten. Absch. 395, § 6. || 215. 1736. Aus der Untersuchung ergiebt sich, daß Mellingen, das zwar keine Documente ausweisen kann, schon lange her im Besit dieses Rechtes gewesen ist. Dabei läßt man es bewenden. Absch. 410, § 7. || 216. 1739. Auf die Beschwerde Mellingens, daß ihm daß seit 360 Jahren von ihm besessen Recht der Bereinigung im Trostburgerzwinge streitig gemacht werde, wird für gut besunden, demselben dieses Recht unter Ratissicationsvorbehalt zu lassen, jedoch ohne daß daraus Consequenzen gezogen werden. Absch. 457, § 12. || 217. 1740. Dieser Beschluß wird ratissiciert. Absch. 474, § 11.

## 13. Juftigfachen.

a. Bußen.

Art. 218. 1717. Dem Landwogt wird gestattet, von den im Beisein der Amtleute angelegten Bußen einen bescheibenen Nachlaß zu gewähren. Absch. 108, § 3.

#### b. Leidungen.

Art. 219. 1719. In Betreff der Leidungen soll es jedermann frei stehen, die Fresel oder strasswürdigen Sachen entweder dem Landvogt oder dem Untervogt oder dem Steuermeyer desjenigen Amtes, in welchem der Fall sich bes geben hat, zu leiden oder anzuzeigen; die heimlichen Kundschaften aber sollen als eine Sache von höchst ger fährlicher Consequenz abgestellt sein; das alles unter Natissicationsvorbehalt. Absch. 138, § 20. | 220. 1720. Die Natissication erfolgt. Absch. 159, § 4.

#### c. Bieterlohn.

Art. 221. 1719. Es wird unter Ratificationsvorbehalt für gut befunden, daß der Bieterlohn von einem Baten nach alter Ordnung den Untervögten ferner entrichtet werden soll. Absch. 138, § 20. || 222. 1720. Dieser Beschluß wird ratificiert. Absch. 159, § 4.

#### d. Rundichaftsgelder.

Art. 223. 1719. In Betreff ber Kundschaftsgelber wird unter Ratificationsvorbehalt für gut besundelt baß es beim alten Herfommen bleiben soll, und daß für Kundschaftsverhöre vor Oberamt, namentlich in geringen Händeln, weder vom Landvogt, noch von der Canzlei etwas bezogen werden soll. Absch. 138, § 20. 224. 1720. Dieser Beschluß erhält die Ratification. Absch. 159, § 4.

#### e. Tage für Bewilligung jum Austragen von Pfandern.

Art. 225. 1719. Wenn die Schuld, um die ein Grafschaftsmann ausgetrieben wird, unter 100 Glb. ift fo soll für Execution oder Bewilligungsschein, Pfänder auszutragen, nicht mehr als ein halber Gulben bezogent ben Schähern mehr nicht als die Hälfte und namentlich 10 Bagen sämmtlichen bezahlt werden, die Rattification vorbehalten. Absch. 138, § 20. | 226. 1720. Dieser Beschluß wird ratificiert. Absch. 159, § 4.

#### f. Appellation.

Art. 227. 1719. Aus Anlaß eines auf lettem Zurzachermarkt in einem Rechnungsstreit ergangenet Urtheils, gegen bessen Appellation Beschwerben erhoben worden waren, wird beschlossen, daß sowohl in Rechtsssachen, welche bei folchen Anlässen beurtheilt werden, als in "andictierten" Bußen die Appellation wie in andern Fällen gestattet sein soll. Absch. 138, § 18.

## g. Arreft auf Berfonen und Baaren auf dem Burgarchermarfte.

Art. 228. 1720. Regierende Stände hatten als Creditoren vom Landwogte Arreftlegung auf Personal und Güter verlangt, welche sich auf dem Zurzachermarkt aus schwädischen Städten befanden. Der Landwogt hält dieses Begehren, als der allgemeinen Marktfreiheit und dem Jahrrechnungsabschiede von 1648 zuwiret lausend. Er wünscht nun für dergleichen Fälle Weisung. Zürichs Gesandtschaft erklärt, daß im schwedischel Kriege schwädische Städte von den in der Grafschaft Baden damals regierenden Orten Geld ausgenomment und daß in den darum errichteten Schuldbriesen nicht nur das Stadtwesen insgemein, sondern alle einzelnet Burger und Angehörigen solldarisch dergestalt verhaftet seien, daß bei Jahlungsunfähigkeit die einzelnen Personen und deren Effecten mit Arrest belegt werden können. Der Abschied von 1648 beziehe sich blos auf Bersonen und deren Effecten mit Arrest belegt werden können.

schen nicht auf Capitalverschreibungen gegen eines der mitregierenden Orte. Die Gesandtschaften von Bern und Glarus referieren. Absch. 159, § 12. || 229. 1721. In dieser Sache wird erkannt, daß zur Ausrechterhaltung der nöthigen Freiheit, wenn Angehörige nicht regierender Orte Creditoren sind, kein Arrest dürse angelegt werden. Wie es in solchen Fällen gehalten werden soll, wenn regierende Orte oder deren Angehörige Creditoren von laufenden oder verbrieften Schulden der Reichsgenossen sind, wird der Entschließung der gn. Herren und Obern anheimgegeben. Absch. 178, § 34.

## h. Landgericht.

Art. 230. 1723. Auf die Beschwerde Zürichs, daß bei dem letthin gehaltenen Landtag zu Baden bei Beurtheilung des Malescanten der sonst gewöhnliche Modus nicht beobachtet, sondern nach Befragung eines oder zweier Beisäßen auf Beschl des Landvogts das vom Stande Bern abgesaßte Urtheil verlesen worden umd die Berurtheilung ersolgt sei, beruft sich die bernerische Gesandtschaft, welche ohne Instruction ist, auf den Abschled von 1713 und die von ihrem Stande damals gemachte Reservation; ähnlich auch die glarnerische. Absch. 240, \$ 4. 231. 1724. Bern "erachtet es thunlich", daß bei den in der Grafschaft Baden sich ereignenden Malesizssällen jeweilen der bernerische Landvogt nach dem im Abschlede von 1713 gemachten Vorbehalt den Fall mit all seinen Umständen nach Bern participiere und von da Beschl erwarte. Zürich will es bei der alten Gewohnheit und den Rechtsamen der Grafschaft bewenden lassen. Absch. 224, \$ 27. 232. 1725. Bern wiederholt seinen Anzug und stellt Zürich und Glarus anheim, es auch so zu machen. Dieser Stände Gesandtschaften, nicht instruiert, lassen es einstweilen beim Abschiede von 1713 bewenden. Absch. 234, \$ 12. 233. 1726. Bern wird es überlassen, in Malesizssellen, da es Leben und Blut angehet, wenn der Landvogt ein Berner ist, das Urtheil in Bern auszusällen und alsdann erst das Landgericht versammeln zu lassen, dewenden. Absch. 249, \$ 8.

## i. Erbrecht der Graffchaft Baden.

Art. 234. 1730. Auf den Antrag der Untervögte, daß die Bestimmung des Erbrechts erläutert werden möchte, nach welcher in den "unausgeseten" Erbfällen die nächsten "Batermag" einander erben sollen, wird unter Ratisicationsvorbehalt folgende Erläuterung gegeben: "daß verstorbener Bruder und Schwester Kinder "mit und neben ihres verstorbenen Baters oder Mutter noch lebenden Bruder oder Schwester, um so viel ihr "Bater oder Mutter zu erben gehabt hätten, erben, mithin aber, wenn Kinder zu erhalten, sie das Ihrige auch "beizutragen pflichtig sein sollen." Absch. 315, § 7. || 235. 1731. Obiger Abschied wird ratissiciert mit der Beistigung, daß es in den nicht hervorgehobenen Fällen bei Art. VI. des Erbrechtes bleibe, und daß dieser Abschied dem Urbarium einverleibt werden solle. Absch. 327, § 3.

#### k. Gantrecht.

Art. 236. 1731. Zürich führt Beschwerde, daß nach der bestehenden Uebung des Gantrechts ein Creditor die ihm verschriebenen Güter müsse schägen und nach einer solchen Schägung sich müsse bezahlen lassen, und baß er noch überdieß von den Gütern, welche ihm verpfändet, aber nicht mehr im Besitze des Falliten sind, abswiesen werde. Es wird auf Remedur bei den Obrigkeiten angetragen. Absch. 327, § 8. || 237. 1732.

Bürich will es zwar bei dem Inhalt des Gantrechtes bewenden lassen, doch mit der Erläuterung, daß went ein Creditor nach der Schatzung "sich nicht erlösen" möchte, ein solcher auch auf die übrigen ihm verschriebenen Unterpfänder greisen möge, wenn selbige auch in fremden Händen seien. Bern und Glarus stimmen bafül, daß es beim Inhalt des Gantrechtes sein gänzliches Verbleiben haben soll. Absch. 343, § 5.

## 1. Burgachisches Erbrecht.

Art. 238. 1734. Der Landvogt berichtet, daß es fich gezeigt habe, daß ber Bifchof von Conftang 1651 benen von Burgach ihr altes Erbrecht von 1544 in seinem eigenen Namen revidiert und geandert habe, währen bas ein Regale der hohen Obrigkeit sei. Es wird beschloffen, die alten und die neuen Erbrechte dem Abschied Bu Sanden der gn. Gerren und Dbern beizulegen. Abid, 377, § 4. || 239. 1734. Das alte und bas neut Erbrecht von Burgach, von welchen bas lettere von ben regierenden Orten niemals bestätigt worden, werden ben Obrigfeiten ad instruendum auf funftiges Syndicat zugeschickt. Absch. 386, § 2. | 240. 1735. Da et allein von der Hoheit abhängt, Erbrechte zu errichten, abzuändern, zu erläutern, fo wird das gurgachische Erb recht von 1651 für ungultig erflärt. Nachdem aber Bevollmächtigte von Burgach mit bem Ansuchen erschienel waren, man mochte ihnen das schon so viele Jahre gewohnte Erbrecht laffen, mit Ausnahme des Art. V. welchen fie auf den Fuß des Erbrechtes der Grafichaft Baden einzurichten bitten, und des Art. IX., welcher wegen Teftamenten und Schenfungen bahin mochte eingeschränkt werben, daß die Fähigkeit zu teftieren nur au das errungene But fich erftrede, daß das ererbte aber nur leibgedingsweise und nicht fur Eigenthum weggegeben werden fonne, fo wird der Landwogt beauftragt, biefes neue Erbrecht zu projectieren und ben Standen gur Ra tification einzugeben. Bis auf weitern Entscheid foll nach bisheriger Uebung gerichtet werden. Gbendicfelbell Abgeordneten beschweren fich auch über die bei Erbfällen von Seite ber niedern Gerichte beanspruchte Inventul und über die geforderten Sporteln. Dem Landwogt wird Untersuchung der Sache aufgetragen. Absch. 395 § 7. || 241. 1736. Das neuerrichtete Erbrecht fur das Gericht Burgach wird ratificiert. Absch. 410, § 4. 242. 1737. Auf Ansuchen berer von Burgach wird auch über Erbtheilungen, Obsignationen und Defignationen für Zurzach und die dazu gehörenden äußern Gemeinden Folgendes verfügt und gutgeheißen: "So die Erben "friedlich und freundlich mit einander abkommen mogen, fo konnen diefelben ohne Binguthun des bischöflich "constanzischen Bogtes und der Geschworenen die Theilung vornehmen. Wenn aber eine oder mehrere vogtbart "Bersonen als Miterben vorhanden find, foll zu der Theilung ein tauglicher Bormunder oder Bogt und Sachen "walter bestellt werden, welcher ber Theilung abwarte und demnach den Theilrodel der vogtbaren ober ab "wesenden Personen dem bischöflich-constanzischen Bogt von Klingnau ausweise und zustelle. Dieser Theilrobel "soll aus Befehl des Vogtes durch den Gerichtsschreiber von Zurzach ordentlich aufgezeichnet und in bab "Waisenbuch eingetragen werden, damit nichts veräußert und anderwärtig versett oder distrahiert werde. Dafit "find die Kosten nicht höher als der Tarordnung nach zu beziehen und bezahlen. Wenn aber ein oder mehrer "Erben mit Buthun der Rathe oder eines Ausschuffes von dem Gerichte die Theilung vornehmen oder burch "den Gerichtsschreiber beschreiben laffen wollte, foll folches mit Buthun des Bogtes geschehen und autorifiert "werden. Damit aber auch den Obrigkeiten wegen ihres gebührenden Abzugs nichts vernachtheiliget werde, "foll jederzeit, da bei einem Fall fich ein oder mehrere außere oder fremde Erben befinden, der hochobrigfeitlicht "Amtsuntervogt zur Inventur berufen werden und berfelben beiwohnen, dafür aber mehr nicht als den Grofchell "vom Gulden von dem verabzugenden Gut zu beziehen haben. Db= und Designation betreffend, so sollen 3war "dieselben wie bis dahin vom fürstlich-constanzischen Bogt zu Klingnau geschehen und angeordnet werden, jedoch

nin feinen andern Fällen, als wenn dieselben verlangt werden, jedoch ohne Consequenz der Erbtheilung stattnhaben." Absch. 426, § 9. || 243. 1737. Der Bischof von Constanz legt Einsprache ein gegen die Erläuterung von Art. V. und IX. des Erbrechtes von 1651, so wie daß über die streitigen Erbfälle der Landvogt erkennen soll. Das Syndicat beharrt auf seiner Besugniß, erklärt aber, daß es die Erkanntniß über
streitige Erbfälle für den Landvogt oder für sich nie in Anspruch genommen habe. Absch. 426, § 12.

## m. Einrichtung und Ablöfung ber Schuldbriefe.

Art. 244. 1737. Auf Borftellungen von Seite der Untervögte der Grafschaft Baden und Abgeordneter von Zurzach und Klingnau wird beschloffen, die Grafschaft Baden bei ihrer alten Uebung in Einrichtung und Ablösung der Schuldbriefe zu belassen, und die Berordnung, daß "canzleiisch" verschriebene Schuldbriefe nur aus eigenem Gelbe abgelöst werden durfen, auf die Grafschaft nicht anzuwenden. Absch. § 3.

#### n. Unterpfander.

Art. 245. 1737. Da in obrigfeitlichen und niedergerichtlichen Cangleien nicht nur gehoffte Erbschaften, sondern auch im Felde hangende und stehende Früchte in Obligationen verschrieben und derentwegen Obligationen ausgefertigt wurden, woraus viel Streit und liederliches Hauswesen erwuchs, sowie auch Berlust für die Creditoren, so wird solches strenge untersagt. Absch. 426. § 20. || 246. 1738. Dieses Berbot wird ratissciert. Dawiderhandelnde sind zur Strase und zum Schadenersat anzuhalten. Absch. 442, § 4.

## 14. Behntenfachen.

Art. 247. 1787. Auf die Klage der Untervögte der Grafschaft, daß sie bei Berleihung der Zehnten von den Decimatoren benachtheiliget würden, und auf ihre Bitte, daß man die Zehnten durch geschworene Schätzer möchte schätzen lassen, und daß bei den Berleihungen jemand von Obrigseits wegen beiwohnen möchte, wird in Betracht mancher sich dagegen erhebenden Bedenklichkeiten gut befunden, es beim Alten bewenden zu lassen. Absch. 426. 8 6

## 15. Sühnergeld.

Art. 248. 1719. Es wird unter Ratificationsvorbehalt gut befunden, daß es in Betreff des Einzugs des Hühnergeldes bei den Abschieden und den alten Ordnungen sein Bewenden haben soll. Absch. 138, § 20. || 249. 1720. Dieser Beschluß wird ratificiert. Absch. 159, § 4.

# 16. Chehaften und Tavernengerechtigkeiten.

Art. 250. 1734. Dem Heinrich Zehnder, Untervogt zu Birmenstorf, wird die Chehafte eines Schmiedenssiges, rechtmäßige Opposition vorbehalten, gegeben. Absch. 377, § 11. || 251. 1734. Unter eben demselben Borbehalt dem Metgermeister Jasob Ruhlmann von Döttingen eine Ehehafte. Absch. 377, § 12. || 252. 1738. Dem Landös zu Klingnau und den Gebrüdern Schiserlin zu Döttingen wird jedem Theil eine Chehaste zu einem Schmiedensatz gegen einen jährlichen Lehenzins von 10 Schl. ertheilt. Absch. 442, § 7. || 253. 1738.

Dem Müller Wiederfehr zu Stetten wird eine Chehafte zu einer Deltrotte unter bem Borbebalte erfheilt, bal innerhalb zweier Monate niemand eine rechtmäßige Opposition bagegen mache. 216fcb. 442, 8 11. 1 254 1739. Dem Wolfgang Burdhardt von Tiftbach wird eine Chehafte ju einer Schmiede gegen einen fahrlichen Lebenschilling von 10 Schl. gestattet! Abich. 457, \$ 7. 255. 1739. Dem Leong Müller von Nieder Reb dorf wird eine Tavernengerechtigfeit gegen einen fahrlichen Lebengins von 1 Pfb. ertheilt, bem Johann Begitt von Ober-Rordorf feine Tavernengerechtigfeit gegen 10 Schl. jahrlichen Binfes bestätigt. Abich. 457, § 8. 256. 1739. Dem Müller Biederfehr wird auf eingegangene Beichwerden Die Chehafte wieder aberfant Abich. 457, 8 9. 257. 1742. Dem Melchior Sig wird die Chehafte einer Muhle zu Coblens mit zwei Mahl häufen, einer Rellen (Rennlen), Stampfe und Reibe bewilligt, gegründete Ginfprache von Seite ber benachbartet Müller vorbehalten. Als Sandvefte gahlen er und die fünftigen Befiger jährlich 1 Mutt Kernen. Abich. 499,58 ügenem Gelbe abgelöst werben burfen, auf Die Grafschaft nicht anzuwenden. Abich. 426, & 3.

## 17. Fall und Albaug.

nationlief afforden nur a. Bon der Sinterlaffenschaft ju Burgach gestorbener Raufleute.

Art. 258. 1714. Das Landvogteiamt hatte von den Erben eines mahrend des Burgacher Berena-Markie verftorbenen Solothurners Fall und Abzug gefordert. Dieg wird fur unftatthaft und ben Marktfreiheiten 11 widerlaufend erachtet, da fowohl die eidgenöffischen als fremden zu Burgach in der Marftzeit fterbenden Rau leute und ihre Effecten von Fall und Abzug ganglich frei fein follen. Abich. 50, \$ 8.

## b. Bom Schloß zu Bufiton.

Urt. 259. 1719. Sebaftian Seinrich Erivelli von Uri, welcher fein Schloß nebft ben Gutern au Bufifon verfauft hatte, wunscht mit bem Mbzug entweder ganglich verschont ober boch wenigstens "leidentlich angesehen ju fein", da felbiges ein abelicher Freisig und ber Befiger vom Ginguge befreit fei und er nur im Commet hier gewohnt habe, alfo nichts himmegziehe. Burich und Bern treten in das Begehren nicht ein und beziehet jedes 154 Munggulden; Glarus will ihn mit ganglicher Rachlaffung begnadigen, hingegen für funftige gall feine Rechte vorbehalten. Abich. 138, \$ 9.

## c. Untheil der Untervögte am Abjuge.

21rt. 260. 1719. Sinfichtlich des Antheils der Untervögte an den Abzugen wird unter Ratificationever behalt gut befunden, daß man, da die Untervogte nach altem Brauch von jedem Gulben, welcher der hobel Dbrigfeit gebührt, 2 Schl. 3 Den. beziehen, fie von foldem alten Brauch nicht "verschalten" folle. Wenn abet die Parteien den Abzug freiwillig und ohne der Bogte Buthun entrichten, fo foll den Untervogten nach Gul finden aus dem Abzug, welchen die Dbrigkeit bezieht, die Gebühr entrichtet werden; muffen fie bagegen benfelben eintreiben, fo haben ihnen die Parteien die 2 Schl. 3 Den. zu entrichten. Abich. 138, \$ 20. || 261. 1720. Dbiger Beschluß wird ratificiert, 1 2066. 1597 \$ 40 toorvont grande dirnie wird ratificiert, 1 2069. 1597

ichten rechtmäßige Opposition vorbehalten, gegeben. 21bich, 377, 8 11. 21 8 778 d. Abzug gegen Eglifau, Königefelden und den Spital von Burich.

Urt. 262. 1726. Auf Des Landvogte Unfrage, wie er fich in Beziehung auf den Abzug Eglifau gegen uber gu verhalten habe, ba von dem in die Graffchaft Baden gehörenden Gute 15 Glo. Abaug (10 fur ben

251. 1734. Unter eben bemielben

Stand Burich, 5. für Eglifau) bezogen werben, ferner gegenüber Königsfelden und bem Spital von Burich, welche bom Abzuge eximiert sein wollen, wird erfannt, daß gegen Eglifan, welches auch Moderation in Uebung habe, bas Reciprocum zu beobachten fei, daß aber die beiden andern ihre Eremtion nachweisen follen. Abich. 249, \$ 13. 1726 fein Berbleiben habe. Abich. 266, 8 3.

3. 271 1728 . Bern angert fein Befremben barüber, baf ..

Burid und Glarus burch ibre Drisstimmen ben Kullenbergerwein von bem 1725 und 1726 beeretierten Obm Art. 263. 1729. Die Stadt Baden fpricht den Abzug von der Sinterlaffenichaft Des Bernhard Biebertehr fel., Wirthe jum Debfen bei den großen Badern an, da fie demfelben, als einem Beifagen, ihre Protection habe angebeihen laffen, mahrend bas Oberamt benfelben in Anspruch nimmt, weil Wiederfehr Burger pon Dietikon gewesen sei. Im hinblid auf einen 1673 bem Sans Wiederkehr, Bernhards Bater, ertheilten Brief, bes Inhalts, daß, fo lange er und seine Kinder auf den Mublen zu Baden oder Jonen figen, abzugsfrei fein follen, hingegen wenn fie davon abziehen, ben Abzug zu handen ber regierenden Drie zu bezahlen haben, wird erfannt, daß von Bernhards Erben, die sich außerhalb der Grafschaft verheirathet haben, den regierenben Orten ber Abjug bezahlt merben foll. Abid. 299, \$ 4. un gnudige no .2171 .272 in

f. Anstand mit dem Obervogt zu Raiferftuht wegen Fall und Abzug zu Thengen, herdern und Lienheim.

verbrauchen wugte, und daß ein großer Cheil des Salges, das in Baden und Kaiferftuhl verfanft worden, von Art, 264, 1733. Die von Thengen beflagen fich, daß ber neue Dbervogt zu Kaiserftuhl ihnen neuerdings drohe, die Abzüge bei ihnen auf alle Weise und Wege einzuziehen; auch sei ihnen befohlen worden, die eidgenolflichen "Salva-Garde-Stubd" hinwegzuichaffen. In Folge deffen wird das Landvogteiamt beauftragt, Die eibgenösstichen Rechte in den drei Orten Lienheim, Thengen und Herdern nachzuschlagen, darüber den Ständen berichten und den Obervogt zu ersuchen, mit der Erecution inne zu halten, fo lange die Untersuchung bauere. Abid, 357, § 13. | 265. 1739. Auf die Beschwerde der Dorfichaften Oberthengen, herdern und Lienheim, baß ber Obervogt zu Kaiserstuhl Gall bei ihnen beziehe, wird der Landvogt beauftragt, demselben zu schreiben, daß er davon abstehen und das Bezogene wieder herausgeben solle. Absch. 457, § 3. || 266. 1742. Es wird berichtet, daß der Obervogt zu Kaiserstuhl in jenen drei Dorfschaften dennoch Fall und Abzug beziehe. Im Ramen des Syndicats wird demfelben geschrieben, daß diese Ansprüche als eine Anmaßung und für unzuläffig Angesehen werden, und daß die Sache nach bem Abschied von 1619 und nach alter Uebung zu verbleiben habe, widrigenfalls man auf andere Beise Borsehung thun werde. Absch. 499, \$ 4. 267. 1743. Der Landwogt berichtet, daß feine Antwort auf obiges Schreiben, aber auch keine Beschwerde von Seite jener drei Gemeinden eingekommen sei, Es wird ihm befohlen, von Zeit zu Zeit von dem Stand der Sache sich zu unterrichten, Dersuchte Executionen "abzuheben", in schwierigen Fällen in die Orte zu berichten. Absch. 508, § 8.

#### 18. Ohmgeld. 20.

Urt. 268. 1725. Es wird gut befunden, von ben in Die Grafichaft Baden [und die untern freien Memter] eingeführten Beinen vom Caum 1 Glo. zu beziehen, mit Ausnahme desjonigen Beines, welcher aus den re-Bierenden Deten oder, für felbige und beren Angehörige eingeführt wird; ferner mit Ausnahme besjenigen, welchen jemand zum Hausbrauch einfauft, sowie namentlich auch deffen, welchen die Stadt Baden bezieht und berbraucht Absch. 234, \$ 16. | 269, 1726. Unter Ratificationsvorbehalt werden die Zurgacher und über baupt die Unterthanen der Grafschaft von obigem Eingangszoll für diesenigen Weine befreit, welche fie aus ihren eigenen jenseits des Rheins liegenden Reben beziehen; ferner auch für denjenigen Wein, welcher an Schulden bis Martini eingeht. Absch. 249, § 3. || 270. 1727. Zurzach bittet um Befreiung des 1725 auf die fremden Weine gelegten Umgeldes von 1 Gld. vom Saume, da es schon 100 Gld. und wieder 28 Gld. an den Bischof von Constanz bezahlen müsse. Es wird beschlossen, daß es bei den Abschieden von 1725 und 1726 sein Verbleiben habe. Absch. 266, § 3. || 271. 1728. Bern äußert sein Befremden darüber, daß zurich und Glarus durch ihre Ortsstimmen den Küssenbergerwein von dem 1725 und 1726 decretierten Ohngelde befreit hätten. Die zürcherische Gesandtschaft erklärt, daß die Zurzacher selbst viel Reben im Küssenbergert thal haben und Geld auf den Wein daselbst seihen, so daß dieser Wein eher als einheimischer, denn als fremdet angesehen werden könne. Bern nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 284, § 11.

## 19. Galgfachen.

[Bürich und Bern : Art. 272, 273.]

Urt. 272. 1712. In Beziehung auf den Salzdebit in der Graffchaft erflart Burich, bag es bei jeben Tractaten mit ber vorder-öftreichifchen Soffammer ziemlich viel Galz mehr habe nehmen muffen, als es fonft gu verbrauchen wußte, und daß ein großer Theil des Salzes, das in Baben und Kaiferftuhl verfauft worden, poll gurcherischen Unterthanen erfauft merbe. Bern erflart, es werbe die Rachtheile wegen ber ju großen Menge bes Salzes mit Burich theilen und wie zu Gewinn, auch zu Schaben gleich einstehen. Abfa. 4, \$ 7. || 273. 1719. Berns Beschwerde, daß gegen den gemachten Bertrag namentlich der Commis ju Raiserftuhl mehr Salg für ben Stand Zurich empfangen und weggegeben habe, mahrend in ber Graffchaft fein Commis mehr Salg für ben einen, als für ben andern Stand bebitieren foll, nimmt bie gurcherische Gesandtichaft ad referendum damit nach Untersuchung der Cache Abhulfe getroffen werde. Abich. 137, \$ 33. | 274. 1719. Unter Ra tificationsvorbehalt wird in Betreff des Salzverfaufs verordnet, daß niemand aus der Grafichaft fich in frembet oder ausländischen Orten "befalgen" durfe; jedoch ift es den Leuten der Grafichaft geftattet, im angrengenben Burcher= oder Bernergebiet Galg zu ihrem Sausgebrauch zu holen. Abich. 138, \$ 20. | 275. 1720. Bern will den Unterthanen, welche feine Specialfreiheit dafür aufzuweisen haben, nicht gestatten, außerhalb der Graf schaft Salz für fich einzufaufen. Burich läßt es beim vorjährigen Abschiede bewenden. Glarus behalt fich feine Rechte in Diefer Sache vor und verlangt, daß, weil ber Salzverfauf feit einiger Beit zu einem obrigfeil lichen Regale gemacht worden fei, feinem Stande auch die Admodiation bes Salgdebits pro rata gugeftanbell werde. Abid. 159, \$ 4. [S. auch Grafichaft Baden und untere freie Aemter. Art. 51 u. ff.]

## 20. Strafenmefen.

## a. Strafe über ben Beitersberg.

Art. 276. 1724. Auf den Anzug der zurcherischen Gesandtschaft erhält der Landvogt den Auftrag, mit Zuziehung Sachverständiger zu untersuchen und zu berichten, wie die Straße über den Heitersberg in braucht baren Stand gesetht werden könne, wie hoch die Kosten sich belaufen mögen, und wie viel die benachbarten Orte contribuieren könnten. Absch. 224, § 11. || 277. 1725. Wegen der bedeutenden Schwierigkeiten und Kosten, mit welchen die Herstellung einer neuen Straße über den Heitersberg verbunden sein wurde, läßt man es bei dem alten Zustande dieser Straße bewenden. Absch. 234, § 6.

## 

Art. 278. 1736. Rach einem voriges Jahr dem Landvogt gegebenen Auftrage für die Berbefferung der Straßen hatte derselbe ein Mandat erlaffen. Diese Berbefferung suchte Leontius Frey, Obervogt von Ehrensdingen, zu hintertreiben. Die Gesandten heißen die vom Landvogt getroffenen Maßregeln gut, stellen ihm ferner anheim, einen Wegmeister zu bestellen, welcher Aufsicht ausüben, aber kein Strasamt haben soll. Die glarnerische Gesandtschaft nimmt Letzteres ad reserendum. Leontius Frey wird zur Correction gezogen. Absch. 410, § 3.

#### 21. Poftmefen.

Art. 279. 1714. Der Landwogt berichtet von einem Postprojecte, nach welchem vom kaiserlichen Postamte in Schaffhausen ein Bureau in Baden sollte errichtet werden, so daß die Briefe nach Wien, in das Reich, in die Riederlande und nach Italien von Baden aus sollten erpediert werden. Man setzt die Obrigkeiten von diesem die Lansbesherrlichkeit verlegenden Projecte in Kenntniß, wenn gleich dasselbe nicht verwirklicht worden war. Absch. 50, § 5.

#### 22. Boll und Geleit.

## A. Geleit ju Baben.

a. Streit wegen beffelben mit ben Schiffmeiftern von Burich.

Art. 280. 1714. Burich beschwert sich im Ramen seiner verburgerten Schiffmeister über ben feit 1694 benfelben auferlegten Zoll oder das Geleit zu Baden, da von Alters her bis zu jenem Jahre von den zu Baben burchpassierenden Schiffen weder Zoll, noch Geleit bezahlt worden sei, und König Friedrich III. 1447 ben Burchern einen Befreiungsbrief gegeben habe des Inhalts, daß die von Zurich auf der Limmat bis in den Rhein mit ihren eigenen Schiffen, auch aller Kaufmannschaft fahren mögen ungehindert, ungefäumt, auch unbeschwert mit Zöllen und Geleiten. Die Gesandtschaften von Bern und Glarus, ohne Instruction, nehmen die Beschwerbe ad referendum. Dem Geleitsmann zu Baden soll vor Empfang des Geleits auf sechs Jahre angezeigt werden, daß er im Falle der Abschaffung der Geleitsgelder feine Entschädigung anzusprechen habe. Absch. 50, \$ 2. | 281. 1716. Berns Gefandtichaft wunscht zu wiffen, ob die Geleitsfreiheit der zurcherischen Schiffleute zu Baben durch Documente erwiesen worden sei. Die zürcherische Gesandtschaft ist ohne Instruction. Absch. 83, § 7. | 282. 1717. Bern wünscht, daß dieses Geschäft endlich erledigt werden möchte. Die Geschaftenen sandtschaft Zurichs erflärt, daß die zurcherischen Schiffleute seit der von König Friedrich 1447 erhaltenen Befreiung bis 1694 keinen Zoll oder Geleit zu Baden bezahlt hätten. Bon diesem Jahre an hätten dieselben troß aller Beschwerben benselben bezahlen muffen. Zurich verlangt wieder sein altes Recht; Bern will es bei dem Beschluß von 1694 bewenden laffen. Auf das Berlangen der glarnerischen Gesandtschaft wird der Driginalbrief von 1447 vorgewiesen. Absch. 108, § 10. || 283. 1718. Bern munscht, daß dieses Geschäft erledigt werden möchte; jeder Stand möchte auf folgendes Jahr dafür instruieren. Absch. 125, § 13. || 284. 1719. Bern wunscht die Geleitsbefreiung der zurcherischen Schiffleute ins Reine gebracht ober die Bollftreckung ben 1694 von den regierenden Orten ergangenen Urtheils. Zürich hingegen wünscht die Geleitsbefreiung nach bem alten Befreiungsbriefe, und daß man jenen Spruch von 1694 möchte unbeachtet lassen. Die glarnerische

Gesandtschaft ift nicht instruiert. Absch. 138, § 17. | 285. 1720. Bern verlangt die Erecution des Urtheils von 1694, welches noch nicht aufgehoben fei. Buriche Gefandtichaft macht auf Die Art aufmerkfam, wie jenes Urtheil gu Stande gefommen fei, und hofft, daß man feinen Schiffmeiftern Die von Alters ber genoffene Ge leitsbefreiung ferner werde angedeihen laffen, mas jes als eine freundeidgenöflifche Willfahrigfeit aufnehme wurde. Die glarnerische Befandtschaft ift nicht inftruiert, Abich. 159, \$ 15. 286. 1721. Bern bring nochmale auf Execution des Urtheils von 1694; Burich hingegen nimmt wieder die Exemtion für feine Schiffe in Unspruche Die glarnerische Gesandtschaft ift wieder nicht instruiert und wird von ber bernerischen erlucht fich auf fünftige Jahrrechnung inftruieren zu laffen. Abich. 178, § 8. || 287. 1722. Bern wiederholt feinen Antrag auf Erecution des Urtheils von 1694 und stellt in Aussicht, daß es dem bernerischen Landvogte bet Auftrag geben werde, Berns Rechte zu prafervieren. Burich, wie fruber, und ftellt den Antrag auf Aufhebund ienes Urtheils. Glarus fann noch teinen Entscheid geben. Absch. 193, \$ 900 288. 1723. Bern wiederholl dieselbe Forderung. Burich glaubt den Befit dieser Geleitseremtion nachgewiesen zu haben; Bern habe 3600 früher in diefer Sache felbst geholfen. Es fpricht die Soffnung aus, Bern werde feine Forderung fallen laffet Die glarnerifche Befandtichaft, wiederum ohne Inftruction, referiert der Cache Bewandtniß. Abich. 210, 8 9 289. 1724. Bern erflart, daß es dem Landwogt ben Befehl ertheile, von den gurcherischen Schiffmeiftern Dut Geleit zu fordern. Burich versieht fich zu Bern, daß dasselbe in Berudsichtigung der Umftande, unter welchen 1694 jener Beschluß zu Stande gekommen sei, davon abstehen werde. Die Gesandtschaft von Glarus bintel bringt ihren gn. Herren und Obern das Angehörte und wünscht das Geschäft bald beigelegt. Absch. 224, § 9. 290. 1725. Bern wiederholt feinen Angug und nennt die Cache eine bereits "ausgetragene." fie nicht als ausgetragen an, Da es gegen den Bezug des Geleites protestiert habe. Die glarnerische Gesand schaft ist wieder nicht linftruiert und ersucht um Mittheilung der Documente, Absch. 234, \$ 11. | 291. 1726 Bern bringt wieder feinen Antrag; Burich, wie früher; die Gefandtschaft von Glarus ohne Inftruction. 249, \$ 15. 292. 1727. Bern und Zürich wie 1726. delarus erbittet fich Mittheilung Des Befreiung briefenvom 1447ung Wifchingeben babe bes Inhalts, bag bir vullen Befreiungsbrief gegeben babe bei 3 nach bie bei bir balle briefenvom 1447ung Wifching Befreiung briefen babe bes bir balle briefen babe bes bir balle briefen babe bes bir balle briefen babe bei briefen bei briefen babe bei briefen briefen briefen briefen briefen briefen briefen babe bei briefen br

b. Streit mit den Schiffleuten von Stilli, Reuß und Bogelsang wegen des Wasserzolles zu Baden,

Beit von ihnen einen Schiffszoll von drei guten Baten von einem Schiffe verlange, da sie doch den sogenanmen "Brugg-Bäsen" zu entrichten vermeinen. Es wird gut besunden, daß Baden sein Recht durch Doeumente weisen soll; unterdessen sein sein Boll zu bezahlen. Absch. 65, § 17. 294. 1717. Das Jahr werkt waren die Schiffleute obiger Orte von dem Zolle der unter der Brücke zu Baden hinausgehenden Waaren koll gesprochen worden, insosern Baden kein authentisches Document dassür ausweisen könne. Rum bringt Baden einen Brief von 1359, in welchem Herzog Leopold von Destreich Baden einen Brückenzoll verleiht, alte Jokafeln von 1554, Zollrödel und Tarise und eine zu Klingnau aufgenommene Kundschaft. Die Gegenputstaber weiset nach, daß im seinem Kundationsbrief nur vom Brückenzoll, mit seinem Worte vom Wasservoll beweisen Documente nicht beweisend sie ankänglich von der zurcherischen Gesandtschaft eröffnete Ansicht, daß in vorgebrachten Documente nicht beweisend seinen, in den Abschied genommen. Absch. 108, & 11. 295. 1716, Bürich will bei dem 1716 gefällten Urtheil bleiben und erkennt die Begehren der Schiffmeister als begrund au. Bern und Glarus wollen Baden bei seinen alten Rechten geschützt und einen Zoll von 10 Schl. von istellichen die Limmat hinaufsahrenden Waidling noch ferner bezahlt wissen. 20ssch. 125, § 9. 2000 geschen der Limmat hinaufsahrenden Waidling noch ferner bezahlt wissen. 20ssch. 125, § 9. 2000 geschen der Limmat hinaufsahrenden Waidling noch ferner bezahlt wissen. 20ssch. 125, § 9. 2000 geschen der Limmat hinaufsahrenden Waidling noch ferner bezahlt wissen. 20ssch. 125, § 9. 2000 geschen der Limmat hinaufsahrenden Waidling noch ferner bezahlt wissen.

führt ober oberhalb Klingnau gelaben und aufwärts gesührt werden; bem flingnaulichen Geleit aber bas Geleit von ben Frudien, welche zu Rheinheim .nedeBuug nedentielederielen.neladen und bie Nare und Limmat hinauf

mis ding bui noche dem normall "nochmistere un sie oge find ilig logerlarene alle nochren treifige Art. 296. 1718. Bon dem Geleitsbeständer Senn zu Baben werden die Tarife und Geleitstafeln von 1670 mit der Erläuterung von 1698 und dem Extract des Abschieds von 1634 und 1700 auf Berlangen vorgewiesen. Es wird gut befunden, daß es bei diesen Abschieden und Erläuterungen sein Berbleiben haben foll. Es wird noch die Erläuterung beigefügt, daß, wo jemand das Geleit abzustatten verweigere, der Geleitsmann befugt sei einen solchen mit Wagen, Pferden u. f. w. anzuhalten. Im Weigerungsfalle, und wenn Einer Das Geleit überfahre, hat der Geleitsmann an den Landvogt zu recurrieren, doch fich aber nicht felbst eine Crecution anzumagen. Absch. 125, \$ 10. | 297. 1721. Der Geleitsbeständer zu Baden flagt in einem Edreiben, daß er bei den jegigen ungunftigen Zeiten zu Schaden komme, und bittet, man möchte ihm entweder ben Bestand abnehmen oder die jährlich von ihm zu zahlende Summe vermindern. Es wird ihm geantwortet, bag er noch ein Jahr "geflissentlich" die Geleitsgefälle einnehmen und bann bas Berzeichniß vorweisen foll, worauf bain nach Gestatt der Sache gegen ihn tröftlich werde verfahren werden. Absch. 178, § 14.

bem Bergang von 1567 bestiegen an bengenitem'spieliggennbien, Grafen von Reichenstein, geldrieben werden. Abich, 343, g 2. | 309, 1733. Auf den Bericht des Landvegteiamts, daß zu Malbebut mit Urt. 298. 1720. Nachdem die feche Jahre verfloffen waren, auf welche jeweilen das Geleit in der Graf-Mast Baben und den Dependentien verliehen wird, wird dasselbe dieses Jahr mit dem Anhange verliehen, daß funftig die Geleitsgelder jährlich in groben Sorten im Werthe, wie sie in den regierenden Orten gangbar find, abgeführt werden sollen; die Berleihung ist vierzehn Tage vorher zu publicieren. Absch. 159, § 18. || 299. 1728. Es wird die Geleitstafel nebst den Beschwerben der Geleitsleute und den Resserionen des Landvogteis amtes darüber verlesen und alles ad referendum genommen. Die Abgrenzung der Diftricte eines jeden Geleitsmannes wird auf die Zeit der neuen Verleihung des Geleites verschoben. Absch. 284, \$ 10. | 300. 1729. Zurich will die Revisson ber Geleitstafel bis zur neuen Berleihung des Geleites verschieben und einste weilen bei dem alten Tarif und dem Abschiede von 1698 bleiben. Die Gesandtschaften von Bern und Glarus lind schon jest für Revision instruiert und ersuchen die gircherische Gesandtschaft, sich aufs fünstige Syndicat dafür instruieren zu lassen; Zurichs Antrag nehmen sie ad referendum. Absch. 299, § 5. | 301. 1730. Die bernerische Gesandtschaft ist instruiert, dafür zu stimmen, daß noch mahrend der jest laufenden Admodiationszeit an der Revissen und Berichtigung Des Zolltarifs gearbeitet werde. Die glarnerische Gesandtschaft stimmt bei. Itigh findet es unnöthig, bor der Wiederverleihung etwas der Aet vorzunehmen. Absch. 315, § 4. | 302. 1781. Die Geleitstafel des badischen Geleits wird revidiert; Jugleich wird gut befunden, daß es bei lebes Dries besonderem Geleitstarif und der sonft unwidersprochenen althergebrachten Uebung bleiben foll. Alles wird in den Abschied genommen. Absch. 327, § 4. | 303. 1732. Die voriges Jahr revidierte Geleitstafel von 1670 wird ratificiert; die Streitigkeiten, welche unter ben Geleitsbeständern wegen der Geleitsbezirte walteten, werden bei Anlaß der in Dieses Jahr fallenden Geleitsverleihung abgethan. Absch. 343, § 3. 304 1732. Aus Anlaß ber Geleitsverleihung wird Folgendes festgesetst: Das Geleit soll von demjenigen Dieh bezahlt werben, welches vom Billmerger-Marft durch Bremgarten geführt wird, ferner von ber Frucht, Die verlauft und von Bremgarten verführt wird. Nicht verkaufte Frucht, welche das Geleit schon einmal bezahlt hat, foll des Geleits frei sein. Dem badischen Geleitsdistrict wird zugewiesen das Geleit von allen Kaufmannswaaren, so von Basel und Zurzach kommen, von den Früchten, so von Basel die Aare und Limmat hinaufge= führt ober oberhalb Klingnau geladen und aufwärts geführt werden; dem klingnauischen Geleit aber das Geleit von den Früchten, welche zu Rheinheim und im Kirchspiel Leuggern geladen und die Aare und Limmat hinaufgeführt werden. Als Generalregel gilt, daß, wo die zu "vergleitenden" Waaren und Sachen ins Land ein treten, daselbst auch "vergleitet" werden sollen, und daß dem Betreffenden dafür eine Consigne zu ertheilen ist welche die übrigen Geleitsbeständer der Grafschaft zu respectieren haben. Absch. 343, § 13.

## C. Boll gu Balbehut.

Art. [305] 306. 1730. Auf die Beschwerde derer von Klingnau, Döttingen und Coblenz, daß zu Waldshul ein neuer Zoll auf Laden, Latten, Schindeln, Kohlen und andere Waaren gelegt worden sei, wird beschlosseine Borstellung an diese Stadt abgehen zu lassen. Absch. 315, § 6. || 307. 1731. In Beziehung auf diese Zoll wird gut besunden, wenn sich herausstelle, daß derselbe noch fortdauere, Namens der Session eine Recharze an Waldshut zu erlassen und Gründe und Gegengründe sich berichten zu lassen. Absch. 327, § 7. || 308. 1732. Da der Zoll auf die oben genannten Holzwaaren noch fortbezogen wird (in der Woche gehen eine Borgang von 1567 deswegen an den kaiserlichen Abgesandten, Grasen von Reichenstein, geschrieben werden. Absch. 343, § 2. || 309. 1733. Auf den Bericht des Landvogteiamts, daß zu Waldshut mit Abnahme des Zolles fortgesahren werde, wird gut besunden, deswegen ein Schreiben an den kaiserlichen Secretarius Hermann abgehen zu lassen und demselben eine Copie des an den Grasen von Reichenstein erlassenen beizulegen. Absch. 357, § 3.

## D. Geleit zu Klingnau.

Art. 310. 1743. Dem Geleitsbeständer Häfeli zu Klingnau werden für das vergangene Jahr 70 Gle nachgelassen, so daß er nur noch 150 Gld. zu bezahlen hat. Absch. 508, § 10.

## 23. Ariegefachen.

## a. Fremde Kriegsdienfte und Werbung.

Art. 311. 1726. Salomon Schinz, Wirth in Fahr-Windisch, sucht um Erlaubniß an, einige große geut für den König von Preußen in der Grafschaft zu werben. Er wird mit seinem Ansuchen an die Orte selbs gewiesen. Absch. 249, § 2. || 312. 1728. In Beziehung auf die vielen mit Pässen vom Abt von Rheinul versehenen Recruten für spanische Dienste, welche durch die Grafschaft Baden ziehen, wird verfügt, daß Recruten, welche mediate oder immediate Unterthanen der regierenden Orte seien, losgelassen und zurückgemiest werden sollen; Recruten auß Landen, in welchen das Verbot subsissifiert, soll man passieren lassen. Absch. 284, § 2. || 313. 1734. In Folge der Beschwerden des kaiserlichen Bevollmächtigten wegen der Werdungen subschaft Spanien und Andere, wird dem Landvogt aufgetragen, diese Werdung Fremder und Anderer abzustellen. Absch. § 16. || 314. 1737. Das zu Frauenseld der Werdungen halber errichtete Project wird in Betress Grafschaft Baden ad ratissicandum in den Abschied genommen. Absch. 426, § 14. [S. auch Grafschaft Baden und untere freie Aemter. Art. 79—83.]

#### b. Schütenwefen.

Control of the Branch and Albertaller and a state of the control o Urt. 315. 1728. Es wird verordnet, daß die Schützengaben ihrem Zwede nicht entfremdet werden follen. Bu bem Ende follen die (noch entwaffneten) Bauern sich wieder mit Gewehren verseben und die Gaben verichießen. 2(bich. 284, § 5.

#### 24. Rirchenfachen.

[Bürich und Bern: Art. 317-321, 323-325, 327-332. Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 322. fatholifde Orte: 21rt. 326.1

a. Reformierter Gottesbienft und reformierte Pfarrpfrunde gu Baben.

Art. 316. 1713. In Betreff bes Gottesbienftes in Der reformierten Rirde wird feftgeset, bag Prediger Don Zürich und Bern Sonntag um Sonntag im Predigen abwechseln sollen. Jeder bedient sich der Kirchenordnung seines Standes. Bei der Communion wird das gemeine Brot gebraucht. Absch. 25, § 18. | 317. 1714. Es wird festgeset, daß Geistliche von Zurich und Bern "je zu vierzehn Tagen um" den Gottesdienst bersehen sollen. Absch. 44, \$ 4. | 318. 1715. Die Einrichtung des Gottesdienstes wird besprochen. Ob die Bestellung des Predigers dem jeweiligen regierenden Orte in seinen Kosten überlassen werden soll, wird in ben Abschied genommen. Absch. 57, § 17. | 319. 1715. In Beziehung auf die Einrichtung des Gottesbienstes will es Bern bei dem Frauenfelder-Abschiede von 1713 [Art. 316] bewenden lassen. Zürichs Gesandtschaft ist nicht instruiert. Absch. 79, § 52. | 320. 1721. Den Obrigfeiten wird zu entscheiden überlassen, ob es nicht dweckmäßiger ware, daß die evangelischen Pfarrer beider Orte, Zürich und Bern, statt von 14 zu 14 Tagen bon Jahr zu Jahr abwechslungsweise ben Gottesdienst besorgen, und daß jeder Ort den seinigen salariere. Absch, 178, \$ 32. | 321. 1722. Bern macht den Vorschlag, es solle von da an, wo der neue zürcherische Landvogt aufziehe, mit der Besetzung der Pfarrei also gehalten werden: Ift ein Landvogt von Zurich in Baden, so unigene, mit der Bejegung ber Pfattet auf gehauten bereife Bern, wenn ein bernerischer Landvogt tegien gurich für bessen Umtsbauer einen Pfarrer bestellen, ebenso Bern, wenn ein bernerischer Landvogt tegiert. Ist die Landvogtei an Glarus, so giebt für ein Jahr Zürich, für bas andere Bern den Pfarrer. Ieber Stand besoldet seinen Pfarrer nach Gutfinden. Die Gesandtschaft Zurichs nimmt ben Antrag ad reserendum. Absch. 193, § 20. | 322. 1723. In Beziehung auf Besetung ber Pfarrstelle vereinigt man fich bahin, daß die drei nächstfolgenden Jahre Zürich, die drei darauf folgenden Bern den Pfarrer stellen soll; leboch wird den gn. Herren und Obern zu bedenken gegeben, ob es nicht besser sei, beständig ebendenselben Pfarrer bu haben. Die glarnerische evangelische Gesandtschaft ift ohne Instruction und nimmt den Antrag ad referendum. Abich. 210, § 11. | 323. 1724. Die vorgeschlagene Alternation des reformierten Pfarrers wird besinitiv festgesest. Zurich macht zu Oftern 1725 mit der Besetzung den Anfang. Der Landvogt erhält den Auftrag, sich umzusehen, ob in Baben fein haus für einen Pfarrer zu faufen sei. Absch. 224, § 21. 324, 1725. Die Besegung der Pfarrei in Baden wird nochmals zur Sprache gebracht. Man ist eher geneigt, Die Besehung der Pfarrei in Baben with nochmate gut Commen Burich sollte bann Dftern 1726 mit der 20 10 gu 10 Jahren zwischen Zürich und Bern abwechseln zu lassen; Burich sollte bann Dftern 1726 mit der Besetzung den Anfang machen. Des Pfarrers Einfommen foll bestehen aus 30 Mütt Kernen, 10 Saum Bein und 30 Gulden; beide Stände verabsolgen ihm dasselbe, jeder zur hälfte; das Holz liefert die Stadt Baben. Der Landschreiber wird beauftragt, fich um ein Haus für den Pfarrer umzusehen: alles unter Ratificationsvorbehalt. Abich. 234, § 35. | 325. 1725. Berns Gesandtschaft schlägt vor, daß, wenn wegen

ber zu Baden in Folge bes Kaufes eines Saufes fur ben reformierten Pfarrer entstandenen Bewegung be dortige Magistrat ein anderes Saus tauschweise geben oder zu Erbauung eines neuen die Materialien anschaffen wolle, folches nicht angenommen werden mochte. Burichs Gefandtschaft nimmt ben Antrag ad referendun. Absch. 238, § 7. | 326. 1726. Schwyz hebt hervor, wie bedauerlich es ftehe, daß Zurich und Bern ! Baden einen Pfarrer "widriger" Religion einsehen wollen, und wie es dem fatholischen Bergen fast unerträglich fei zu sehen, was fur harte Eingriffe in die katholische Kirche, ihre liebe Mutter, geschehen. Diese Peft tom leichtsinnige Gemuther inficieren und auch Andere ansteden. Die Gefandten der übrigen fatholischen Orte sehen fell anderes Gegenmittel, als eifrige Banfche, herzdringende Ceufzer und wollen fatholisch Glarus ersuchen, fich ju wiba feten; ferner fommt man überein, daß auf funftige Jahrrechnung die Gefandtichaften unter fich eine Berabredung veranstalten follen. Abid, 243, § 5. | 327. 1726. Die Stadt Baden erflart, bem evangelischen Pfaret daselbst 8 Klafter Holz gegen Bezahlung des Fuhrlohns verabfolgen laffen zu wollen. Absch. 256, § 18. | 328 1727. Die Gefandtichaft Buriche übergiebt ber bernerischen ein Gutachten über mehrere Buncte bes refot mierten Kirchenwesens zu Baben. Berns Gefandtschaft, ohne Inftruction, will das Memorial ihren gn. Serre und Dbern überbringen; deren Gutachten darüber foll Zurich mitgetheilt werden. Abich. 259, § 3. | 329 1735. Berns Gefandtichaft zeigt an, daß fein Stand geftatte, daß Pfarrer Birg auf feinem Boften gu Batel bleibe, bis er mit einer andern Pfrunde verforgt fei, in der Erwartung, daß Burich bei beffen nachfolger i ähnlichem Falle daffelbe geftatten werde. Zurichs Gefandtschaft nimmt das zu Danf an und verspricht Dub Reciprocum. Abich. 389, § 8. | 330. 1739. Auf Die Klage Des resormierten Pfarrers über Die ungefunde Beschaffenheit der Pfarrwohnung wird auf den durch einen Werfmeifter eingenommenen Augenschein bin De Landvogt beauftragt, sich um eine andere Wohnung für ben Pfarrer umzusehen. Absch. 457, § 23. 1741. Ueber den Anfauf eines neuen Pfarrhauses und die Reparatur Des alten wird Rechnung abgeligt Bahrend der Regierungsjahre von Glarus wird der Landschreiber mit der Aufficht über biefe beiden Sauft beauftragt. Abich. 483, § 26. | 332. 1743. Die beiben Communionen, welche bisher am letten Sontial bes August und am ersten bes September gehalten, aber burch unordentliches Wefen entheiligt worden full werden unter Ratificationsvorbehalt in eine verschmolzen und auf den Bettag verlegt. Absch. 508, § 24.

# b. Controverspredigt zu Burgach.

Art. 333. 1723. Da bei ben zu Zurzach auf freiem Felde am Ofterdienstag gehaltenen sogenantel Controverspredigten schon seit mehrern Jahren Schmähungen gegen die reformierte Kirche ausgestoßen wordt waren, so wird den Chorherren zu Zurzach, welche diese Predigt zu bestellen haben, bedeutet, daß sie nur solche Controversprediger anstellen möchten, von denen sie versichert seien, daß sie dergleichen Schmähungen sich nicht erlauben, widrigenfalls man sich an dem Stifte werde zu erholen wissen. Absch. 210, § 3. || 334. 1728. Da troß dieser Ermahnung ein Jesuit wieder eine Schmähpredigt gegen die Reformierten gehalten hatte, so werden Probst und Decan des Capitels vor die Sigung beschieden und wird ihnen untersagt, durch eines andern Prediger, als einen aus der Grafschaft diese Controverspredigt halten zu lassen. Im Wiederholungsfalle wird ihnen mit einer Gelobusse gedroht. Die Gesandtschaft von katholisch Glarus ist ohne Instruction und nimmt die Sache ad referendum. Absch. 224, § 12. || 335. 1725. Auf diese Citation der Chorhertel von Zurzach vor das Syndicat gieng von Seite des Bischoss von Constanz ein ernsthaftes Beschwerdischen ein. Da man aber dermalen mit Beilegung des Streitgeschäftes wegen Arbon und Bischossell mit dem Bischos in Unterhandlungen steht, so wird beschlossen, vor der bevorstehenden Conserva seine Antwort ab

Michiden, Abid. 234, \$ 22. | 336. 1730. Wegen ber bei ber Controverspredigt am letten Diterdienstag borgefommenen Schmähungen gegen die Reformierten bitten ber Capuciner, ber die Predigt gehalten hat, (bamals Guardian zu Appenzell) und das Chorherrenstift zu Zurzach ab. Die Abbitte wird angenommen. Im Wiederholungsfalle werden ernfte Magnahmen angedroht. Jedenfalls foll funftig die Behandlung folder Geichafte auf bes Stifts Rechnung geschehen. Abich. 345, § 8. | 337. 1735. In ber Controverspredigt vom letten Ofterdienstag hatte sich ein Capuciner von Waldshut wiederum Schmähungen gegen die evangelische Religion und die Reformierten erlaubt. Probst und Decan des Chorherrenstiftes werden vorbeschieden und ethalten die Beisung, daß in Zufunft ihre Prediger sich alles "Schmügens und Schmähens" zu enthalten haben, widrigenfalls man fie, und nicht ben Prediger, mit "thatlichem Mißfallen belegen werde". Absch. 395, § 4. | 338. 1743. Trop früher ergangenen Mahnungen war vergangenen Ofterdienstag von dem Pfarrer Brentano von Schannis, welchen bas Stift eigens berufen, eine anstößige Predigt voll Beschimpfungen gegen die evangelische Religion gehalten worden. Der Probst wird nebst einem Chorherrn vorbeschieden und deswegen hart getadelt. Auf Ratification ber Hoheiten hin wird nun verordnet, daß jene Controverspredigten fortan Bang abgestellt sein sollen bei einer Geldbuße von 100 Ducaten für jeden Uebertretungsfall, und wenn Ercesse Dabei vorfallen sollten, bei noch fernerer Ungnade und Strafe von Seiten der hohen Obrigfeiten. Die Gesandts ichaft von katholisch Glarus, nicht instruiert, nimmt die Sache ad referendum. Absch. 508, § 14.

# 25. Stifte und Rlöfter.

[Fünf fatholische Orte: Art. 342, 343, 345, 370, 371. Zürich und Bern: Art. 386.]

# A. Das Ciftercienferflofter Wettingen.

Art. 339. 1715. Der Prälat von Wettingen soll aufgefordert werden, sein seit 160 Jahren nicht mehr erneuertes Urbar erneuern zu lassen, da die Abschiede die Erneuerung nach einer gewissen Jahl von Jahren andesehlen. Absch. 65, § 11. || 340. 1727. Bei der Zehntenbereinigung legt Wettingen einen Kausbrief um den Kirchensaß zu Dietikon, 1259 von Graf Rudolf von Habsburg errichtet, vor sein Auszug davon ist in dem 1685 bereinigten Schloßurdar), serner einen Ertract des alten und neuen Schloßurdars des Inhalts, daß der Wildbann in den Aemtern Dietikon dem Gotteshauß zustehe, und die Urkunde von 1686, welche den Reugrützsehnten im Amte Dietikon und Würenlos dem Kloster zueignet; den 1517 vom Landvogt Landolt gegebenen Spruch, endlich Herzog Leopolds von Destreich 1322 errichteten Brief wegen des Kirchensaßes der Stadt Baden, nach welchem die Zehnten und Novalien ausdrücklich dem badischen Kirchensaß gehören sollen. In Folge dessen wird unter Natisicationsvorbehalt beschlossen, daß Wettingen bei seinen Rechten in den Aemtern Dietikon, Wetzlingen und Würenlos geschützt und von der von den hohen Obrigkeiten decretierten Zehntenbereinigung erimiert sein soll. Absch. 266. § 23.

# B. Commenthurei Leuggern, Johanniterordens.

Art. 341. 1720. Dem neuen Commenthur von Leuggern, Kaspar Arnold, Freiherrn von Nesem, wird gegen bas übliche Recognitionsgeld ein Schirmbrief ausgestellt. In Beziehung auf die von ihm gestellten Begehren einer mehrern Gerichtsordnung, Befreiung von den Landesanlagen und Gestattung des Salzaus-messen in den bortigen Gerichten bleibt es bei der Landesordnung und den 1694 fraft des damaligen Ab-

schiedes dem Schlofurbarium einverleibten Buncten und bei dem diesjährigen Abschiede in Beireff bes Salp verfaufs. Absch. 159, \$ 16.

# C. Das Wilhelmiters, feit 1725 Benedictinerflofter Gion.

Art. 342. 1720. Der Gefandtichaft von fatholifch Glarus wird auf ihre Unfrage, wie bas Rlöfterleit Sion feine Rechnung abgelegt habe, geantwortet, daß man nichts anderes finde, als daß daffelbe feine jahrlichet Rechnungen nicht allen, sondern nur den fatholischen Landvögten abgelegt habe. Das Räbere wolle man all der Tagfagung besprechen. Abich. 150, § 4. | 343. 1720. Auf Die Eröffnung von fatholisch Glarus, but ber Landwogt Nabholz Burich und Bern angezeigt habe, "wie liederlich es im Rlofterlein Siona in Angehund "der Saushaltung zugehe", daß die regierenden Orte beffere Ordnung zu schaffen genothigt feien, ba fie zu Inspection und Raftwogtei zu Siona hatten, wird die glarnerische Gefandtschaft ersucht, Diefem Borhaben fich fraftigft zu widerfegen, nachdem es fich herausgestellt habe, bas das Klöfterlein niemals einem reformiertell Landvogt Rechnung abgelegt habe und es öfonomisch nicht so schlimm stehe; endlich durfe nicht zugegeben werden daß es einem reformierten Landvogte Rechnung abzulegen angehalten werde. Es wird in biesem Borhaben bo Evangelischen nur die Absicht erblicht, fich in fatholische geiftliche Sachen gu mischen. Absch. 155, \$ 8. 344. 1720. Wegen der Unordnung, welche fich im Saushalt bes Wilhelmiterflofters Gion nach dem Jen Des Priors und der meiften Conventualen gezeigt, und wegen der Schulden, in welchen es ftedt, wird, Da aud der Bischof von Conftang Verfügungen treffen will, der jeweilige Landvogt beauftragt, alle zwei Jahre it Rechnung dortiger Berwaltung "einzunehmen" und die Judicatur, und was daran hangt, auszuüben, ba bi regierenden Orte im Befige der Kaftvogtei und der Judicatur feien. Katholisch Glarus will die Rechnung Die auch früher blos von den fatholischen Orten abgenommen worden war, vom Gefandten feines Ortes ab genommen wiffen. Die Gesandtschaft von evangelisch Glarus ift ohne Instruction. Absch. 159, § 8. | 345 1721. Katholisch Glarus eröffnet, daß Landvogt Rabholz unter dem Borwand des Uebelhausens Die Rechnund vom Rlofter Gion einzunehmen versucht habe und die Kaftvogtei ben reformierten Orten "einzuspielen tradit um die Sande in diesen fatholischen Rirchengutern waschen zu fonnen". Es ift ber Unsicht, bag die Gesandlen feines Ortes die Rechnung einzunehmen haben; denn niemals fei von den Gefandten von Burich ober Ber Die Rechnung eingenommen worden, wohl aber, wenn es die Roth erheischte, von den fatholischen Landwögten Im Uebrigen ftehe es mit des Klöfterleins Saushalt nicht fo übel. Die übrigen Gefandten laffen es beim vorigen fatholischen Abschiede bewenden. Glarus moge sein Recht durchzuseten suchen und protestando et fommen, wenn die Reformierten via facti fortfahren. Es wird zugleich die Hoffnung ausgesprochen, ber Bischo von Conftang werde fich biefes Geschäftes annehmen. Abich. 176, \$ 2. | 346. 1721. Der Landvogt wir von Burich, Bern und evangelisch Glarus beauftragt, über bas Klofter Gion und beffen Deconomie Inspection zu halten und alle zwei Jahre Rechnungsablage zu verlangen. Die Gefandtschaft von katholisch Glarus pro testiert instructionsgemäß dagegen und verlangt, daß die Rechnung entweder einem fatholischen Landvogt ober einem jeweiligen Gesandten von fatholisch Glarus abgelegt werde. Zu schleuniger Erwählung eines Priers foll die Recommendation an den Bischof von Constanz ergehen. Absch. 178, \$ 16. | 347. 1722. 68 mit gut befunden, daß die Rechnung des Klosters Sion jährlich dem Landvogt als Kaftvogt abgelegt werben foll Katholisch Glarus protestiert wiederum. Absch. 193, § 8. | 348. 1724. Der Abt von St. Blaffen munscht, Das Wilhelmiterfloster Sion wegen deffen schlechter Haushaltung St. Blasien incorporiert werde. Da baburch nur der Orden geandert wird, das jus advocatiæ aber den regierenden Orten unverändert bleibt, so wird bet

Antrag ad referendum genommen; doch soll immerhin die Klosterrechnung vom jeweiligen Landvogt im Beisein des Gesandten von katholisch Glarus abgenommen werden. Absch. 224, § 5. || 349. 1727. P. Pfister legt die Rechnung des nun unter Borbehalt des jus advocatiæ von Seite der regierenden Orte der Abtei St. Blassen incorporierten Klosters Sion für die Jahre 1723 die 1726 ab. Der Abt mußte zur Bestreitung der Ausgaben 9401 Gld. 3 Kr. 1½ Hr. darschießen. Einnahme 16,549 Gld. 44 Kr. 8½ Hr. Ausgabe 16,526 Gld. 42 Kr. 3 Hr. In Zusumst hat der Abt dei Ablegung der Rechnung auf jeden Sessel 1 Gld. Rechengeld zu erlegen. Bei seder Wahl eines neuen Prälaten von St. Blassen als Prior zu Sion sind 6 Kronen auf den Sessel als Schirmgeld zu erlegen. Absch. 266, § 19.\*) || 350—365. 1728—1743. Jährlich Ablegung der Rechnung. Absch. 284, § 14. 299, § 10. 315, § 3. 327, § 5. 343, § 7. 357, § 12. 377, § 8. 395, § 8. 410, § 6. 442, § 9. 457, § 4. 474, § 10. 483, § 9. 499, § 7. 508, § 7.

# D. Berenaftift ju Burgach.

# a. Refignation ber Chorherren.

Art. 366. 1726. In Folge einiger von den Chorherren zu Zurzach erfolgten Resignationen, unter andern auch der des Chorherrn Bridler, der obgleich meritus, seine Chorherrnstelle ruhig hätte genießen können, wird unter Borbehalt der Natissication beschlossen, daß diejenigen Resignationen, derenthalben einige Gefährde unterslausen könnte, fürohin abgestellt und keine andere gültig sein soll, als die, welche wegen Erlangung eines andern Benesiciums oder wegen einer Bocation auf ein solches geschehen, oder wenn wegen übeln Berhaltens eine Amotion vorgenommen werden sollte, für welche oft das Wort Resignation gebraucht werde. Resigniert aber ein Chorherr steiwillig, so will man ihn zwar daran nicht hindern; hingegen behält man sich vor, zu untersuchen, ob die Resignation ohne alle Arglist und Gefährde geschehen sei, "da dann bei solchanig richtig befundener Bewandtniß "der Sachen ein solcher, der resigniert, weder directe noch indirecte solcher seiner Resignation halber einigen "Genuß unter einigem Borwand nicht zu beziehen haben soll". Absch. 249, § 4. || 367. 1727. Obiger Beschluß wird ratissiciert. Absch. 266, § 10.

# b. Behnten des Stifts.

Art. 368. 1727. In Folge der Zehntenbereinigung wird vom Landvogt berichtet, daß in dem Zehntensbistrict des Stiftes Zurzach 600 Jucharten ausgereuteten Landes sich besinden, welches größtentheils Hochs und Kronwald gewesen, und, wie es in dem WürenlingersBezirk, wo das Stift vom großen Zehnten einen Drittheil, das Kloster Sion aber zwei Drittheile beziehe, den Unterschied habe, daß aus den in diesem Banne liegenden Hochs und Kronwäldern die regierenden Orte den dritten Theil der Nugung haben; serner berichtet er, daß die Zehnten dieses Jahres aus dem KadelburgersGrien zur Disposition der Gesandten wegen des Alluvionrechtes bestogen worden seien. Nachdem das Stift seine Documente vorgelegt, aus welchen hervorgelt, daß seine Zehnten von einzelnen Personen und Edelleuten an das Stift gekommen seien, daß der zurzachische Zehnten ein Lehen des Hauses Destreich gewesen sei; ferner einen Bertrag von Landvogt Anderrüti von 1543 zwischen dem Kloster Sion und dem Stift Jurzach, nach welchem der Rütizehnten aus Hochs und Kronwäldern im würenslingischen District die drei ersten Jahre dem Stift als Pfarrherrn zu Klingnau zugehöre und demnach in den großen Zehnten sach bestiften eine besondere Bewandtniß habe und deßwegen dem Stifte die drei ersten Räube

<sup>\*)</sup> Anm. Statt 347 lies baselbst 349. Alek ein nacht in derniebt dante ungen abes weist de auguschung

Behntens gebühren: fo wird unter Ratificationsvorbehalt erfannt, daß es mit den in ben bifcoflich-conftangifchel Gerichten liegenden Soche und Fronwäldern zufolge des Urbars und des Bergleichs von 1679 gleiche Be wandtniß haben foll, wie mit den in der übrigen Graffchaft liegenden, fo daß alfo Soche und Front waldungen, wie eigene Baldungen ber Gemeinden ber Generalordnung [f. Grafichaft Baden und untere freie Aemter Art. 45.] unterworfen fein follen. Des würenlingischen Diftrictes halber foll es zwar, weil bit regierenden Orte neben dem Eigenthumsrecht auf die Soche und Fromwälder auch bas besondere Rusungerecht des dritten Stumpens oder Pfennings haben und der ohne der Stände Borwiffen errichtete Spruch von 1548 ben Dbrigkeiten nichts prajudicieren fonne, ber erften Raube Behntens halber, gleichwie andersmo, verbleiber in Betreff bes auf das ausgereutete Land gelegten Boben- ober Reutiginfes aber foll ber Canon um etwas mehr, als anderswo, erhöht werden fonnen, wo die regierenden Drte diefes Recht nicht haben. Endlich foll bet Behnten Diefes Jahres vom fadelburgischen Grien dem Stift gurudgegeben werden und Diefes Grien fortan im fabelburgifchen Behnten begriffen fein. Abich. 266, \$ 23. | 369. 1731. Gin Borftellungofchreiben Det Bifchofs von Conftanz, betreffend die Novalien bes Stiftes Burgach, wird in den Abschied genommen. 327, § 17. | 370. 1731. Der Bifchof von Conftang begehrt Gulfe und Affifteng von den fatholifchet Ständen wegen bes von Zurich und Bern ihm auferlegten Beweifes, daß das Collegiatftift St. Berena 30 Burgach das Recht auf den Reugrut= und Reubruchzehnten habe. Landammann Tichudi von Glarus wir beauftragt, bei gegebener Gelegenheit das Seinige jum Beften des Stiftes beigutragen. Abich. 325. § 7. 371. 1732. Der Bischof von Conftang empfiehlt nochmals Die Angelegenheiten Des Berenaftiftes gegeniber ben Unsprüchen Burichs und Berns ben fatholischen Gesandtschaften. Es wird wiederum für gut erachtet, baf bei fich barbietender Gelegenheit diese Sache von Seite ber fatholischen Orte jenen beiden Standen empfohlen werden folle. Abid. 342, \$ 7. | 372. 1732. Der Bifchof von Conftang und bas Stift Burgach fuchen um Ueberlaffung des bis 1727 befeffenen Reugrutzehntens an, wie folches die allgemeine Braris es anderwarts mit fich fuhre und die Erhaltung der Pfrunde erfordere. Es wird geantwortet, daß es bis auf eine andert Disposition ber gn. Herren und Obern bei bem ber Rovalien halber 1729 gefaßten Beschluffe [f. Grafichaft Baben und untere freie Aemter Art. 47] fein Bewenden haben foll. Abid. 343, § 8. | 373. 1734. 31 Beziehung auf den 1727 und 1729 dem Stifte Burgach concedierten Behnten von den vor 1727 ausgeftodiel "Soch= und Reugruten" werden zwei Memorialien verlesen. In Folge beffen wird die Sache ad referendum genommen und werden die Memorialien ben regierenden Ständen zugeschicht. Absch. 377, 8 14. | 374. 1734. Ein vom Landwogt verfaßtes den Soche und Neugrutzehnten des Stiftes Burgach betreffendes Memorial mit ben Ständen ad instruendum auf fünftiges Syndicat überschieft. Abich. 386, § 2. | 375. 1736. Nachbell der Landvogt den ihm 1735 aufgetragenen Entwurf [f. Grafschaft Baben und untere freie Aemter Urt. 47] eingegeben, erscheinen Domherr von Leuenberg aus Constanz und Chorherr Utiger aus Zurzach. Jener such Die Befugniß des unbeschwerten Bezugs der Novalzehnten aus den canonischen Rechten und dem alten umpet turbierten Boffeß zu beweisen und fest auseinander, wie durch Schwächung diefes Stifteinfommens das Collatur recht der regierenden Orte felbst Abbruch leiden murde; er beruft sich auf das bischöfliche Episcopals und Ba rochialrecht dieser Enden und darauf, daß die regierenden Orte selbst diesen unstreitigen Besit von Seite Des Stiftes in frühern Abschieden vorausgesett haben, und auch noch 1727 in Beziehung auf die Novalia von Dell bis zu diesem Jahre ausgestockten Hoch- und Fronwäldern. Da die Instructionen der einzelnen Gesandtschaften miteinander nicht übereinstimmen, wird alles in den Abschied genommen und der Landvogt beauftragt, nach zuschlagen, ob diefer Sache wegen etwas Weiteres zu finden fei. Absch. 410, § 2. | 376. 1737. In

Biehung auf die ungefähr 600 Jucharten betragenden ausgestodten Fron- und Hochwälder, für welche bas Stift Burgach bis 1727 ben gangen Behnten bezogen, ohne die brei erften Raube ber Soheit gutommen gu laffen ober einen Canon zu bezahlen, wird unter Ratificationsvorbehalt befchloffen, bes Bezogenen halber es bei ben Abschieden von 1727 und 1729 [f. Grafichaft Baden und untere freie Aemter Art. 45 und 47] bewenden zu laffen; bas Stift jedoch foll pflichtig fein, wegen bes Behntens, welchen es bavon bezieht, und welcher ihm bis babin in Gnaden nachgesehen worden ift, funftig jahrlich als einen Canon 20 Stud Kernen zu Sanden ber regierenben Stande abzuführen, eine Bestimmung, welche auch auf die andern Decimatoren in der Grafichaft Baben und ben untern freien Memtern, die in ebendemselben Falle sind, anzuwenden fei. Die Gefandtschaft von Glarus läßt es lediglich bei den Abschieden von 1727 und 1729 bewenden; den vorgeschlagenen Canon hinterbringt sie ihren gn. Herren und Dbern. Absch. 426, \$ 18. | 377. 1738. Zurich und Bern ratificieren ben Canon bon 20 Stud Kernen. Bern will diesen Canon entweder zwischen Landvogt und Landschreiber theilen ober dur Bilbung eines Armenfonds verwenden, jedenfalls aber bem Landschreiber einen Drittheil zutheilen, Burich ben ganzen Betrag zu jenem Fond verwenden. Die glarnerische Gesandtschaft läßt es bei den Abschieden von 1727 und 1729 bewenden, doch will ihr Stand in Betreff bes Bezugs des Canons sich nicht von den beiden andern Ständen sondern. Der Landvogt wird baher beauftragt, den Canon zu beziehen. Die Art der Berwendung wird ben Hoheiten zu bestimmen überlaffen. Albsch. 442, § 6. | 378. 1738. Der Bischof von Conftanz legt Einsprache gegen die als Canon bem Stifte Zurgach auferlegten 20 Stud Kernen ein. Die Gefandtschaften ber drei regierenden Orte laffen es bei ihrem Beschlusse bewenden. Absch. 442, \$ 15. | 379. 1739. Doms cantor von Leuenberg wiederholt jene Ginsprache, nachdem er schon früher zu Zurich und zu Bern Beschwerde geführt hatte. Auf eingelangte Replif von Seite des Landvogts und Duplif von Seite des Domcantors beichließt man, die Angelegenheit den Hoheiten zu hinterbringen; inzwischen soll der Landvogt mit der Erecution innehalten. Die glarnerische Gesandtschaft schließt sich an, ist aber instruiert, es bei den Abschieden von 1727 und 1729 bewenden zu laffen. Wird der Canon bezogen, fo foll er nach ihres Standes Unficht vom Landvogte für bie regierenden Orte verrechnet werden. 20ich. 457, § 6. | 380. 1740. Burich und Bern erflären, daß ber Canon von 1737, bestehend in 20 Stud an Kernen, jährlich dem Landvogt in natura abgeliefert werden foll und zwar zu Handen der regierenden Orte, zu deren Sanden auch die früher schon ftatt der Naturalien erhaltenen 100 Glo., so wie das 1739 und 1740 verfallene Quantum an Kernen abzuliefern seien. Glarus läßt es wiederum bei den Abschieden von 1727 und 1729 in dem Sinne bewenden, daß, wenn die beiden andern Stande das Quantum zu beziehen gesonnen seien, es auch dazu Hand bieten könne, und daß es jährlich in Rechnung gebracht werde. Wozu aber dieser Canon verwendet werden soll, wird ad referendum genommen. Sinsichtlich der Hochs und Fromvälder, Allmends und Gemeindeguter soll es den Hoheiten anheimgestellt werden, daß es lediglich beim Abschied von 1729 (Seite 976, Art. 47, c, d, f) verbleiben soll; in Conformität des Abschiedes von 1727 und des Abschiedes von 1659 soll ferner denselben anheimgestellt werden, ob nach bezogenen drei ersten Rauben ber folgende Zehnten nicht dem Decimator "ohne weitere Prob" zu den Novalien und Specials Behnten Rechtens zu überlaffen sei. Uebrigens soll es in Beziehung auf die vor 1727 ausgestockten Goch und Fromwälber bei dem pro recognitione 1737 auferlegten Canon von 20 Stud Kernen verbleiben und zwar fo, baß dieselben für 1738 und 1739 und hinfüro zu allen Zeiten vom Stifte in natura zu Handen der hohen Dbrigfeiten dem Landvogt nach Baden abzuliefern seien. Absch. 474, § 14. | 381. 1741. Bei Besprechung ber Bernvendung obiger 100 Gld. und der 40 Mütt Kernen spricht sich Zurich dafür aus, daß dieselben zur Aeufnung des zu errichtenden Armenfonds [f. Art. 135—138] verwendet werden sollen. Die bernerische Gesandtschaft ist ohne Instruction. Glarus will dieselben, wie alle andern Gefälle, in die landvögtliche Rechnung gebracht wissen. Es wird endlich gut besunden, daß die Orte ihren Entschluß nach Jürich berichten sollen und dieselben an den Landvogt. Absch. 483, \$ 5. | 382. 1742. Nach Abzug der Unkosten beläuft sich der Hochgrüteanon des Stiftes Jurzach von den Jahren 1738, 1739 und 1740 auf 225 Gld. Diese sollen dem evangelischen Pfarrer zu Baden zur gewissenhaften und unparteiischen Bertheilung unter die Armen beider Religionen geben werden. Bon 1740 an soll aber dieser Hochgrüteanon dem Landvogt und dem Landschreiber jedem zu Hälfte um den gewöhnlichen Schlag von 1 Pfd. das Stück zugetheilt, mithin solche 20 Pfd. jährlich in die Rechnung gebracht werden. Die Gesandtschaften von Jürich und Glarus nehmen diese projectierte Ordnung ad referendum, die von Bern ad ratisscandum. Der Entschluß der Obrigseiten soll Jürich besörderlichst mit getheilt werden. Absch 499, § 2. || 383. 1743. Obige Verwendung des Hochgrützehntens wird ratissciert. Absch 508, § 3.

# c. Weigerung bes Stiftes wegen ber Bachtfoften.

Art. 384. 1733. Da das Stift die Appellation in der Wachtkostenstreitigkeit, deren Berlängerung es voriges Jahr verlangt hatte, nicht prosequiert und das Forum des Syndicats ausweichen will, so wird das vom Landvogteiamte gegen dasselbe ausgefällte Urtheil als in Kraft erwachsen erklärt. Absch. 357, § 15.

E. Rlofter Maria Kronung ber Schwestern Franciscanerordens zu Baben.

Art. 385. 1740. Die Klosterfrauen zu Baden wünschen drei Jucharten Reben im Wettinger-Banne, welche ihnen theils in der schnorfischen Gant zugefallen, theils von Schnorf erhandelt werden sollen, eigenthümlich zu besitzen. Das Ansuchen wird ad recommendandum genommen. Absch. 474. § 9.

# 26. Juden.

Art. 386. 1712. Der Judenschaft der Grafschaft wird auf ihr Anhalten der Schirm ertheilt. Absch. 4
§ 11. || 387. 1728. Den Juden wird der dieses Jahr zu Ende gehende Schirmbrief ohne Aenderung, so wie er 1712 gegeben worden, auf sechszehn Jahre erneuert. Die Prästanda und gewohnten Schirmgelder haben sie ohne Schmälerung jedem Landvogt und Landschreiber zu entrichten. Ihre Bitte, man möchte ihnen gestatten, liegende Güter zu fausen oder Anleihen auf solche zu machen, wird nicht berücksichtigt. Absch. 284, § 3. || 388.

1732. Boriges Jahr war auf die Klage der Untervögte über die Betrügereien der Juden ein Mandat publiciert und durch die Ortsstimmen von Zürich und Glarus bestätigt worden. Die Judenschaft beschwert sich nun darüber. Rach ausgenommenen Berhören lassen es Zürich und Glarus bei ihren Ortsstimmen bewenden. Berns Gesandschaft nimmt die Sache in den Abschied und legt das Mandat von 1728 und 1731 nebst den Schirmbrief in den Abschied zur Disposition ihrer gn. Herren und Obern. Absch. 343, § 9. || 389. 1733.

Bern äußert einige Bedenklichseiten wegen des von Jürich und Glarus ratisscierten Mandats von 1731. Inden Bericht aber, daß die Untervögte für furze Rechnungen 5 Schl., von Rechnungen über 100 Gld. 10 Schl. beziehen, lassen es sämmtliche Gesandten bei diesem Mandate bewenden und zwar so, daß der Landvogt beaustragt wird, diese "Rechnungsgabe" nicht auf geringsügige Schulden oder Anleihungsposten auszudehnen und den Angehörigen der Grasschaft über obige Erläuterung hinaus keine Beschwerden auszuerlegen. Berns Gesandt

Schaft nimmt bas Mandat auf biesem Fuß ad referendum. Absch. 357, § 9. || 390. 1743. Die Juden in der Grafschaft bitten um Erneuerung ihres fünftiges Jahr ablaufenden Schirmbriefes. Ihr Gesuch wird ad instruendum auf fünftiges Syndicat in den Abschied genommen. Absch. 508, § 15.

#### 27. Locales.

[Burich und Bern: Art. 391, 398, 400-403, 407, 412, 417, 419-421, 432, 436, 439, 455, 456, 480, 482. Burich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 404-406, 408-411, 414, 431. Katholische Orte: Art. 437.]

#### A. Baben.

#### a. Die reformierte Rirde.

Art. 391. 1712. Man fieht fich nach einem Plate zur Erbauung einer evangelischen Kirche um. Anfangs hatte man das Augenmerk auf das Berena-Kirchlein gerichtet. Nachdem aber die Stadt einen anständigen Plat für ben Bau einer Kirche, einer Sigriftenwohnung und eines Kirchhofes angeboten hatte und berfelbe genehmigt worden war, wird der Capitan-Lieutenant [Bogel] von Zürich beauftragt, ein Modell anzufertigen. Absch. 4, \$ 2. | 392. 1713. Es wird ein Plan zum Baue einer neuen reformierten Kirche in des Spitals Wiesen an bem Beg, so gegen die großen Baber führt, vorgelegt. Er wird nach einer durch den Landvogt beantragten und unter Ratificationsvorbehalt angenommenen Abanderung im Territorium gutgeheißen und der Bau beihlossen. Der Bau ift 85' lang, 52 1/2' breit, 40' hoch. Dem Landvogt wird aufgetragen, Baden für das nöthige Bauholz zu belangen und dasselbe "bei instehend und abnehmendem Monde" fällen zu lassen. Die Solze und Steinfuhren follen nicht blos auf den Spital, sondern auch auf die Grafschaftsleute und die Klöfter verlegt werben. Einen Ueberschlag über die Kosten der Maurerarbeit zu machen wird Lieutenant Bogel beauftragt, über die Zimmermannsarbeit ein Zimmermann von Würenlos. Absch. 14, § 5. || 393. 1713. Die bischöflich constanzischen Gesandten verlangen von Zürich, Bern und Glarus, welche eine Vorconferenz in Dießenhofen halten, Redressierung einer vom Landvogt zu Baden an Zurzach erlassenen Aufforderung, daß biese Gemeinde einen Abgeordneten nach Baden schiefen solle, damit man mit demselben sich über die zum Kirchenbau Baben du leistenden Fuhren besprechen könne. Erfolge die Redressserung nicht, so nehmen die Gesandten Unstand, der Conferenz in Dießenhofen beizuwohnen. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, über die Sache Sache zu berichten und bis Austrag der Conferenz nichts Weiteres zu verfügen. Absch. 16, § 1. || 394. 1713. Der Landwogt schieft einen Bericht ein; es wird derselbe bevollmächtigt, das ihm gut Scheinende vor-Wehren. Absch. 16, § 2. | 395. 1713. Es wird beschloffen, den Kirchenbau nach dem vorgelegten bereits tatistierten Modell in Angriff nehmen zu lassen. Den beiden Baumeistern Capitan-Lieutenant Bogel von Zurich und Stiftsschaffner Dung von Zofingen wird aufgetragen, die Baurechnungen zu machen. Absch. 18, § 14. |' 396. 1713. Die von Bogel verfaßten Berdinge werden gutgeheißen. Die Maurer- und Steinmegenarbeit wirdben Berburgerten und Landleuten von Zurich und Bern überlaffen, die übrigen Berdinge aber Handwerksmeistern von Zurich. Portals und andere Thurpfosten sollen aus Badenersteinen gemacht werden. Landvogt Thorn Thormann wird als Generalinspector und Zahlherr bezeichnet. Die Oberinspection hat Capitan-Lieutenant Bogel, die gewöhnliche Inspection Ingenieur Blarer. Den Fuhrleuten soll Wein und Brot statt Geld gegeben werben, die gewöhnliche Inspection Ingenieur Blarer. werden, und zwar auf jede Fuhr eine Maß Wein und zwei Brote in ber Größe von Commisbroten. Ferner wirh al. 2007 1712 Der hischöflich-conwird ein vorgelegter detaillierter Bauplan genehmigt. Absch. 25, \$ 18. | 397. 1713. Der bischöflichecon-

stanzische Abgeordnete Frengberg legt Beschwerde ein wegen der Frondienste der Gemeinde Zurzach zum Kirchenbau Baben. Er wird auf die von der Confereng zu Diegenhofen getroffene Verfügung verwiesen. Abich. 26, \$ 5. 398. 1714. Die Bervollfommnung des Rirchenbaus wird wieder zur Sprache gebracht. Bern referiert. 216fc. 40 \$ 15. || 399. 1714. Dem Landvogte werden specielle Auftrage in Betreff der Bestuhlung, der Gloden, Des Rird hofs und Kirchthurms gegeben. Abfch. 44, § 4. | 400. 1714. In der neu erbauten Kirche ift eine "Unthat" verübt worden. Es wird gut befunden, daß der Stadt in einem Schreiben die Beforgung Diefer Rirche injungien werde. Berns Gefandten, nicht inftruiert, nehmen bas Schreiben ad ratificandum. Abid. 55, § 9. | 401. 1714. Dem Landvogt Wafer wird aufgetragen, den Bau der Kirche vollenden zu laffen. Dem abgetretenen Landvogt Thormann wird die Rechnung über den bisherigen Bau abgenommen und den Obrigfeiten überfantli er felbst wird zugleich zu einer Belohnung für feine Mube bei biefem Baue empfohlen. 216fcb. 55, § 16. 17. 402. 1715. Bern giebt fich auf bas Entschuldigungsschreiben ber Stadt Baden, wegen ber in ber reformiertell Rirche daselbst begangenen Unthat zufrieden. Absch. 57, \$ 14. | 403. 1715. Die Rechnung über ben Riv chenbau wird bereinigt. Glarus foll in höflichen terminis um feinen Antheil angegangen und die Rechnung ihm mitgetheilt werden. 216fcb. 57, \$ 17. | 404. 1715. Um die Rechnung über ben Kirchenbau liquidiere Bu konnen, wird Glarus auch um fein Contingent an die Baukoften angegangen. Deffen Gefandtichaft if instruiert, anzuhören, was man etwa von ihm verlange, und nimmt diesen Antrag ad referendum. Es werden ihr die Rechnungen mitgetheilt. - Bogel, welcher bei dem Kirchenbau die Inspection gehabt, bittet um eine "Gr göglichfeit." Es wird ihm ein Zufriedenheitsattestat ausgefertigt; über die ihm und nach Berns Borfchlag noch Undern zu ertheilende Ergöglichfeit follen die Obrigfeiten fich vergleichen. Abid. 65, § 21. 22. | 405. 1715 Buriche Gefandtichaft erinnert die bernerische an Bezahlung eines noch ausstehenden Postens fur ben Kirchenball Die lettere ift ohne Instruction und nimmt den Antrag ad referendum. Ebenfalls ohne Instruction ift ple Gefandtichaft von Glarus wegen Bezahlung des auf Glarus fallenden Antheils der Bautoften und referitt Absch. 74, § 8. | 406. 1716. Glarus wird von Zurich und Bern um seine Entscheidung in Betreff seine Beitrags an den Kirchenbau ersucht. Absch. 82, § 27. | 407. 1716. Landvogt Wafer ersucht um zahlung eines noch ausstehenden Ruckftandes für den Kirchenbau, den er noch zu fordern habe. Es wir ihm entsprochen und zugleich noch aufgetragen, alle rückständigen Forderungen beizubringen. Absch. 83, § 30. 408. 1717. Landvogt Wafer legt Rechnung über den Kirchenbau ab. Zurich fagt fein Betreffniß gu, und evangelisch Glarus nehmen die Rechnung ad referendum. Absch. 108, § 21. | 409. 1717. 3 into wunscht, daß evangelisch Glarus seinen Antheil an die Kosten des Kirchenbaus berichtigen möchte. Bern will es dem guten Willen von Glarus überlaffen. Die glarnerische Gesandtschaft ist ohne Instruction, wünscht eine Fingerzeig, wie man ihren Stand hierin confiderieren wolle, und referiert. Abfch. 108, \$ 22. | 410. 1718. Die Gefandtschaft von evangelisch Glarus wird angefragt, welchen Beitrag ihre Dbern an die neuerbaute Kirds leisten werden. Sie antwortet, daß sie ohne Instruction sei. Absch. 125, § 42. | 411. 1718. Der Land vogt wird beauftragt, die verschiedenen Todtengeräthschaften für die neue Kirche anzuschaffen. Absch. 130, § 6. 412. 1719. Bern bezahlt seinen Antheil (143 Gld., 6 Schl., 11/2 Den.) an die Forderungen, welche Alte Cand vogt Wafer noch von dem Kirchenbau zu machen hat. Absch. 137, § 34. | 413. 1719. Zurich und Bern bezahlen an Landvogt Willading eine Rechnung von 161 Gld. 7 Schl. 4 Den. für Reparationen an ber neuten Kirche, behalten fich aber auch die Forderung an Glarus vor. Absch. 138, § 19. || 414. 1720. guf bit Anfrage, was Glarus an den Kirchenbau zu zahlen gewillt sei, entschuldigt sich bessen Gesandtschaft mit bei Mangel an Inftruction, Absch. 156, \$ 23. | 415. 1720. Da die Baufosten ber reformierten Kirche

ber Rechnung des Landvogts erscheinen, so munscht katholisch Glarus für den Bau dieser Kirche nicht in Anspruch genommen zu werden. Zurichs und Berns Gesandtschaften machen die Gutthaten, welche sie den Kathoslischen seit Aenderung der Regierung haben angedeihen lassen, als Aequivalent gestend. Die Gesandtschaft von evangelisch Glarus überläßt es ihren Obern, sich gegeneinander hierüber zu erläutern. Absch. 159, § 20. || 416. 1734. Die Gesandten von Zurich, Bern und evangelisch Glarus beaustragen den Landvogt, die nöthigen Reparaturen in der Kirche machen zu lassen. Absch. 377, § 13.

#### b. Capitulation.

Art. 417. 1712. Die Capitulation ber Stadt Baben wird von den Gesandtschaften von Zürich und Bern auf Ratissication der Obrigseiten hin errichtet. Nach erfolgter Natissication wird dieselbe nach einer von Burgers meister Escher "gethanen zierlichen Proposition" auf dem Rathhause Schultheiß, Kleins und Großräthen, den Burgern und Einwohnern [den 1. October] vorgelesen und dann das Gelübde darauf abgenommen. Sie lautet also.

"Demnach die herren Chrengesandte beider hochlöblichen Standen Burich und Bern bermahlen auf ber "Tagfatung zu Baden bei einandern versamt aus aufhabend hohem Befehl ihrer gnädigen herren und Oberen wilch mit einanderen berathen, mit was fur einer Capitulation die durch Kriegsgewalt an hochermeldt beibe "Stand gefommene Stadt Baden alfo angesehen werden mochte, daß fie Deroselben gegen fie tragenden genäbigen "Billen und Milte erfahren und fich berfelben zu erfreuwen habe; haben wohlermelbte Herren Ehrengefandte nauf Ratification bero boben Obrigfeiten nachfolgende Articul zu einer Regul und Richtschnur fur Die Stadt "Baben ausgesetet und gwahren: Erftlichen behalten beide hohen Ständ fich bevor, Die landsherrlichen Recht nammt dero Dependeng. Bum andern follen fürobin die Appellationen, deren Sachen wie bis anbero gegen able VIII alten Orten fich gebuhret, von ber Stadt an die herren Chrengesandten beiber hohen Ständen Burich wund Bern gehen und von ihnen decidiert werden, dem beschwährenden Theil überlaffende an die Ort selbsten "Au giehen. Drittens ift geordnet, daß furohin ein jeweiliger Landvogt gu Baden allen Kleinen= und Groß= "tatheversammlungen der Stadt Baden nach Gutbefinden und Nothdurft beiwohnen mogen solle in der Meinung, "daß er fich pflichtmäßig angelegen fein laffe, auf beiber hohen Ständen Zurich und Bern und auch der Stadt Baben Ghr, Rugen und Frommen wachtsam zu seyn, damit nichts darwider gehandlet oder gethan werde. Biertens folle die Huldigung der Stadt Baden alle zehen Jahre, oder so oft beide Stände es nöthig beufinden, eingenohmen werden. Fünftens solle die Stadt Baden zu allen hochoberfeitlichen Gebäuwen, fo ba umöchten gemachet werden, das erforderliche Bauwholz und Zufuhr geben, auch einem jeweiligen Herrn Land "bogt jahrlich zehen Claffter Buchenholz geben und in das Schloß liferen. Sechstens, wenn ein Burger ber "Stadt Baben in ber Grafichaft Baben einen Fresel beginge und bem herrn Landvogt in die Buß fiele ober "nothig ware einicher Ursach wegen mit ihme zu reden, solle ein Herr Landvogt solchen Burger ohnbegrüßt eines "Schultheißen der Stadt vor fich citieren und der Burger zu erscheinen schuldig fein. Sieben des, die Ber-"wahrung der Schlüssen zu den Stadtpforten soll in des Herrn Landvogts Handen und Gewalt bleiben, bis weide hohe Ständ etwan hierüber in friedlicheren Zeiten ein anderes disponieren werden. Achtens, des Gewleits halber durch die Stadt laßt man den Herrn Landvogt bei seinem alten Gewalt. Neuntens wird bie "Stadt Baben bei ber vollkommenen Uebung ihrer Religion laut Friedensschlusses gelassen und ihro die Ber-"waltung ihres Civil", Criminal", Malefiz", Polizeys und Deconomeywesens, wie bis dahin, überlaffen, alles 129 \*

"in dem Berftand, daß loblichem Ort Glarus an feinen habenden Rechten durch diese Erflärung nichts gegebet "noch benohmen sein soll." Datum ben 29. September 1712.

Das Gelübbe lautet also. "Es schwören Schultheiß, Klein» und Großräth, wie auch alle Burger um "Einwohner der Stadt Baden für sich und alle ihre Nachkommen denen beiden löbl. Ständen Zürich und Bern "als ihrer nunmehrigen rechtmäßigen Oberkeit Treuw und Wahrheit zu leisten, derselben Lob, Ehr, Auß um "Frommen Best ihres Bermögens zu fürdern und Schaden zu wenden, deren Gepotten und Berpotten, so sie "von Rechten wegen zu gepiethen oder zu verpiethen haben, gehorsamb und gewärtig zu seyn, denenselben auch "so oft und die sie mahnen und berusen werden, in allen Treuwen beholsen zu sein und beide lobl. Ständ "Zürich und Bern, wie auch deren Einwohner, Burger und Unterthanen, Land und Leut gegen allen denen "Go sie gewaltthätiglich überziehen, beschädigen oder von dem Ihrigen drängen wollten, mit Ausseichen, wild und "Bluts, so weit ihr Bermögen recken wird, retten, schirmen und handhaben zu helsen und hingegen zu einicht "widrigen Unterredung, aufrührerischen und geheimben Bersammlung nicht zu verstehen, dardurch den beidet "Ständen, Zürich und Bern, Kummer, Nachtheil oder Schaden ersolgen möchten, sondern alles, so wider Deroselben Lobl. Ständen oder Deroselben Ambtleuten in Treuwen zu offenbahren und in Summa alles dasseinige "Bu thun, zu leisten und zu erstatten, was getreuwen und gehorsammen Unterthanen einer Oberkeit zu erstatten "gezimmen und gebühren will. Alles getreuweich und ohne Gefährde."

## c. Thore, Mauern, Graben, Bruden.

Art. 418. 1713. Die Stadt Baden stellt das Ansuchen, die regierenden Orte möchten ihr der Stadt Schlüssel wieder zufommen lassen. Das Ansuchen wird ad referendum et recommendandum genommen. Doch soll im Falle der Gewährung der Landvogt gleiche Schlüssel haben. Absch. 27, § 5. || 419. 1718. Unter Natissicationsvorbehalt wird der Stadt Baden besohlen, aus dem Material der geschlissenen Bollwerk auf ihre Kosten vier Brücken, eine beim Capucinerthor, die zweite beim Thor nach den großen Bädern, die dritte und vierte beim untern Schloß zu bauen und die Gräben bald möglichst zu saubern, alles innerhalbsechs Monaten und ohne beider Stände Kosten. Absch. 55, § 10. || 420. 1715. Bern ertheilt die Zustimmung zum Bau dieser Brücken und zur Säuberung der Gräben. Absch. 57, § 14. || 421. 1716. Der Landvogserhält den Austrag, den Rath zu Baden anzuhalten, die Gräben der Stadt und andere Orte in saubern Stadt zu stellen. Absch. 83, § 33.

# d. Das Schloß.

Art. 422. 1721. Dem Landvogt wird der Befehl ertheilt, ein neues Berzeichniß der Mobilien anzusertigel und selbiges für die Nachsolger in der Canzlei niederzulegen. Absch. 178, § 2. || 423. 1727. Es wird angezeigt, daß der Magistrat von Baden unbesugter Weise eine Thüre am Schloßthurme zugemauert habe. Absch. 266, § 4. || 424. 1729. Ob das sehr schabhafte Schloß zu Baden blos repariert oder neu ausgebaut werden soll, wird den hohen Obrigseiten anheimgestellt. Absch. 299, § 9. || 425. 1733. Gine auf 5450 Gloveranschlagte Reparation des Schlosses, in welcher auch der Ausbau eines neuen Flügels begriffen ist, wird in den Abschied genommen. Absch. 357, § 16. || 426. 1734. Die Bauten im Schlosse werden besichtigt und gutgeheißen, dem Baumeister 1500 st. auf Abschlag bewilligt. Absch. 377, § 15.

#### e. Cangleigebäude.

Art. 427. 1726. Die Rechnung über den Bau des Canzleihauses und des Gartens ist in die Orte zu schicken. Absch. 249, § 14. || 428. 1736. Es wird eine Reparation des Canzleigebäudes beschlossen. Absch. 410, § 8.

#### f. Spital.

Art. 429. 1727. Bei der Zehntenbereinigung legt Baden das von Herzog Friedrich von Destreich und das von Hans von Homburg 1413 ertheilte Document, betreffend den Kirchensaß zu Rordorf vor, dessen Pfarrpfründe nehst deren Filialen und abhangenden Gemeinden vom Spital zu Baden dependiert, und das Instrument um den Kirchensaß zu Fislisbach. Es wird dem Spital vorgeworfen, daß er dort 100 Juchart Neugrüt habe; da aber der Nugen davon zu Zwecken des Spitals für beide Religionen verwendet wird und Baden schon lange in dessen Besitze ist, so wird vom Spitale keine Vergütung verlangt, für die Zukunst aber derselbe an die Generalordnung verwiesen. Absch. 236.

### g. Unordnung in den Wahlen und der Berwaltung.

Art. 430. 1729. Ein Bergleich zwischen Klein- und Großräthen zu Baden hinsichtlich der schon lange bestehenden Unordnungen bei Wahlen in den kleinen und großen Rath, in der Berwaltung der Aemter und andern Dingen wird ratificiert. Absch. 299, § 12.

# B. Dietifon und Spreitenbach.

Art. 431. 1713. Der Landvogt erhält den Auftrag, der Theilung des Kirchenguts ungefäumt Fortgang zu schaffen und den Evangelischen von den Zinsen und Emolumenten seit Ansang des Landsfriedens das Billige zukommen zu lassen. Absch. 38, § 13. | 432. 1716. Das noch immer unvertheilte Kirchengut soll ohne sernern Anstand nach Anleitung des Landsfriedens zwischen Evangelischen und Katholischen vertheilt werden. Absch. 83, § 31. | 433. 1717. Die Theilung des Kirchenguts zu Dietikon und Spreitenbach wird unter Ratissicationsvorbehalt vollzogen. Absch. 108, § 12.

# C. Burgad.

a. Beschwerden der Evangelischen gegen die Ratholischen und umgefehrt.

Art. 434. 1713. Es werden einige Beschwerden der evangelischen Gemeinde Zurzach verlesen. Dem als Richtschnur folgen, in den das "Policeiwesen" betreffenden soll er allmählig die Beschwerden abstellen und den Evangelischen anempsehlen, sich mit Bescheidenheit aufzuführen. Den Evangelischen wird bescheidenes welche am Charfreitag erlaubt. Absch. 16, § 3. || 435. 1715. Klage wegen einer "Ungeziemenheit", welche am Jasobsseiertage wegen Abladens eines Fuhrwagens zu Zurzach stattgesunden. Der Landvogt wird besanzusch, einzuschreiten und die Evangelischen anzuweisen, den Landsfrieden als die Richtschnur ihres Berhaltens anzuschen. Absch. 65, § 30.

### b. Memter= und Gemeindebesetzung.

Art. 436. 1715. In Abwesenheit des Bischofs von Constanz beschweren sich deffen Statthalter und Rathe bei den regierenden Orten über die voriges Jahr im Januar unterlassene Aemters und Gemeindsbesatung. Die Gesandtschaft Zürichs legt den Entwurf eines Antwortschreibens vor; Bern genehmigt denselben und will den Bischof, insofern er sich damit nicht zufrieden geben sollte, eine Zusammenkunft vorschlagen. Die zürcherische Gebandtschaft nimmt Lesteres ad referendum. Absch. 57, § 22.

#### c. Evangelische Rirche.

Art. 437. 1713. Die fatholischen Pfarrgenoffen zu Burgach beschweren sich, daß sie von den Evangelischen angegangen worden feien, ihnen entweder die bis bahin gemeinfam gehabte alte Mutterfirche zu überlaffen, ober daß fie fich mit ben Evangelischen um das Recht, welches bieselben baran haben, abfinden follen. ziemliche Bedenken, den katholischen Pfarrgenoffen eine Antwort zu ertheilen; endlich wird ber Landamman von Uri ersucht, particulariter bem Decan ju Burgach ju fchreiben, daß fraft bes Friedens niemand fonne ge zwungen werben, die gemeinsame Rirche aufzugeben, sondern daß folches in die Willfur beider Theile gefeh fei. Abich. 39, \$ 23. | 438. 1715. Die Evangelischen zu Burgach zeigen an, daß fie einen Blat gu Er bauung einer Kirche um 3500 Gtb. gefauft haben. Absch. 65, § 16. | 439. 1715. Die Evangelischen Burgach bitten über mehrere ihren bortigen Kirchenbau betreffende Buncte um Rath. In die einzelnen Punt läßt man fich nicht ein. Im Falle von Streitigkeiten mogen fich die Evangelischen bei ben Ständen melbel Absch. 74, § 12. | 440. 1721. Die außere und innere evangelische Gemeinde zu Burgach, welche num eine eigene evangelische Kirche erbaut hat, verlangt von der äußern und innern fatholischen Gemeinde daselbst für das von ihr aufgegebene Recht an die alte Pfarrfirche eine Ausfaufssumme. Es wird beschloffen, daß Diesell der außern und innern evangelischen Gemeinde 2000 Glb. verguten foll, welche Summe aus benjenigen Schuldell, fo die evangelischen Gemeindsgenoffen dem Publico schuldig find, also erhoben werden, daß 1500 Gld. von besten und richtigsten, 500 Glo. von den mindern und schlechtern ihnen cediert werden. Der in der alten Kirde befindliche Taufstein der Evangelischen foll diesen verabsolgt, ihr Antheil am alten Kirchhof ihnen vorbehalten werden und jeder Theil fortan seine Kirche in eigenen Kosten unterhalten. Absch. 178, § 15. || 441. 1733 Bwischen der evangelischen Gemeinde und dem St. Berenaftift war wegen beffen Kirchenbaus ein Streit ent ftanden. Die Entscheidung dieses Streites will man nicht dem constanzischen Forum allein überlassen. Es wift zwischen dem Stift Zurgach und der evangelischen Gemeinde folgender Bergleich zu Stande gebracht: a) Dit Rechte der drei regierenden Orte, sowie die des Bischoss von Constanz sind vorbehalten. b) Die Briefe polities 1574 und 1676, sowie auch die übrigen dieser Sache halber errichteten Briefe bleiben in Kraft. c) Alles " gutliche" foll abgethan sein; das Stift bezahlt der evangelischen Gemeinde 130 Gld., womit sich lettere gu gnugen hat, und fest ben angefangenen Bau fort. Der Propft des Stifts, welcher bei Anlag der beim Riv chenbau hervorgegrabenen Todtengebeine schimpfliche und unanständige Reden ausgestoßen, wird vor die Gibillig geladen und erhält eine Mißfallensbezeugung. Der Obervogt von Kaiserstuhl, welcher in Baben felbst bei Propste den Befehl zugehen ließ, vor der Sigung nicht zu erscheinen und ihn sogar vom Rathhaus holen in wird von Baben weggewiesen. Bon all diesen Borgangen wird einerseits dem Bischof von Constant einem Schreiben Kenntniß gegeben, andrerseits zu Handen ber gn. Herren und Obern bie Sache zu Ergreifung von geeigneten Maßregeln in ben Abschied genommen. Absch. 357, \$ 14.

## d. Der Marft.

Art. 442. 1717. Die Beschwerden einiger Burchers und Basterfaufleute, welche wegen Berfaufs "getahmter und ungenetter Tucher" auf vergangenem Burgacher-Markt im Sinblid auf die Erkanntniffe von 1551, 1667, 1679, 1680 und 1681 vom Landvogt gestraft werden follten, veranlaffen die Gesandtschaften die den Bertauf und die Einfuhr dieser deutschen Tücher betreffende Sache ihren gn. Herren und Dbern zu hinterbringen. Absch. 108, § 7. | 443. 1718. Es wird für gut erachtet, daß der Berkauf und die Ginfuhr gerahmter und genetter Tücher auf bem Burgacher-Markt erlaubt fein foll, fo lange biefelben in ber übrigen Gidgenoffenschaft nicht verboten werden, jedoch in der Meinung, daß die Kausseute alle Bescheidenheit beobachten und die Mißbrauche abschaffen sollen. Absch. 125, § 4. | 444. 1719. Obiges Gutachten erhalt die Ratification. Absch. 138, \$ 14. | 445. 1721. Der Landvogt berichtet, daß der sogenannte Kilbemarkt in Zurzach vom Sonntag auf ben Montag verlegt worden fei, und daß jest der Sonntag beffer gefeiert werde. Abich. 178, § 11. | 446. 1721. Die Gemeinde Zurgach fommt mit der Bitte ein, man möchte nicht, wie schon ber Pfingstmarft wegen der Contagionogefahren eingestellt worden fei, auch den Berenamarft einstellen, sondern ihn entweder zu bestimmter Zeit abhalten oder ihn einige Zeit aufschieben. Die Gesandtschaften hinterbringen das Begehren den Obrigfeiten. Absch. 178, § 17. | 447. 1722. Auf die dringende Bitte der Zurzacher, man möchte boch funftigen Berenamarft halten laffen, um fie vor Ruin zu bewahren, erflart Burich, ihn gestatten zu wollen, wenn feine frangösischen Waaren hinfommen; Bern will ihn unbedingt gestatten, ba seine Unstalten von der Art seien, daß keine verdächtigen Waaren durch sein Land nach Zurzach kommen können. Glarus will sich beiden andern Ständen, wenn dieselben sich vereinigen, anschließen. Die Sache wird ad referendum genommen. Absch. 193, § 12. || 448. 1724. Zürich will ein für alle Mal des Zurzacher-Berenamarktes Anfang auf ben letten Montag im August, das Ende auf den ersten Montag im September getellt wissen. Die Gesandtschaften von Bern und Glarus nehmen den Antrag ad referendum. Absch. 224, 8 4. | 449. 1725. Dieser Borschlag Zürichs wird durch Ratification zum Beschluß erhoben. Absch. 234, 8 4. | 450. 1729. Auf die Anregung Bafels, daß auf den Zurzacher-Markten für gewiffenhafte Fechtung von Maß und Gewicht gesorgt werden möchte, wird bestimmt, daß daselbst das Zürchergewicht von 36 Loth auf das Bfund, wie vor Alters, und die Zurcherelle gebraucht werden sollen, welche an einem öffentlichen Orte anzuschlagen fei. Dem Landvogt soll nebst dem bischöflichen Obervogt zu Klingnau sowohl deshalb, als wegen der im Gerbste zu gebrauchenden Weinmaße die nothige Verfügung überlassen sein. Hingegen wird bem Ansuchen Basels nicht entsprochen, das dahin geht, man möchte zur Erleichterung des Verkehrs auf dem Zurzacher-Markt die Reichsmunze zulaffen, jedoch mit der Bedingung, daß selbige wohl ausgegeben, aber nicht in das Land geworfen, sondern aus dem Lande gefertigt werden foll. Das frühere Münzmandat wird zu wiederholen bes ichloffen. Absch. 299, § 3. | 451. 1730. Auf das durch die glarnerische Gesandtschaft eröffnete Anfuchen Basels, daß zu Erleichterung des Berkehrs den Kaufleuten auf dem Zurzacher-Markte gestattet werden möchte, einander mit beliebiger Munze zu bezahlen, wird beschlossen, daß es bei den Mandaten sein Bewenden haben foll. Absch. 315, \$ 5. | 452. 1740. Bern beantragt, daß keine Waaren zu dem Zurzacher-Markt zugelaffen werben sollen, welche aus inficiert gewesenen Gegenden herkommen und nicht mit Primordialpäffen und authentischen Scheinen versehen sind, daß sie an unangestedten Orten gereinigt worden seien. Die Gesandtsichen Scheinen versehen sind, daß sie an unangestedten Orten gereinigt worden seien. Die Gesandtsichen ichaften von Zürich und Glarus referieren; ihre Obrigkeiten werden Bern ihre Ansichten schriftlich eröffnen. Absch. 474, § 16. | 453. 1743. Da nach dem Beschlusse der Mehrzahl der evangelischen Orte 1744 Ostern

eine Woche früher, als ber gregorianische Kalender sie setzt, mit den evangelischen Reichoständen geseiert werdet wird, so wird in Beziehung auf den Zurzacher Pfingstmarkt verordnet, daß derselbe vierzehn Tage nach Pfingsten der Evangelischen und acht Tage nach dem katholischen Pfingstfeste abgehalten werden soll, was den Buch bruckern zu gehorsamem Berhalt in Stellung der Kalender angezeigt werden soll. Absch. 508, § 16.

## e. Untervogt zu Burgach.

Art. 454. 1738. Dem Untervogt zu Zurzach, Friedrich Rudolf, wird auf Wohlverhalten hin eine jahr liche Befoldung von 30 Glb. verordnet. Absch. 442, § 17.

#### f. Gerichtsschreiber.

Art. 455. 1741. Als nach Absterben des katholischen Gerichtsschreibers der Cardinal Bischof zu Constant wieder einen Katholisen erwählt hatte, stellen die Evangelischen den Gesandten vor, daß nach dem Landsfrieden diese Stelle zwischen den Katholischen und Reformierten alternieren sollte. Die Gesandten sinden das Berlangen begründet und schreiben in diesem Sinne an den Bischof. Absch. 483, § 24. || 456. 1742. Die Evangbischen wiederholen ihre Beschwerde. Da vom Bischof von Constanz seine Antwort eingelangt ist, so wird die Berathung dieser Sache den Ständen selbst überlassen; diese sollen auf fünstige Jahrrechnung darüber instruieren Absch. 499, § 17.

### D. Lengnau.

## a. Theilung des Rirchengutes.

Art. 457. 1717. Die Theilung des Kirchengutes wird vorgenommen und für gut befunden, das Restbutten nach Ausweisung beider Theile so zu vertheilen, daß den Katholischen 2/3, den Evangelischen 1/3 zusalle; in ebenden selben Berhältnisse sollen aber auch Katholisen und Evangelische zu Unterhaltung des Kirchenbaues und Geläutes beitragen. Kein Theil darf ohne Einwilligung des Landvogts etwas Bauliches an der Kirche vornehmen, oder wenn es bedeutendere Bauten sind, ohne Erlaubniß der regierenden Orte: alles unter Ratisicationsvorbehalt. Absch. 108, § 14. || 458. 1718. Nach der nun den 1. Februar definitiv zu Stande gesommenen Theilung des Kirchenguts wird dessen Berwaltung geordnet und wird für gut befunden, dem evangelischen Pfarrer eine Copit der den Evangelischen zugefallenen Schuldbriese zuzustellen und einen Einzüger zu ernennen. Dem Landvogt soll hinfort Rechnung abgelegt werden. Auf die Protestation, welche gegen die Theilung von Seite des Landcommenthurs des deutschen Ordens zu Gunsten der Commende Beuggen eingegangen war, die das Patronatsrecht der Kirche zu Lenganu hatte, wird in freundlicher Antwort die "dießörtige Besugsame" darzustellet beschlossen. Albschlossen. Abschlossen.

# b. Bohnung des evangelischen Pfarrers.

Art. 459. 1738. Der Camerarius zu Schöfflisdorf, evangelischer Pfarrer zu Lengnau, bittet, daß man ihn zu nöthigem Aufenthalt in Lengnau eine Wohnung erbauen möchte. Der Landvogt wird beauftragt ein Project dafür einzusenden. Absch. 442, § 16. || 460. 1739. Dem Pfarrer wird ein Gemach in Lengnau anger wiesen. Absch. 457, § 5.

#### E. Dietifon.

#### a. Armengut.

Art. 461. 1717. Der zu Urdorf wohnende evangelische Pfarrer von Dietikon stellt das Ansuchen, daß Kloster Wettingen den evangelischen Armen zu Dietikon auch etwas verabkolgen möchte, und das um fo mehr, da das Kloster zu Dietikon auch von den Evangelischen viel Zehnten und Grundzinsen beziehe. Das Ansuchen soll den Obrigkeiten empfohlen werden. Absch. 108, § 13.

#### b. Evangelisches Schulhaus.

Art. 462. 1737. Dietikon sucht um einen Beitrag zur nothwendig gewordenen Herstellung einer andern Einstheilung des Schulhauses, nämlich eines Locales für die Katholischen und eines für die Reformierten, an und hosst, daß auch der Prälat von Wettingen einen Beitrag geben werde. Der Landvogt erhält den Auftrag, deßhalb mit dem Prälaten Rücksprache zu nehmen. Das Steuerbegehren wird in den Abschied genommen. Absch. 426, § 15. || 463. 1738. Der Prälat von Wettingen weigert sich, ein neues Schulhaus zu bauen, will aber in dem Gemeindehaus noch eine Stube einrichten lassen. Das Anerbieten wird angenommen. Absch. 442, § 3.

## F. Riedermyl.

Art. 464. 1717. Der katholischen Gemeinde zu Niederwyl, welche ohne Wissen des Landvogts statt einer im Kriege zerstörten Capelle an der Landstraße eine weit größere im Dorfe zu bauen angesangen hatte, wird auf ihr Ansuchen gestattet, den interdicierten Bau fortzusetzen, jedoch ohne daß dadurch der Mutterkirche, dem Psarrer oder der Gemeinde zu Gebistorf Abbruch oder Beschwerniß entstehe. Absch. 108, § 15.

# G. Klingnau.

# a. Stadtidreiber Schleiniger.

Art. 465. 1719. Die Zwistigkeiten, welche sich zu Klingnau in Folge ber Entsetzung des Stadtschreibers Schleiniger erhoben hatten, werden dadurch beigelegt, daß berselbe wieder in seine Stelle als Rathschreiber eins gesetzt wird mit Zustimmung der Parteien. Den Abgeordneten von Klingnau wird ihres Verfahrens halber Mißfallen bezeugt. Absch. 138, § 11.

#### b. Spital.

Art. 466. 1737. Der Stadt Klingnau werden an den Bau ihres verfallenen Spitals 200 Gld. gegeben.

# c. Berfauf von Gemeindeland.

Art. 467. 1743. Dem Rath und ber Burgerschaft wird gestattet zu Tilgung ober Berminderung ihrer Gemeindes und Stadtschulden 18 Jucharten Holzland am Coblenzerbann an Particularen ihrer Burgerschaft zu berkausen. Absch. 508, § 11.

lation maile med 2 is fellice alle Schen 1500

### d. Ueberlaffung von Behnten an Klingnau.

Art. 468. 1743. Das Ansuchen Klingnaus, ihm von obigen 18 Jucharten den Zehnten zu überlassen, wird ad reservendum genommen. Absch. 508, § 11. || 469. 1743. Abgeordnete von Klingnau bitten, daß ihnen auch der Zehnten von dem der Stadt voriges Jahr zu Lehen übergebenen "Grien" bei Klingnau in der Natüberlassen werden möchte. Das Ansuchen wird ebenfalls ad reservendum genommen und der Landvogt beauft tragt, nachzusehen, wie hoch sich der Zehnten etwa belausen könnte, wenn dieses Land bedaut werden würde; den Besund hat er innerhalb dreier Monate nach Zürich zu berichten. Absch. 508, § 12. || 470. 1743. Die von Klingnau suchen um Nachlassung des Zehntens von 11 Jucharten Wald an, die sie wieder zu einen jungen Einschlag gemacht haben, doch so, daß sie noch einige Jahre lang neben den jungen Eichen Frücht zu säen gedenken. Auch dieses Ansuchen wird ad reservendum genommen. Absch. 508, § 13.

#### H. Limmat.

Art. 471. 1720. In Folge des Schadens, welchen die Limmat bei Dietikon, Detwyl u. f. w. angerichtet hatte, wird der Landvogt in Anwendung des Schiedsrichterspruches vom 21. Juli 1694 beauftragt, die Interesten, vorzüglich die Klöster Wettingen und Fahr zur nöthigen Abhülfe nach jenem Spruche anzumahnend der Particularanstößer Vermögensumstände zu untersuchen, und wenn dieselben sich nicht im Stande befindend das Nöthige zu leisten, darüber in die Orte zu berichten. Absch. 159, § 14. | 472. 1721. Auf den Bericht des Landvogts hin, daß die durch die Ueberschwemmung der Limmat geschädigten Gemeinden die Sache der Borsehung Gottes überlassen wollen, lassen es auch die Gesandten dabei bewenden, zumal da "wegen des von selbst sich zeigenden Wuhres" der Fluß fünstig keinen so großen Schaden mehr anrichten könne. Absch. 178, § 6.

# I. Sigliftorf.

Art. 473. 1720. Auf das Ansuchen der Gemeinde Siglistorf mit einem gegen Kaiserstuhl hin gelegenel Wald einem Creditor "einen Einbund machen" zu durfen, wird der Landvogt beauftragt, die Sache zu unter suchen und zu berichten. Absch. 159, \$ 11.

## K. Bielitofen.

Art. 474. 1728. Auf den Anzug des Landvogts, daß die Angehörigen der Lehenhöfe zu Wislifofen badurch sehr beschwert seien, daß man sie bei Aussteuern und Erbtheilungen kein Geld aufbrechen oder etwas verfaufel lassen wolle, weil die Güter alle Lehen [von St. Blassen] seien, wird derselbe beauftragt, die Sache zu unter suchen und darüber zu sprechen, mit dem Vorbehalt des Necesses an die höhere Behörde für den sich beschwerenden Theil. Absch. 284, § 8.

#### L. Rietheim.

Art. 475. 1729. Es wird für gut befunden, daß die Bestimmungen über die "Grien" und Ansate in ben Flüffen [f. Grafschaft Baden und untere freie Aemter Art. 47] auch auf die "Grien" bei Rietheim sich erstrecken sollen. Absch. 299, § 7.

### M. Chrendingen.

Art. 476. 1733. Das errichtete Urbarium des Seuzehntens zu Ehrendingen wird bestätigt. Absch. 357, § 7.

### N. Baldingen.

Art. 477. 1733. Die Käufer der Gerichtsherrlichkeit und der Höfe zu Baldingen bitten, daß die Statthalterschaft und Berwaltung der Gerichtsherrlichkeit, die sie erkauft, bis zu Abbezahlung der 6000 Gld., für welche der Untervogt Frey von Ehrendingen Bürge und Zahler ist, diesem übergeben werden möchten. Die Gesandten sind der Ansicht, daß man in dieses Begehren einwilligen könne, in der Meinung, daß in des Untervogts Eid eine Specialclausel dieser Verwaltung wegen eingeschaltet werden sollte. Sie nehmen das Ansuchen in den Abschied. Absch. 357, § 8.

### O. Bürenlingen.

Art. 478. 1739. Der Gemeinde Würenlingen wird unter Ratificationsvorbehalt gestattet, Behufs der Erweiterung und Reparation ihrer Kirche 13 Jucharten mit Eichbäumen besetzen Landes von ihrem Gemeindwerk auszustoden und das Holz an ihre Gemeindsangehörigen zu verkaufen. Jum Ersat für das Forst- und Stumpensrecht werden zwei Biertel Kernen Grundzins auf jede Juchart dieses ausgestockten Landes gelegt. Die regiestenden Orte sollen innerhalb zweier Monate ihr Gutbesinden dem Landvogte zuschicken; der Landvogt hat alssbann dieses Stück Land auszumarchen. Absch. 457, § 13. || 479. 1740. Obiger Beschluß erhält die Ratissication. Absch. 474, § 7.

# P. Sof Dattmyl.

Art. 480. 1741. Es wird erfannt, daß der einem evangelischen Besitzer zugefallene Hof Dättwyl nach Baben pfarrgenössig sein soll. Absch. 483, § 27.

# Q. Fislisbach.

Art. 481. 1741. Auf die Anfrage, wo und wie das Gericht Fislisbach von Seite der Stadt Baden als Gerichtsherrn daselbst gehalten werden soll, wird auf den Abschied vom März 1703 als zu befolgende Norm hingewiesen. Absch. 483, § 10.

# R. Sof Sofftetten.

Art. 482. 1741. Es wird beschlossen, daß der Hof Hofftetten, welcher in den Besitz eines Evangelischen gekommen ift und in den Gerichten von Birmenstorf liegt, zu der Filiale daselbst gehören soll. Absch. 483, § 27.

# 28. Perfonelles.

[Bürich und Bern: Art. 485, 497.]

Art. 483. 1717. Es werden die Streitigkeiten zwischen Basilius Tschudi's, Gerichtsherrn zu Schwarzs-Basserstelz hinterlassener Wittwe und Leontius Tschudi, dermaligem Gerichtsherrn daselbst, betreffend die Erbs

fchaft Marimilian Tichubi's, ferner ber Streit zwischen Schultheiß Schnorf zu Baben und Leontius Tichubi ent fchieden. Abfc. 108, \$ 5. | 484. 1719. Der fürftliche conftangische Abgeordnete empfiehlt ben Schultheif Schnorf von Baben wegen der Streitigfeit, welche er mit hauptmann Leontius Tichubi von Wafferftels hab in Betracht, daß berfelbe fürstliche Confensicheine habe. Es wird versprochen, daß das Juftigmäßige vorgetehn werben folle. Abid. 138, \$ 12. | 485. 1723. Balbinger will bes ausgetretenen Untervogts Schnorf Saden nicht mehr in feinem Saufe verwahren; diefe Anzeige wird ad referendum genommen. Abich. 210. \$ 28. 486. 1723. Dem fatholischen Pfarrer Ropp, welcher bei ber Erecution eines Berbrechers fich bem evangelischen Beiftlichen und dem Maleficanten gegenüber ungebührlich benommen, wird ein Berweis gegeben, ber Borfall aber zu beliebiger weiterer Disposition ad referendum genommen. Absch. 210, § 2. | 487. 1730. Bas if bem fcnorfischen Geschäfte von fammtlichen Gefandten vorgenommen worden, bas zeigen bie an die Stanbe eingeschickten Acta und ber mundliche Bericht der Gefandten. Absch. 315, § 11. | 488. 1731. Dem Buch händler Thomas Wagner, welchem wegen eines zu Burgach verfauften Schmähbuche, betitelt Huttenus elat vatus, auf feine Bucher und Waaren Arreft gelegt worden war, wird auf Berwendung von Conftang Ausficht auf Aufhebung des Arrefts und Straflofigfeit gemacht, wenn er dafür felbft bemuthig einfomme. Abid. 327 \$ 10. | 489. 1731. In Beziehung auf bas voriges Jahr angefangene "Mungergeschäft" läßt mat es bei ber von der schwarzenbergischen Regierung über den Obervogt Joseph Ludwig Schnorf und seine Tochte gefällten Sentenz bewenden, wie auch bei dem von den Ständen aufgelösten Arrefte; boch follen fie fculbig fein, die hierseits megen ber Sache ergangenen Roften abzutragen. Die Befegung ber burch ibn ledig gemot benen Stelle im Rathe ju Baben wird ben Ständen anheimgestellt. Die Frau Obervögtin ift in Gnaden allet fernern Ahndung entlaffen. Uebrigens läßt man es "bei bem bereits mit ihr Berloffenen" bewenden. 327, § 12. || 490. 1731. Ein Entwurf, wie das Bermögen der schnorfischen Kinder jum Rugen der Ereditotell verwaltet, und auf welche Weise ihnen ein Aufschub von einem Jahre gegeben werden fonnte, wird ad referendum genommen. 216fc. 327, § 13. | 491. 1731. Da ferner ber ausgetretene Statthalter Bernhard Schnotf poll Baden auf zweimalige Edictalcitation sich nicht gestellt hat, will Zurich ihn in contumaciam verurtheilen, Ber und Glarus hingegen ihn noch jum dritten Male citieren. Abich. 327, § 14. | 492. 1731. Dem Begehren Des Kafpar Unton Schnorf, Sohn Des ausgetretenen Statthalters, daß feine und feines Baters Guter vom Arrefte befreit werden möchten, wird nicht entsprochen. Absch. 327, § 15. | 493. 1731. Db ber schnorficht Stipendiens und Fibeicommiffundus jest oder erft fpater liquidiert werden foll, wird ad referendum genommel-Abid. 327, \$ 16. | 494. 1731. Die Euratoren Der Saushaltung Des Dbervogts Schnorf treten von ihrel Stelle ab. Unter Ratificationsvorbehalt wird gut befunden, ben Landvogt zu beauftragen, die Kinder bes Dbet vogts Schnorf, welche früher diese Curatel nachgesucht, um ihre Gedanken darüber anzufragen und, wenn fi von der Curatel abstrahieren, die Ereditoren davon in Kenntniß zu setzen. Absch. 334, § 13. || 495. 1732. Betreff des Statthalters Bernhard Schnorf ift Zurichs Gefandtschaft instruiert, mit und neben benen der andern Sie das Borgefallene zu untersuchen und zu beurtheilen. Bern und Glarus erklären, daß sie über dieses Geschäft bereits geurtheilt, den Statthalter liberiert und in feine vorigen Ehrenstellen wieder eingesetzt haben. zurcherische Gefandtschaft hinterbringt das ihren herren und Dbern und überläßt benfelben die Berfügung. Betreff ber Rathoftelle Des Obervogts Jos. Ludw. Schnorf ift fie nicht inftruiert. Bern will untersuchen, Schnorf zu Thiengen criminaliter oder civiliter verurtheilt worden fei, im erften Fall Baden überlaffen, einen andern Rathoherrn zu mahlen, im andern zu berichten. Glarus ftimmt dafür, daß bemfelben bas Gefchehen

an Chren unschädlich sein und er seine Nathöstelle zu Baden behalten soll. Schnorf legt ein Attestat ein, daß ienes Urtheil ein Eivisurtheil gewesen sei, und stellt den gn. Herren und Obern anheim, das Beliebige zu erstennen. Absch. 343, § 10. || 496. 1733. Die Kosten wegen Jasob Meyers, "des Tochtermännlis", sollen an den Obervogt von Klingnau gesordert werden. Absch. 357, § 4. || 497. 1736. Die Erben des Obervogts Schnorf bitten wegen ihrer "nothdringenden Umstände" um die Ersaubniß, ihre liegenden Güter in todte Hand, oder an wen es immer sei, verkausen zu dürsen. Ihr Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 410, § 9